Leitfaden

für den

Unterricht über Heerwesen

an der

Königlich Bayrischen Kriegsschule.

Auf Veranlassung der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten ausgearbeitet.

Vierte Auflage.

München 1899.
Literarisch-artistische Anstalt
Theodor Riedel.

Leitfaden

für den

Unterricht über Heerwesen

an der

Königlich Bayrischen Kriegsschule.

Auf Veranlassung der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten ausgearbeitet.

Vierte Auflage.

München 1899.
Literarisch-artistische Anstalt
Theodor Riedel.

Inhalt.

Änderungen während des Drucks.

An Stelle der Ausdrücke:	sind die Wörter zu setzen:
Offizier-Adspirant (im aktiven Dienststand)	Fahnenjunker;
Portepeefähnrich	Fähnrich;
Sekondlieutenant	Leutnant;
Premierlieutenant	Oberleutnant;
Oberstlieutenant	Oberstleutnant;
Generallieutenant	Generalleutnant;
Oberstlieutenant 2c. und etatsmäßiger Stabsoffizier 2c.	Oberstleutnant 2c. beim Stabe 2c.
Charge	Dienstgrad;
Funktion	Dienststellung;
Avancement	Beförderung;
Anciennetät	Dienstalter.

Unabhängig von dem systematischen Gang des Unterrichts ist zunächst Kenntnis der Einteilung der Bayrischen Armee (Seite 38 und 39), sowie der Stellung und Pflichten des Offiziers (Seite 77) zu fordern.

I. Einleitung.

§ 1.

Begriff und Umfang der Lehre vom Heerwesen. Moderne Heeresverfassungen. Kriegsmacht und Staat.

1. Das **Heerwesen** führt seine jeweilige Gestaltung auf die aus Kriegen abgeleiteten Erfahrungen sowie auf den Einfluß bedeutender Fürsten und andrer Persönlichkeiten zurück.

In jedem Heerwesen lassen sich drei Hauptseiten erkennen:

a) Schaffung einer bewaffneten Macht (Organisation),

b) Gliederung und Einteilung derselben (Formation),

c) Erhaltung derselben (Administration).

2. Der Krieg fordert das höchste Aufgebot aller Kräfte des Staats. Sein Zweck ist Niederwerfung des Gegners, das Mittel hierzu die bewaffnete Macht, welche sich darstellt als eine Verbindung von wehrfähigen Menschen mit geeigneten Verstärkungsmitteln wie Waffen, Ausrüstung, Pferde.

3. Die **bewaffnete Macht,** zu welcher Landheer, Seemacht und Landsturm zählen, beansprucht daher für den Krieg alle geistigen, persönlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen, d. h. die Gesamtkraft und den Gesamtbesitz des Landes. Sie rechnet mit den geistigen und körperlichen Kräften der Menschen, bedarf der Tiere (Reit-, Zugpferde, Schlachtvieh), der verschiedenen Lebensbedürfnisse für Menschen und Tiere, sie zieht Technik und Gewerbe für Bewaffnung, Bekleidung, Ausrüstung und Unterkunft in ihre Dienste; sie benötigt besonders auch Geld; alle Verkehrsmittel (Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen, Post, Telegraph, Telephon) werden ihr im Kriegsfall dienstbar gemacht.

4. Das einfache Anhäufen und Bereitstellen dieser Mittel für den Krieg entspricht jedoch noch nicht der Forderung höchster Kraftleistung. Diese ergiebt sich erst aus dem verlässigen Zusammenwirken aller Teile nach einem Willen (oberster Kriegsherr, Bundesfeldherr). Die Kriegsmittel sind sohin zu einem Organismus zusammenzufügen*), dessen Seele das Offizierkorps bildet.

Vom Einwirken der Offiziere ist insbesondere der Geist in der Truppe, die Hingabe an das Staatsoberhaupt, die gute Beziehung zwischen Volk und Heer, die rechte Anerkennung des letztern im Staat abhängig. Zudem bildet ein tüchtiges Offizierkorps die sicherste Stütze des Staats gegenüber jedem Feind.

---

*) Die aufgebrachten Kräfte müssen geordnet und in schlagfähige Körper gegliedert werden. Durch die Ausbildung entwickelt und erhöht sich das Leistungsvermögen des einzelnen, wie der Truppe. Die Maßnahmen für Erhaltung sichern stete Bereitschaft und Schlagfertigkeit des Heers.

5. **Moderne Heeresverfassungen.** Die Form, in welcher die meisten Heeresverfassungen unserer Tage erscheinen, ist die der sogenannten „Kadreheere". Nur ein Teil der waffenfähigen Mannschaft bleibt in ständig erhaltenen Truppenteilen beisammen, welche zugleich die Waffenschule für das gesamte kriegstüchtige Volk und den Rahmen bilden, der die große Masse der Ausgebildeten im Kriegsfall aufnimmt.

Einige wenige Staaten (Schweiz) sind weiter — bis zu einer Miliz-Verfassung — gegangen, bei der stehende Kadres, abgesehen von geringen Lehrtruppen, gänzlich fehlen, ein Verfahren, welches allenfalls da gerechtfertigt ist, wo die natürliche Lage den Angriff durch eine schlagfertige Armee unmöglich macht. Kurze Dienstzeit und geringe Kadres — die charakteristischen Merkmale des reinen Milizsystems — gehen aus dem Bestreben hervor, im Frieden die Bürger und den Staatssäckel möglichst wenig zu belasten.

Das Werbesystem findet nur noch ganz ausnahmsweise Anwendung (England) und ist im Verschwinden begriffen.

Überall sehen wir heute die jüngsten Dienstpflichtigen zuerst in Anspruch genommen und im Kriegsfall in unumschränktester Weise, außerhalb wie innerhalb des Landes, verwendet in der Erwägung, daß die jüngern Jahrgänge am leistungsfähigsten, dabei am wenigsten mit dem sozialen Leben verwachsen sind, daher verhältnismäßig am entbehrlichsten für Familie, Gemeinde und Staat erscheinen.

6. **Stellung der Kriegsmacht im Staat.** Der große Krieg von 1870/71 hat in überzeugender Weise die Überlegenheit der deutschen Heeresorganisation dargethan. Der Grundsatz der wirklichen allgemeinen Wehrpflicht wurde daher sofort von fast allen großen Militärstaaten angenommen. Damit gewann das Militärwesen einen bestimmenden Einfluß auf das ganze Staatsleben, auf die soziale und wirtschaftliche Gestaltung des Völkerlebens. Der Soldatenstand ist kein Beruf mehr, der den übrigen Bevölkerungsklassen fremd gegenübersteht; er ist vielmehr unzertrennlich an das Staatsbürgertum geknüpft, nicht mehr aufgebaut auf der Freiwilligkeit des Entschlusses der Einzelnen oder auf ungerechter Belastung der minder Bemittelten, sondern beruhend auf der allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht.

Sittlich tüchtiger, kraftvoller Bürger und Soldat sind dasselbe, der Krieg ist zum Volkskrieg geworden, in dem alle Vorzüge und Tugenden, aber auch alle Laster und Schwächen eines Volks Sieg und Niederlage mit entscheiden.

7. Das Heerwesen (Heeresorganisation) als ein Zweig militärischen Wissens umfaßt (vergl. Ziffer 1) neben der geschichtlichen Entwicklung die Aufbringung, Gliederung und Erhaltung der Armee.

Der Geist eines Heers hängt eng zusammen mit der Rechtspflege in der Armee und der Pflege des richtigen Geists im Offizierkorps; daher sind Militär-Rechtspflege und Beschwerdeordnung sowie die Ehrengerichte der Offiziere in die Lehre vom Heerwesen mit einbezogen.

§ 2.

Geschichte des Heerwesens.

I. Seit Schaffung stehender Heere.

Die hauptsächlichsten Bestandteile der Armeen des 16. Jahrhunderts, ebenso wie jener des 17. Jahrhunderts waren auf Zeit geworbene Söldner. Alle andern — durch Aushebung oder Aufgebote gewonnenen — Mannschaften kamen kaum in Betracht.

Der große Krieg in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts, der die Heere aller Großmächte auf deutschem Boden kämpfen sah, mußte naturgemäß einschneidende Veränderungen des Kriegswesens herbeiführen, von denen die Schaffung stehender Heere obenan steht.

Schon während des 30jährigen Kriegs finden wir die ersten Anfänge stehender Heere.

Es war bei der ununterbrochenen Folge von Feldzügen leichter, die Armeen auch in den Winterquartieren zu unterhalten, als sie im Frühjahr wieder neu aufzubringen. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sodann bildeten sich überall die stehenden Heere aus.

Die Werbung der Regimenter hatte noch im 30jährigen Krieg nach Landsknechtbrauch durch die Obersten stattgefunden, die auch ihre Offiziere ernannten. In späterer Zeit geschah die Werbung nur im Namen des Landesherrn, wie auch die Anstellung der Offiziere durch ihn erfolgte.

Da nach Beendigung des 30jährigen Kriegs mehr als ein halbes Jahrhundert lang weiter Kriege geführt wurden und der Stand der Armeen sich dabei beständig wechselweise in die Höhe schraubte, mußte durch den andauernden Menschenverbrauch ein Mangel an Werbelustigen eintreten, zu dessen Beseitung es neuer Mittel bedurfte. Ludwig XIV. von Frankreich machte zuerst im Jahre 1688 von einem solchen Mittel Gebrauch: Galt in jener Zeit des Absolutismus das Land als Domäne des Fürsten, so gehörten ihm auch die Bewohner und man konnte ihnen den Militärdienst in Form der Zwangsrekrutierung auferlegen.

Die ersten Anklänge an das Volksheer der Gegenwart finden wir in der Preußischen Kantonverfassung vom Jahr 1733. Die Regimenter erhielten bestimmte Bezirke zugewiesen, deren junge dienstbrauchbare Mannschaft ihnen zur Verfügung stehen sollte.*)

Zur Schonung der eignen Unterthanen wurde daneben fast die Hälfte der Armee in Nichtpreußischen Ländern geworben. Doch erhielt das Preußische Heer durch dieses Verfahren wenigstens eine nationale Beimischung; auch war damit die Ergänzung der Truppen verläßig sichergestellt. Der König sah sich nicht mehr auf Schaaren angewiesen, die nur für Kriegsdauer angeworben waren, sondern er verfügte über feste Truppenteile mit geordneter Verwaltung. Das Offizierkorps bestand fast nur aus Adeligen und war scharf von der Mannschaft geschieden.

In einer Mischung von Werbung, Gestellung und alten Aufgeboten (Landfahnen s. unter III. Das Bayer. Heer) entwickelten sich die stehenden Heere weiter bis zur französischen Revolution. Diese bezeichnet den Anfang für die gegenwärtige Epoche der Kriegführung; sie schuf — zunächst in Frankreich — das Volksheer, das bald allgemein an die Stelle des Soldheers trat.

---

*) Grundzüge des Kantonsystems:

1. Werbung im Inland ist verboten.
2. Das ganze Land wird in Kreise (Kantons) eingeteilt, wodurch je einem Infanterie- oder Kavallerieregiment eine Anzahl Feuerstellen zur Entnahme des Rekrutenbedarfs angewiesen ist.
3. Alle Einwohner des Landes sind für die Waffen geboren und dem Regiment verpflichtet, zu dessen Kanton sie gehören.
4. Ausnahmen: Adel, wohlhabende Bürger, eine Reihe von Städten und Landesteilen.

II. Soldheer und Volksheer.

Die Soldheere hatten zwar den Vorzug langgedienter, im Waffenhandwerk geübter Soldaten, doch konnten sie der Zahl nach nur klein sein, waren kostspielig, schwer zu ergänzen und im Fall der Vernichtung kaum zu ersetzen. Das Soldheer legte daher dem Feldherrn die Verpflichtung auf, in übertriebenem Maß mit dem Blut der Soldaten zu geizen. Statt zu trachten den Feind ins Herz zu treffen, ihn zu vernichten, suchte man ihn durch künstliche, zeitraubende Bewegungen (Manöver) aus einem Landstrich herauszudrängen.

Das Nationalgefühl bildete noch kein allgemeines Bindemittel des Heers, da die Geworbenen neben Inländern auch aus Fremden bestanden; die Folge waren zahlreiche Desertionen. Um diese zu verhindern ward strengste Überwachung nötig, weshalb die Truppen ängstlich zusammengehalten wurden und ganze Armeen ohne Gliederung in geschlossenen Kolonnen marschierten und in peinlicher Ordnung lagerten. Man vermied selbst die Unterkunft in Ortschaften und lagerte stets unter Zelten, welche zur Fortschaffung einen großen Troß von Fahrzeugen bedingten.

Zur Sicherung der Verpflegung war man derart an die Magazine gebunden, daß der Feldkrieg seine bewegliche, auf Entscheidung hindrängende Eigenart gänzlich verlor.*)

Man wagte es auch nicht, die Leute, welche heute dem einen und morgen dem andern Herrn dienten, deren kriegerische Neigung vielfach entweder auf Hang zu Abenteuern oder auf Geldgier und Raubsucht beruhte, durch die zerstreute Fechtart oder durch den Kampf in Örtlichkeiten aus der Hand zu geben; man schlug sich nur im offnen Gelände oder hinter Wall und Pallisaden.

Im Gegensatz zu den Soldheeren drängt das zahlreiche Volksheer, in welchem die besten Manneskräfte für die Dauer des Kriegs dem Land entzogen und der Gefahr preisgegeben sind, auf rasche Entscheidung; es fordert schnelle und energische Kriegführung (Aufsuchen und Niederwerfen der feindlichen Armee).

Mit den zunächst durch Konskription**) aufgebrachten Menschenmassen der Volksheere konnte man im Gegensatz zu den teuern Soldheeren im Notfall verschwenderischer umgehen.

Auch gelangte der alte Grundsatz wieder zur Geltung, daß der Krieg den Krieg ernähren müsse, die Armee daher aus dem Land zu leben habe, in welchem gekämpft wird. So wurde der Krieg beweglicher.

Mit dem Aufgeben des Werbesystems verschwanden überdies die zahlreichen Desertionen. Die Teilung und Trennung der Heeresteile war unbedenklich.

Es waren sohin für den Krieg alle Machtmittel der Völker, alle Hilfsquellen der Kriegsschauplätze in unbeschränkter Weise verfügbar geworden.

Als infolge der französischen Revolution die starre Lineartaktik andern Gefechtsformen Platz gemacht hatte, konnte von den Tirailleurs und Kolonnen in jedem Gelände gefochten werden, wo immer die Verhältnisse es forderten.

*) Bei dem seit Ludwig XIV. bestehenden Magazinsystem handelte es sich vornehmlich um Sicherstellung des unentbehrlichsten Nahrungsmittels, des Brots. Alle andern Lebensbedürfnisse besorgten Marketender oder offne Märkte. Zum Erbacken des Brots aus dem mitgeführten Mehl waren stets nach 3 Marschtagen 2 Backtage erforderlich, so daß z. B. in 18 Tagen nur 12 Märsche zurückgelegt werden konnten.

**) Die Konskription ist gegenüber der allgemeinen persönlichen Wehrpflicht die Wehrpflicht mit zahlreichen Ausnahmen (privilegierte Stände); sie gestattet meist Stellvertretung und Loskauf, wodurch sie vom Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht zur Wehrpflicht der Besitzlosen herabsinkt.

III. Das Bayrische Heer bis 1871.

Die mehr als 500 Jahre umfaßende Spaltung, welche seit den Söhnen Otto's des Erlauchten den Länderbesitz des Hauses Wittelsbach an verschiedne Linien gebracht hatte, erreichte am Schluß des Jahres 1777 mit der Vereinigung von Kurpfalz und Kurbayern ihr Ende.

Bis dahin hatten sich die Heerwesen dieser beiden Staaten völlig unabhängig von einander entwickelt.

Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Jahr 1868 ist die Wehrverfassung des vereinigten Bayerns auf der Grundlage des Konskriptionssystems aufgebaut.

Die fortschreitende Entwicklung trachtete zwar die Schwächen und Schäden dieses Systems, die in den vielen Ausnahmen lagen, immer mehr zu beseitigen; die schlimmste der Ausnahmen jedoch, die Stellvertretung, welche gerade die bessern Elemente des Volks von der Pflicht der Vaterlandsverteidigung befreite, blieb bis 1868 bestehen. Erst in diesem Jahr wurde — als Folge des Kriegs von 1866 — auch die Bayrische Wehrverfassung auf die jetzige Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht ohne Ausnahmen und ohne Stellvertretung übergeführt.

17. Jahrhundert.

Bayern: Herzog Maximilian von Bayern (seit 1623 Kurfürst) war schon vor dem Jahr 1600 mit Eifer und Strenge bemüht seinem Volk kriegerischen Sinn und militärische Tüchtigkeit anzuerziehen. Er bildete durch Auswahl von kriegstüchtigen Leuten aus den Landgemeinden*) den ersten Kern eines beständig besoldeten Heers. Der Rest der gemusterten Landbevölkerung gehörte seit 1600 zum Landfahnen, einer Art Landsturm. Die Städte waren neben den Geistlichen, Adeligen und Beamten vom Ausschußaufgebot befreit; erst allmählig erhielt auch die Stadtbevölkerung eine militärische Organisation (Stadtfahnen seit 1678).

In den 30jährigen Krieg trat das Bayrische Heer unter Tilly's Führung in achtunggebietender Stärke ein. Nach Beendigung dieses gewaltigen Kriegs jedoch wurden die Bayrischen Truppen fast gänzlich aufgelöst, bis das Machtwort des Kurfürsten Max Emanuel im Jahr 1682 eine neue Armee ins Leben rief, von welcher einige Regimenter noch heute bestehen (2. und 10. Infanterie-, 1. und 2. Chevaulegers-Regiment).

Pfalz: Kurfürst Karl Ludwig (1648—1680), der Wiederhersteller der Pfalz nach den Verwüstungen des 30jährigen Kriegs, wendete vor allem auch dem Heerwesen sein Augenmerk zu, indem er die Wiedereinrichtung des „Ausschusses“ verfügte. Er ist der Schöpfer der ersten stehenden Truppenmacht in Kurpfalz**) und hinterließ bei seinem Tod ein zwar kleines, aber wohl organisiertes und verwaltetes Heer, mit dem 10 Jahre später 1690 die ansehnliche Militärmacht der Herzogtümer Jülich und Berg vereinigt wurde.

---

*) Die Musterungen der wehrpflichtigen Mannschaften fanden statt vor Beginn oder nach Beendigung der Feldarbeit oder auch an Feiertagen.

**) Truppenteile dieses Kurpfälzischen Heers haben sich bis auf unsere Tage erhalten. Von pfälzischen Abteilungen späterer Errichtungszeit (1698—1776) stammen ab: 3., 6. und 9. Infanterie-Regiment, 4. und 5. Chevaulegers-Regiment. Das erst nach der Vereinigung von Kurpfalz und Kurbayern gebildete 1. Infanterie-Regiment wurde 1778 aus je einem Bataillon des Kurpfälzischen und des Kurbayrischen Leibregiments zusammengesetzt. (Näheres siehe Militärhandbuch des Königreichs Bayern.)

18. Jahrhundert.

Die Ergänzung des stehenden Heers erfolgte wie allenthalben, so auch in Bayern und in der Pfalz, während des 18. Jahrhunderts immer noch durch Werbung. Die Angeworbenen bestanden zwar zumeist aus Landeskindern; doch blieben wie früher die zahlreichen Desertionen an der Tagesordnung, da es bei dem Menschenmaterial, das der Werbetrommel folgte, nicht möglich war, Nationalgefühl zu wecken und rege zu halten.

Neben diesem stehenden Heer, reguläre Miliz genannt, bestanden die Landfahnen fort. Eigne Listen, die für die einzelnen Bezirke (Oberämter, Kantone) aufgestellt wurden, dienten als Grundlage bei Auswahl der für die Landfahnen erforderlichen Mannschaft („Ausschuß"). Die Ausschüsser zählten im Frieden nicht zur Armee; sie bildeten im Gegensatz zur regulären Miliz lediglich eine Landmiliz, die nur zu Exerzier- oder Kriegszwecken vorübergehend eingezogen und zu diesem Behuf in „Landbataillone" oder „Landregimenter" formiert wurde.

Als die Werbung nicht mehr genügend Mannschaften lieferte, zog man in immer stärkerm Maß die Landfahnen zur Ergänzung des stehenden Heers heran, indem man Ausschüsser als „Landkapitulanten" in die Regimenter einstellte.

19. Jahrhundert.

Der Regierungsantritt (1799) des Kurfürsten Maximilian IV. Josef, des spätern Königs Maximilian I. (seit 1806), brachte für Bayern die vollständige Beseitigung der Werbung und den Beginn der Militärkonskription. Die ledigen Männer vom 17. bis zum 50. Lebensjahr (hauptsächlich Landvolk, da die Stadtbevölkerung noch immer vielfache Ausnahmen genoß) wurden — wie von Alters her gebräuchlich (s. oben) — wieder in Listen aufgenommen (konskribiert), nunmehr in der Absicht, das stehende Heer ausschließlich durch Landkapitulanten zu ergänzen. Der bisher auch im Bayrischen Heer übliche Offiziersstellen-Kauf und -Verkauf fiel.

1804 erfolgte sodann die Einteilung des Landes in Kantone (Rekrutierungsbezirke) behufs Ergänzung der Armee, **1805** die Ausgabe des Kantonsreglements. Trotz zahlreicher Ausnahmen für die privilegierten Stände stellte dieses Reglement wenigstens den Grundsatz der allgemeinen Dienstpflichtigkeit ohne Stellvertretung für alle gesunden und kräftigen Leute vom 18. bis 36. Jahr auf und sicherte so dem Heer einen weit bessern und stetigern Nachwuchs als früher. Die Dienstzeit sollte acht, seit 1809 sechs Jahre betragen.

Nach den von Bayern in der Rheinbundesakte vom Jahr 1806 übernommenen Verpflichtungen mußte die fortwährende Vermehrung und Ausbildung eines entsprechenden Heers die beständige Sorge des Königs bleiben.

Das Konskriptionsgesetz von **1812** hob demgemäß die vielen Befreiungen im Kantonsreglement größtenteils auf, ließ aber neuerdings die Stellvertretung wieder zu. Die Streitkräfte des Königreichs teilten sich nach diesem Gesetz

1. in die aktive Armee,
2. in die Nationalgarde.

Erstere ergänzte sich durch Konskription und freiwilligen Zugang. Die Dienstzeit dauerte sechs Jahre. Konskriptionspflichtig waren alle ledigen Bayern vom 19. bis 23. Lebensjahr.

In jeder Altersklasse gehörten die Konskribierten je nach der Losnummer:

1. in das Einreihungskontingent (Rekrutenquote),
2. in das Ergänzungskontingent (Nachersatz bei weiterm Bedarf),
3. in das Reservekontingent (für die Reservebataillone).

Die Nationalgarde hatte nach der Verordnung vom Jahr 1809 drei Klassen: Die erste Klasse entsprach unserer jetzigen Reserve, wurde aber in eigne, den Feldregimentern beigegebene Bataillone (Reserve-Bataillone) formiert. Die zweite Klasse deckte sich mit der heutigen Landwehr und formierte die „mobilen Legionen".*) Die dritte Klasse — seit 1814 auch als Landwehr bezeichnet — umfaßte die Verheirateten und bildete eine Art von Landsturm.

Die gesetzliche Bezeichnung Landwehr brachte erst die Landwehrordnung vom Jahr 1826. Zu dieser Landwehr (eigentlich mehr Landsturm) zählten alle nicht dem Heer angehörigen Waffenfähigen bis zum 60. Lebensjahr in zwei Klassen:

1. aktive Landwehr (bis zum 41. Lebensjahr),
2. in ruhender Aktivität befindliche Landwehr (vom 41. bis 60. Lebensjahr).

Im Jahr **1828** erfolgte eine Umarbeitung des Konskriptionsgesetzes von 1812, welche die Ausnahmen noch weiter einschränkte, aber die Stellvertretung beibehielt. Dieses Gesetz blieb ebenso wie die Landwehrordnung in Geltung bis zum Jahr 1868. Die Dienstpflicht begann mit dem vollendeten 21. Lebensjahr und dauerte im aktiven Heer sechs Jahre (unverändert seit 1809); daran reihte sich die Dienstpflicht in der Reserve (bis zum 40. Lebensjahr) und Landwehr (s. oben Landwehrordnung 1826).

Die Ereignisse des Jahrs 1866, welche die Mängel des bisherigen Wehrsystems hatten klar erkennen lassen (zu niedrige jährliche Rekrutenquote infolge der langen aktiven Dienstzeit, demgemäß geringe Zahl geübter Reserven, geringe Stärke der Friedenskadres und Urlaubersystem,**) führten **1868** zur Umgestaltung des Heerwesens nach dem Muster des Norddeutschen Bundes.

Die bewaffnete Macht teilte sich — ähnlich den noch bestehenden Einrichtungen — in aktives Heer, Reserve und Landwehr. Die Stellvertretung fiel und das Institut der Einjährig-Freiwilligen — wichtig als Mittel zur Gewinnung und Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes — wurde eingeführt. Die Dienstpflicht in der Reserve dauerte zunächst nur drei, später (bis 1893) vier Jahre.

Für Zwecke der Rekrutierung sowie Kontrolle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, ferner behufs Erleichterung und Vereinfachung der Mobilmachung wurde das Land in die jetzt noch bestehenden 32 Landwehrbezirke eingeteilt.

Kaum war diese Organisation ins Leben getreten, als der Krieg gegen Frankreich ausbrach.

Noch vor Beendigung des Kriegs vollzog sich die Errichtung des Deutschen Reichs, als dessen erster Grundstein das in Kampf und Sieg schnell geeinte Heer erscheint.

---

*) Sie setzten sich zusammen aus:

1. den in die aktive Armee oder die Reserve-Bataillone nicht eingereihten 20—23 Jährigen;
2. den ausgedienten, nicht ansässigen Soldaten unter 40 Jahren:
3. allen übrigen unverheirateten, nicht ansässigen 24—40 Jährigen.

**) Bei der Infanterie blieb der Mann nur 13 bis 14 Monate unter den Waffen; die übrige Zeit war er beurlaubt. Die Kompagnien hatten im Frieden außer den Rekruten nur 25 Mann im Dienst. Es mußten daher schon zum Kompagnie-Exerzieren die Abteilungen besonders zusammengestellt werden.

IV. Das Preußische Heer bis 1871.

Die durch die französische Revolution wachgerufene Konskription, welche je nach Bedürfnis mit wechselnder Härte, immer aber die untern Volksschichten belastete, überbot Preußen bald durch die **allgemeine Wehrpflicht,** deren Grundgedanke es ist, die Leistung der Kriegsdienste gleichmäßig auf das ganze Volk zu verteilen.

Preußen hatte sich im Tilsiter Frieden (9. 7. 1807) verpflichten müssen, nicht über 42000 Mann im Frieden unter Waffen zu halten und konnte bei seiner bedrängten Lage überhaupt nur geringe Mittel für das Heer verwenden. Um trotzdem im Kriegsfall über ein stärkeres Heer zu verfügen, wurde auf Vorschlag des Generals von Scharnhorst das Krümpersystem eingeführt (sehr kurze erste militärische Ausbildung, mehrmals im Jahre Rekruteneinstellung). Als Preußen sich 1813 erhob, ermöglichte es dieses System die bestehenden Regimenter auf Kriegsstärke zu bringen und zugleich 51 Bataillone neu aufzustellen.

König Friedrich Wilhelm III. hatte überdies schon bald nach dem Tilsiter Frieden unter Scharnhorsts Vorsitz eine Kommission zusammentreten lassen, die zunächst eine Umgestaltung des Offizierkorps im modernen Sinn in die Wege leitete: Bürgerliche wurden zu den Offizierstellen zugelassen; vor der Beförderung zum Offizier ward die Ablegung zweier Prüfungen und die Wahl des Offizierkorps gefordert. Bezüglich der Mannschaften traten die ersten Regungen der allgemeinen Wehrpflicht zu Tage: Werbesystem und Loskauf wurden beseitigt, Ausländer durften nicht mehr eingestellt werden.

Die früher dienstfreien gebildeten Stände waren **1813** in die freiwilligen Jäger-Detachements eingetreten; der Aufruf des Königs vom 17. 3. 1813: „An mein Volk" hatte zur Bildung der Landwehr geführt; die ältesten waffenfähigen Jahrgänge formierten sich als Landsturm.

Im Jahre 1813 führte Preußen die schon geplante allgemeine Wehrpflicht vorläufig für die Dauer des Kriegs, durch Gesetz vom Jahre **1814** aber dauernd ein. Auf Grund der Landwehrordnung vom Jahre **1815** wurde die Landwehr, ebenso die Landsturmpflicht beibehalten.

Die Mannschaft war durch diese beiden Gesetze für drei Jahre den Linienregimentern und für weitere zwei Jahre der Reserve, sodann für sieben Jahre dem ersten und sieben Jahre dem zweiten Aufgebot der Landwehr zugewiesen. Im Kriege sollten Linie (aktiv und Reserve) und Landwehr ersten Aufgebots die aktive Feldarmee, das zweite Aufgebot aber die Besatzung der Festungen bilden.

Das aktive Heer bestand nach den Befreiungskriegen bis zum Jahr 1866 aus dem Gardekorps und acht weitern Armeekorps (I.—VIII.)

Die Landwehr (Infanterie und Kavallerie) hielt im Frieden nur schwache Stämme präsent, war daher wenig geschult; im Kriege bildete sie für sich Regimenter und Brigaden. Ihre Verwendbarkeit mußte — namentlich zu Anfang eines Kriegs — erheblich geringer sein als die der Linie, da die eingezogenen Landwehrleute meist gänzlich dienstentwöhnt waren und die Offiziere der Landwehrregimenter — zum größten Teil frühere Einjährig-Freiwillige, die sonst ihren bürgerlichen Geschäften lebten — erst bei der Mobilmachung mit ihrer Truppe bekannt wurden. Teilweise hatten die Linienregimenter unmittelbar vor dem Ausmarsch Offiziere und Unteroffiziere an die Landwehr abzugeben, was wieder die Linienregimenter benachteiligte.

Den Anstoß zu weitern Fortschritten brachte der Krieg zwischen Österreich, Frankreich und Sardinien im Jahr 1859. Preußen hatte seine Armee mobil gemacht, um Österreich zu Hilfe zu kommen; infolge frühzeitigen Friedensschlusses, der Österreich die Lombardei kostete, unterblieb jedoch ein Ausmarsch der Preußischen Truppen.

Bei der Demobilmachung behielt der damalige Prinz-Regent, spätere König Wilhelm I., sämmtliche Landwehrstämme mit einem Teil der eingerufenen Mannschaften bei den Fahnen in der Absicht aus ihnen neue Truppenkörper der Linie zu bilden, die im Jahr **1860** trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten auch aufgestellt wurden.

Diese Maßregel war notwendig geworden, um die sehr eingeschrumpfte „allgemeine Dienstpflicht" wenigstens annähernd wieder zur Wahrheit werden zu lassen.

Im Lauf der letzten 45 Jahre war nämlich die Bevölkerung so erheblich gewachsen, daß jährlich etwa 25000 junge Leute völlig dienstfrei blieben. Um diese Massen aufzunehmen, vermehrte man die Linie um 39 Infanterie- und 10 Kavallerie-Regimenter. Die Landwehr ersten Aufgebots wurde geteilt: die zwei jüngern Jahrgänge derselben, wo die Zahl der Unverheirateten noch überwog, kamen zur Reserve; die ältern Jahrgänge schieden für den Kriegsfall aus der aktiven Feldarmee aus und bildeten mit dem zweiten Aufgebot der Landwehr die Besatzungstruppen der Festungen.

Damit waren die Familienväter geschont, die jungen Männer gleichmäßig herangezogen, und die aktive Feldarmee verfügte in allen Teilen über ein zuverlässiges Offizierkorps. Ueberdies konnte durch die größere Zahl von Regimentern im Kriegsfall ohne Hinzunahme der Landwehr mittels der sieben Jahrgänge der Linie (3) und Reserve (4) die gleiche Heeresstärke erreicht werden wie bisher mit der Landwehr.

Der Feldzug 1864 sowie die Kriege 1866 und 1870/71 rechtfertigten die getroffenen Maßnahmen glänzend.

Infolge des Kriegs von **1866***) wurde das preußische Heer um drei Armeekorps (IX. Schleswig-Holstein, X. Hannover, XI. Hessen-Nassau) vermehrt. Das Königreich Sachsen bildete selbständig das XII. Armeekorps. Die Kontingente der andern Norddeutschen Staaten wurden den Preußischen Armeekorps einverleibt. Das zweite Aufgebot der Landwehr fiel fort, wodurch die Grenze der Wehrpflicht auf das vollendete 42. Lebensjahr herabgesetzt werden konnte.

V. Das Deutsche Heer von 1871 ab.

Seit 1871 besteht das deutsche Heer aus den Truppen aller Deutschen Staaten, wobei das Bayrische Heer (I. und II. Bayrisches Armeekorps) einen in sich geschlossenen Bestandteil des Deutschen Bundesheers mit selbständiger Verwaltung bildet. Zu den vorhandenen 13 Armeekorps (Garde, I.—XII.) traten das XIII. (Württemberg), das XIV. (Baden) und das XV. (Reichslande) 1890 wurden zwei neue Preußische (Armeekorps gebildet: XVI. (Lothringen) und XVII. (an der Ostsee), so daß das Heer jetzt aus 20 Armeekorps besteht.

---

*) Österreich schied, dem Prager Frieden gemäß, aus der Reihe der Deutschen Staaten aus. Preußen aber bildete mit allen nördlich des Mains gelegenen Deutschen Ländern den „Norddeutschen Bund"; mit den Königreichen Bayern Württemberg, den Großherzogtümern Baden und Hessen wurden Schutz- und Trutzbündnisse abgeschlossen, nach welchen diese Staaten für den Kriegsfall ihre Heere unter Preußens Oberbefehl stellten.

Die Notwendigkeit einer erhöhten Wehrkraft für den Kriegsfall führte im Lauf der Jahre zu wesentlichen Änderungen in der Wehrpflicht:

1. Einführung der Ersatz-Reserve (1874), um taugliche Wehrpflichtige, die bis dahin (z. B. als überzählig) dem Landsturm zufielen, für das Heer bereit zu halten.
2. Wiederherstellung des zweiten Aufgebots der Landwehr (1888), um mehrere, bisher dem Landsturm angehörige Jahrgänge ausgebildeter Mannschaften im Heer zu behalten.
3. Verlängerung der Wehrpflicht bis zum vollendeten 45. Lebensjahr (1888).
4. Gliederung des Landsturms in 1. und 2. Aufgebot (1888), um die ausgebildeten Mannschaften des Landsturms von den nicht ausgebildeten möglichst zu sondern.
5. Einführung der zweijährigen Dienstzeit, Kavallerie und reitende Feldartillerie ausgenommen (1893), um möglichst alle Dienstfähigen militärisch ausbilden zu können.

Die Kriegsmarine des Deutschen Reichs steht unter dem Oberbefehl Sr. Majestät des Deutschen Kaisers.

In der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs*) sind zu unterscheiden:

Heer (stehendes Heer, Landwehr, Ersatz-Reserve),
Marine (Flotte, Seewehr, Marine-Ersatz-Reserve),
Landsturm.

VI. Verfassungsrechtliches.

1. Die Verfassung des Deutschen Reichs (16. 4. 71) überträgt in Artikel 11 dem König von Preußen als „Deutschem Kaiser" die Befugnis, das Reich völkerrechtlich zu vertreten, Bündnisse und Verträge einzugehen, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Die Kriegserklärung erfordert jedoch die Zustimmung des Bundesrats, falls nicht ein feindlicher Angriff auf das Bundesgebiet zur sofortigen Abwehr zwingt.

2. Das Königlich Bayrische Heer (Bündnisvertrag vom 23. 11. 70), ist ein in sich geschlossener Bestandteil des Deutschen Bundesheers mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit Sr. Majestät des Königs von Bayern; im Krieg — und zwar mit Beginn der Mobilmachung — unter dem Befehl Sr. Majestät des Deutschen Kaisers. Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilmachung) des Bayrischen Kontingents erfolgt auf Veranlassung Sr. Majestät des Deutschen Kaisers durch Se. Majestät den König von Bayern.

---

*) In den afrikanischen Schutzgebieten (Ostafrika, Kamerun, Togo, Südwestafrika) werden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels Schutztruppen verwendet, deren oberster Kriegsherr Se. Majestät der Deutsche Kaiser ist. Die den Schutztruppen auf Grund freiwilliger Meldung zugeteilten Deutschen Kapitulanten scheiden aus dem Heere bezw. der Marine aus. In die Schutztruppe für Südwestafrika werden auch noch aktiv dienende Gemeine des Reichsheers und der Marine auf Grund freiwilliger Meldung eingestellt.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht sich durch Inspizierungen von der Übereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit der Bayrischen Armee zu überzeugen. Über die Vornahme und das Ergebnis dieser Inspizierungen setzt sich der Bundesfeldherr jeweils mit Sr. Majestät dem König von Bayern ins Einvernehmen. Die k. Preußische IV. Armee-Inspektion (Standort München) ist mit der Vornahme dieser Inspizierungen betraut.*)

3. Das Königlich Württembergische Armeekorps (Konvention vom 21./25. 11. 70) soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse in seinem Verband und seiner Gliederung verbleiben, eigne Militärverwaltung behalten und allein im eignen Lande disloziert sein; eine hiervon abweichende Anordnung bedarf der Zustimmung Sr. Majestät des Königs von Württemberg, sofern es sich nicht um Festungsbesatzungen handelt.

Se. Majestät der König von Württemberg ernennt seine Offiziere, den Höchstkommandierenden des Armeekorps nach vorgängiger Zustimmung Sr. Majestät des Deutschen Kaisers; die Kommandanten fester Plätze jedoch Se. Majestät der Kaiser nach Benehmen mit Sr. Majestät dem König. Württemberg nimmt Teil an verschiedenen preußischen Einrichtungen (Großer Generalstab, Militär-Bildungs-Anstalten, Lehr-Bataillon) wie Sachsen.

4. Das Königlich Sächsische Kontingent (Konvention vom 7. 2. 67) bildet ebenfalls einen geschlossenen Verband mit eigner Verwaltung. Das Dislokationsrecht wird Se. Majestät der Deutsche Kaiser nur in besondern Fällen nach Benehmen mit Sr. Majestät dem König von Sachsen ausüben. Se. Majestät der Kaiser ernennt auf Vorschlag Sr. Majestät des Königs den Höchstkommandierenden und die Festungskommandanten, Se. Majestät der König die Generale mit Zustimmung Sr. Majestät des Kaisers.

5. Für alle übrigen Kontingente ist konventionsgemäß auf Selbständigkeit in verschiednem Umfang verzichtet; sie stehen unter Preußischem Befehl, in Preußischer Verwaltung oder sind in das Preußische Heer aufgegangen. Insbesondere ernennt und befördert Se. Majestät der Deutsche Kaiser als König von Preußen und Kriegsherr des Preußischen Heers die Offiziere dieser Kontingente.

6. Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesfeldherrn über das gesamte Landheer**) sind sonach teils eingeengt, teils durch Verzichte der Kontingentsherren auf kriegsherrliche Gewalt wesentlich erweitert. In den Fahneneid aller Truppen ist neben dem Gelöbnis der Treue für den Landesherrn das des Gehorsams gegen die Befehle Sr. Majestät des Deutschen Kaisers aufgenommen; bei den Bayrischen Truppen erstreckt sich letztres Gelöbnis nur auf den Kriegsfall.

---

*) Es bestehen im Ganzen 5 Armee-Inspektionen (Berlin, Dresden, Hannover, München, Karlsruhe, denen je 3 bis 5 Armeekorps unterstellt sind (zu vergl. § 8).

**) Nach Artikel 63 der Reichsverfassung, der auf Bayern keine Anwendung findet, soll die gesamte Landmacht ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehl Sr. Majestät des Deutschen Kaisers als Bundesfeldherrn steht; dies ist sohin in vollem Umfang nur im Krieg der Fall.

II. Aufbringung der bewaffneten Macht und Ausscheiden aus derselben.

§ 3.

Wehrpflicht.

Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. 11. 67 und 24. 11. 71 (Wehrgesetz. W.G.); Wehrordnung 1889 (W.O.); Heerordnung 1889 (Militärische Ergänzungsbestimmungen zur Wehrordnung. H.O.)

A. Vorbegriffe.

1. Wehrpflicht ist die persönliche Leistung, welche der Staat von seinen Bürgern für den Kriegsdienst in gesetzlichen Anspruch nimmt.

2. Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen. Die Militärpflicht zerfällt in:

a) die Meldepflicht (Pflicht zur Anmeldung behufs Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle: jährlich zwischen 15. Januar und 1. Februar),

b) die Gestellungspflicht (Verpflichtung zur Gestellung vor den Ersatzbehörden Ersatz- und Oberersatzkommissionen), behufs Entscheidung über die Dienstpflicht: jährlich höchstens zweimal).

Beginn der Militärpflicht: 1. Januar des Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Ende der Militärpflicht: sobald (in der Regel beim Oberersatzgeschäft) über die Dienstpflicht (bezw. das Nichtdienen) endgiltig entschieden ist.

3. Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heer oder in der Marine.

a) im Heer: 1. aktive Dienstpflicht, 2. Reservepflicht, } Dienstpflicht im stehenden Heer,
3. Landwehrpflicht,
4. Ersatzreservepflicht.

b) in der Marine: 1. aktive Dienstpflicht, 2. Marinereservepflicht, } Dienstpflicht in der stehenden Marine,
3. Seewehrpflicht,
4. Marineersatzreservepflicht.

Beginn der Dienstpflicht (an das Ende der Militärpflicht anschließend): in der Regel im Lauf des Kalenderjahrs, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird (normal); Ausnahmen durch Zurückstellungen, Befreiungen 2c.

Ende der Dienstpflicht: 31. März des Kalenderjahrs, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet ist.

4. Landsturmpflicht: Pflicht im Kriegsfall an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen. (In Fällen außerordentlichen Bedarfs kann der Landsturm auch zur Ergänzung des Heers und der Marine herangezogen werden.)

5. Aktives Heer (W.O. § 109.):

A) Die Militärpersonen des Friedensstandes (Offiziere, Ärzte, Militärbeamte, Kapitulanten, Freiwillige, eingestellte Rekruten, Einjährig-Freiwillige),

B) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst Einberufenen (Offiziere, Ärzte, Militärbeamte, Mannschaften), sowie alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst Aufgebotenen oder freiwillig Eingetretenen (Offiziere, Ärzte, Militärbeamte, Mannschaften), welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören,

C) Die Zivilbeamten der Militärverwaltung.

6. Militärpersonen (Anlage zum R.M.St.G.B.):

A) Personen des Soldatenstandes:

1. Offiziere,
2. Unteroffiziere,
3. Gemeine,
4. Mitglieder des Sanitätskorps (Ärzte und Lazaretgehilfen),
5. Mitglieder des Maschinen-Ingenieurkorps (Marine).

B) Militärbeamte. (Alle nicht zum Soldatenstand gehörenden und unter dem Kriegsminister stehenden Beamten, welche einen Militärrang haben. Mit Offiziersrang heißen sie obere Militärbeamte; die übrigen sind untere Militärbeamte, z. B. die Büchsenmacher).

7. Beurlaubtenstand (W.O. § 109):

A) Offiziere, Ärzte, Beamte und Mannschaften der Reserve (Marinereserve), Landwehr (Seewehr), sowie die Mannschaften der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve).

B) Die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen,

C) Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften,

D) Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

E) Nach Aufruf des Landsturms auch die vom Aufruf betroffenen oder nach freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms eingetragenen Personen. (Diese unterliegen sodann den gleichen Vorschriften wie die Landwehr. W.O. § 100, 2.)

B. Allgemeines. (W.O. § 4).

1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Der Wehrpflicht gesetzlich nicht unterworfen sind: Die Mitglieder der mediatisierten und einiger andern fürstlichen und gräflichen Häuser.

2. Wehrpflichtige, welche zwar nicht zum Waffendienst, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen brauchbar sind, die ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen, können dazu herangezogen werden (Apotheker, Ökonomie-Handwerker, Krankenwärter).

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. und endigt mit dem vollendeten 45. Lebensjahr.

4. Ausgeschlossen vom Dienst im Heer oder in der Marine als einer Ehrenpflicht sind Wehrpflichtige:

a) zeitig (W.O. § 30): solange sie

α) wegen mit Zuchthaus oder längerer Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlungen in Untersuchung sich befinden,

β) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder

γ) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

b) dauernd (W.O. § 37): sobald sie

α) zu Zuchthausstrafe verurteilt sind oder

β) im fünften Militärpflichtjahr sich noch nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

C. Gliederung der Wehrpflicht. (W.O. § 5):

1. Die Wehrpflicht zerfällt in:

a) die Militärpflicht (s. Vorbegriffe),

b) die Dienstpflicht (s. Vorbegriffe),

c) die Landsturmpflicht (s. Vorbegriffe).

2. Die Dienstpflicht wird teils im aktiven Heer (s. Vorbegriffe) (in der aktiven Marine), teils im Beurlaubtenverhältnis (s. Vorbegriffe) abgeleistet (W.O. § 109).

3. Die Dienstpflicht im stehenden Heer beträgt 7 Jahre:

a) für Kavallerie und reitende Feldartillerie:

3 Jahre aktiv,
4 Jahre in der Reserve,

b) für die übrigen Waffen:

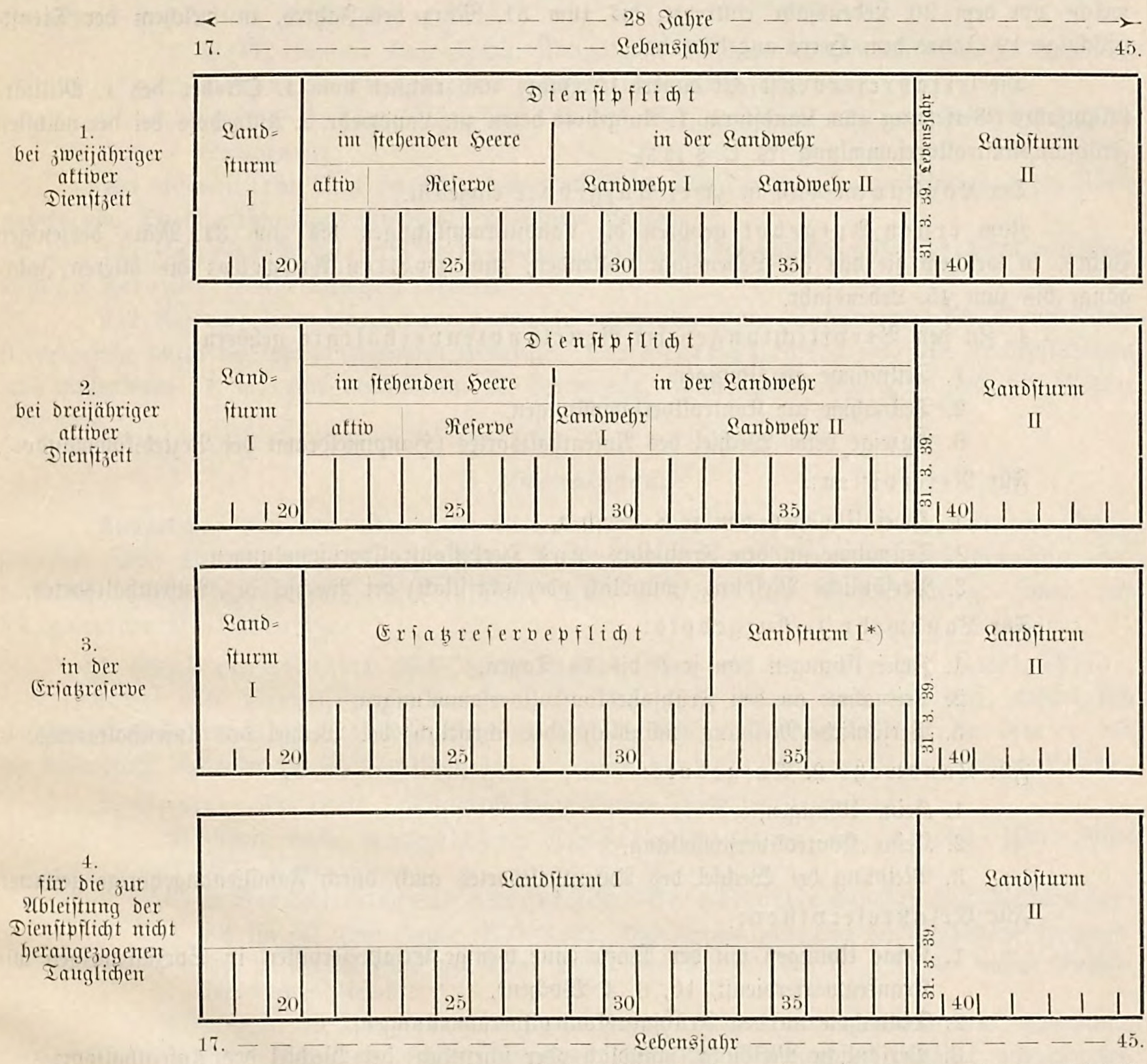
2 Jahre aktiv,
5 Jahre in der Reserve,

c) für Einjährig-Freiwillige:

1 Jahr aktiv,
6 Jahre in der Reserve.

(Die Überführung zur Landwehr 1. und 2. Aufgebots erfolgt jeweils erst bei den Frühjahrskontrollversammlungen des nächsten Jahrs. (W.O. § 11, 5 u. § 12, 4).

Übersicht der Wehrpflicht:



Bei 1 und 2 richtig, wenn im 1. Militärpflichtjahr, d. h. mit 20 Jahren, der Eintritt erfolgt ist.

Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingeteilt.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr 1. Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer, für Kavalleristen und reitende Feldartilleristen mit dreijähriger aktiver Dienstzeit (sowie für Kavalleristen mit vierjähriger freiwilliger aktiver Dienstzeit) von dreijähriger Dauer.

*) „Landwehr II" für diejenigen Ersatzreservisten, welche geübt haben (vgl. S. 16).

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr 2. Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird; für diejenigen, welche vor dem 20. Lebensjahr eintreten, bis zum 31. März des Jahres, in welchem der Dienstpflichtige 19 Jahre dem Heere angehört hat.

Die Ersatzreservepflicht dauert 12 Jahre und rechnet vom 1. Oktober des 1. Militärpflichtjahrs (Versetzung zum Landsturm 1. Aufgebots bezw. zur Landwehr 2. Aufgebots bei der nächsten Frühjahrskontrollversammlung (W. O. § 13,5).

Der Landsturm wird in zwei Aufgebote eingeteilt.

Zum ersten Aufgebot gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Jahrs, in welchem sie das 39. Lebensjahr vollenden, zum zweiten Aufgebot die älteren Jahrgänge bis zum 45. Lebensjahr.

4. Zu den Verpflichtungen im Beurlaubtenverhältnis gehören:

1. Teilnahme an Übungen,
2. Teilnahme an Kontrollversammlungen,
3. Anzeige beim Wechsel des Aufenthaltsortes (Hauptmeldeamt des Bezirkskommandos).

Für Reservisten:

1. Zwei Übungen von je 8 Wochen,
2. Teilnahme an den Frühjahrs- und Herbstkontrollversammlungen,
3. Persönliche Meldung (mündlich oder schriftlich) bei Wechsel des Aufenthaltsortes.

Für Landwehr 1. Aufgebots:

1. Zwei Übungen von je 8 bis 14 Tagen,
2. Teilnahme an den Frühjahrskontrollversammlungen,
3. Persönliche Meldung (mündlich oder schriftlich) bei Wechsel des Aufenhaltsortes.

Für Landwehr 2. Aufgebots:

1. Keine Übungen,
2. Keine Kontrollversammlung,
3. Meldung bei Wechsel des Aufenthaltsortes auch durch Familienangehörige gestattet.

Für Ersatzreservisten:

1. Keine Übungen mit der Waffe (nur wenige Ersatzreservisten in Spezialzweigen wie Krankenwärterdienst, 10, 6, 4 Wochen),
2. Teilnahme an den Frühjahrskontrollversammlungen,
3. Persönliche Meldung (mündlich oder schriftlich) bei Wechsel des Aufenthaltsortes.

Für Landsturm:

Keinerlei militärische Kontrolle noch Übungen.

5. Die Reserve dient im Kriege zur Ergänzung der Truppenteile des aktiven Heers.

Die Landwehr-Infanterie bildet im Kriege besonders formierte Truppenkörper (Reserve-, Landwehrtruppen); doch können die jüngsten Jahrgänge auch in Ersatztruppenteile eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehr-Kavallerie, sowie der übrigen Waffen, werden nach Bedarf verwendet, zum Teil in besonders formierten Truppen.

Die Ersatzreserve dient bei Mobilmachung zur Bildung von Ersatz-Truppenteilen; sie besteht aus solchen vollkommen oder bedingt tauglichen Wehrpflichtigen, welche nicht zur Ableistung der aktiven Dienstpflicht ausgehoben werden.

1. Vollkommen Taugliche: Überzählige, Reklamierte, römisch-katholische Geistliche,
2. Bedingt Taugliche mit geringen körperlichen Fehlern,
3. Zeitig Untaugliche, sofern in den nächsten Jahren entsprechende Kräftigung zu erwarten ist.

Der Landsturm dient im Krieg zur Entlastung des Heers und der Marine durch Übernahme von Dienstverrichtungen innerhalb des eignen Landes.

Der Landsturm zweiten Aufgebots (größtenteils aus militärisch Ausgebildeten bestehend) wird in besondre Abteilungen formiert.

Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch Königliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr durch die kommandierenden Generale. Landsturmpflichtig sind alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr, welche weder dem Heer noch der Marine angehören.

D. Ausnahmen.

Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen über Anfang und Dauer des aktiven Dienstes, sowie über Aushebung zu diesem Dienst finden statt aus Rücksicht auf körperliche Entwicklung, wissenschaftliche, künstlerische und gewerbliche Ausbildung, sowie auf bürgerliche Verhältnisse.

1. Früherer Eintritt (W.O. §§ 84 bis 88). Wer als Einjährig-, Zweijährig-, Dreijährig- oder Vierjährig- (Kavallerie) Freiwilliger dienen will und darf, meldet sich zwischen dem vollendeten 17. Lebensjahre und dem 1. April des Kalenderjahrs, in dem er das 20. Lebensjahr vollendet (1. Militärpflichtjahr), bei einem beliebigen Truppenteil (auch Unteroffizierschule).

2. Spätrer Eintritt. Militärpflichtige können zurückgestellt werden:
   a) wegen noch mangelnder Körperentwicklung auf ein bis zwei Jahre (W.O. § 31).
   b) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse auf Ansuchen (Reklamation) auf ein bis zwei Jahre (W.O. § 32). Diese können später auch der Ersatzreserve überwiesen oder im Frieden ganz vom Dienst befreit werden (Landsturm I), z. B. der einzige Ernährer einer hilflosen Familie.
   c) wenn sie die Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberuf, Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes nur mit bedeutendem Nachteil unterbrechen könnten, bis zu fünf, bezw. sieben Jahren (W.O. §§ 32, 29,4). Zurückstellungen erfolgen in der Regel zunächst nur für das laufende Jahr.

3. Verkürzte aktive Dienstzeit:
   a) Einjährig-Freiwillige (W.O. §§ 88 bis 94, H.O. §§ 19, 20). Junge Leute von gewisser Bildung oder Berufsleistung, die während ihrer Dienstzeit sich selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heer (bei einem selbst gewählten Truppenteil) zur Reserve beurlaubt.

b) Mediziner (H. O. § 22) genügen ihrer einjährigen Dienstzeit entweder ganz mit der Waffe oder das letzte halbe Jahr (nach bestandener Approbationsprüfung) als einjährig-freiwillige Ärzte (Unteroffiziere mit Offizier-Seitengewehr).

Veterinäre dienen nach bestandener Approbationsprüfung ein Jahr mit der Waffe und können im zweiten Halbjahr zu einjährig-freiwilligen Unterveterinären (Wachtmeistersrang) befördert werden.

Apotheker (geprüfte) können ihre Dienstzeit als einjährig-freiwillige Militärapotheker (untere Militärbeamte) in einem größeren Garnisonlazaret ableisten.

c) Volksschullehrer und geprüfte Kandidaten des Volksschulamtes genügen ihrer aktiven Dienstpflicht als Einjährig-Freiwillige oder durch eine zehnwöchentliche Übung bei einem Infanterie-Regiment und verbleiben den Rest auf sieben Jahre in der Reserve. (W.O. § 9, H.O. § 13). Während dieser Zeit zweimalige Einberufung zu Übungen von 6 bezw. 4 Wochen Dauer.

d) Trainsoldaten (Fahrer): 1 Jahr aktive Armee, 6 Jahre Reserve. (Die übrigen Traingemeinen dienen 2 Jahre wie die Fußtruppen).

e) Mannschaften des aktiven Dienststandes, welche infolge Ansuchens (Reklamation) in Berücksichtigung häuslicher Verhältnisse vor Beendigung der zwei- bezw. dreijährigen aktiven Dienstzeit entlassen werden, treten zur Reserve über, wenn sie mindestens ein Jahr aktiv gedient haben. Außerdem werden sie — wie die wegen Dienstunbrauchbarkeit früher zu Entlassenden — den Ersatzbehörden überwiesen.

f) Dispositions-Urlauber (Kavallerie und reitende Feldartillerie) haben eine bedingt verkürzte aktive Dienstzeit. Sie werden nur ausnahmsweise und unter besondern Verhältnissen nach zweijähriger Dienstzeit beurlaubt, können jedoch bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahrs jederzeit zu ihrem Truppenteil wieder einberufen werden. Geschieht dies nicht, so treten sie mit dem betreffenden Jahrgang zum gleichen Termin zur Reserve über.

4. Verlängerte aktive Dienstzeit:

A) **Infolge freien Entschlusses** der Dienstpflichtigen:

a) Vierjährig-Freiwillige der Kavallerie,

b) Brotlose können auf ihren Wunsch vor dem allgemeinen Rekruten-Einstellungstermin vom betreffenden Truppenteil angenommen werden. (W.O. § 81,4). Ihre Dienstzeit rechnet jedoch erst von letzterem ab.

c) Kapitulanten heißen diejenigen, welche sich nach Erfüllung der gesetzlichen aktiven Dienstpflicht freiwillig zum Weiterdienen verpflichten. Zur Kapitulation werden nur Leute zugelassen, durch welche ein wesentlicher Nutzen für den Dienst zu erwarten ist; sind die Betreffenden noch nicht großjährig, so ist die Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes erforderlich. Leute von zwölfjähriger Dienstzeit dienen ohne Kapitulations-Erneuerung weiter und können ohne ihren Willen nicht entlassen werden.

Die Kapitulation kann vor Ablauf der Kapitulationszeit aufgehoben werden:

α) Durch den Truppenteil, sobald der Kapitulant in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzt oder degradiert oder sobald er zu einer Freiheitsstrafe von sechs Wochen oder zu einer höheren Strafe gerichtlich verurteilt wird.

β) Durch das General-Kommando, auf grund einer Übereinkunft zwischen dem Truppenteil und dem Kapitulanten, wenn die häuslichen Verhältnisse desselben seine Entlassung dringend wünschenswert machen, oder wenn bei fortgesetzt schlechter Führung des Kapitulanten dessen Entlassung im Interesse des Truppenteils liegt.

Für jede erste Kapitulation wird ein Kapitulations-Handgeld von 100 Mark gewährt. Eine solche erste Kapitulation liegt vor, wenn der Betreffende — gleichviel bei welcher Waffe — sich zu einer mindestens vierjährigen (Vierjährig-Freiwillige der Kavallerie zu einer fünfjährigen) Gesamtdienstzeit verpflichtet.

d) Schüler von Unteroffizierschulen dienen beim Truppenteil vier Jahre aktiv; Zöglinge der Unteroffiziervorschulen dienen für jedes Jahr des Aufenthalts dortselbst zwei Jahre über die gesetzliche aktive Dienstpflicht hinaus. (W.O. § 10, H.O. § 13).

B) **Infolge eignen Verschuldens:**

a) Unsichre Dienstpflichtige d. h. diejenigen, welche sich der Gestellung vor den Ersatz-Behörden entziehen, können außerterminlich gemustert und sofort zum Dienste eingestellt werden. Ihre aktive Dienstzeit wird jedoch erst vom nächsten Rekruten-Einstellungstermin ab gerechnet. (W.O. § 7).

b) Nachdienende sind solche Mannschaften, welche während ihrer aktiven Dienstzeit Freiheitsstrafen von mehr als sechswöchentlicher Dauer erstanden haben oder wegen Fahnenflucht gerichtlich bestraft wurden. Die Zeit einer solchen Freiheitsstrafe, bezw. die Dauer der Abwesenheit von der Truppe, findet auf die aktive Dienstzeit keine Anrechnung. (W.O. § 7, H.O. § 13).

5. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heer, in der Landwehr und der Ersatzreserve gelten nur für den Frieden. Während eines Kriegs findet der Austritt von Kapitulanten wegen Ablaufs der Kapitulationszeit, der Übertritt zur Landwehr und zum Landsturm nicht statt. (W.O. § 19).

§ 4.

Ersatz.

A. Ersatz der Mannschaften.

Reichs-Militär-Gesetz vom 2. 5. 74. (R.M.G.); Wehrordnung; Heerordnung.

1. Se. Majestät der König bestimmt für Bayern alljährlich die Zahl der einzustellenden Rekruten (W.-O. § 51), für das übrige Reich Se. Majestät der Deutsche Kaiser.

Jahresdurchschnittsstärke des Deutschen Heers an Gefreiten und Gemeinen 479229 Mann.

Der Gesamtbedarf an Rekruten wird von den Kriegsministerien (Bayern, Preußen, Sachsen, Württemberg) auf die einzelnen Armeekorpsbezirke und von dort weiter verteilt als Anhalt für die demnächstige Rekruten-Aushebung.

2. Einteilung in Bezirke. (W.O. § 1). Das Gebiet des Deutschen Reiches ist in militärischer Hinsicht in 19 Armeekorpsbezirke eingeteilt. Jeder dieser Armeekorpsbezirke bildet einen Ersatzbezirk.

Das Preußische Gardekorps rekrutiert sich aus dem Königreich Preußen, den Thüringischen Staaten, und Elsaß-Lothringen. (H.O. § 2, 1).

Jeder Ersatzbezirk (Armeekorpsbezirk) zerfällt in Divisions- und Brigade-Bezirke.

Jeder Infanteriebrigade-Bezirk besteht aus den zugehörigen Landwehrbezirken.

Die Landwehrbezirke sind in Aushebungsbezirke (Bezirksämter, unmittelbare Städte) und diese, wenn nötig, in Musterungsbezirke geteilt. Als militärische Kommandobehörde besteht in jedem Landwehrbezirk ein Bezirkskommando unter einem Stabsoffizier z. D. als Bezirkskommandeur (zu vergl. § 10, 8).

3. Die Ersatzbehörden sind aufwärts geordnet in:

a) Ersatzkommission (Ersatzbehörde 1. Instanz) in jedem Aushebungsbezirk, gebildet aus dem Bezirkskommandeur und einem Verwaltungsbeamten (Bezirksamtmann, rechtskundigen Bürgermeister) zur Vorbereitung der Entscheidungen der

b) Ober-Ersatzkommission (Ersatzbehörde 2. Instanz). Sie besteht für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk aus dem Brigadekommandeur und einem höhern Verwaltungsbeamten (Regierungsrat).

c) Ersatzbehörde dritter Instanz: In jedem Armeekorpsbezirk, bestehend aus dem kommandierenden General und dem Chef der Provinzial-Verwaltungsbehörde (in Bayern dem Regierungspräsidenten von Oberbayern beziehungsweise von Unterfranken und Aschaffenburg). Sie befindet über Berufungen &c. gegen Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission.

d) Ersatzbehörde der Ministerialinstanz als oberste. Sie besteht in jedem Bundesstaat aus dem Kriegsministerium und der obersten Zivil-Verwaltungsbehörde (Ministerium des Innern).

4. Das Ersatzgeschäft beginnt mit dem

a) Vorbereitungsgeschäft (W.O. §§ 56 bis 62) in den ersten Monaten jeden Jahres; dasselbe umfaßt die von den Zivilbehörden (Ortsvorständen) durchzuführende Eintragung der Militärpflichtigen (Militärpflicht s. Vorbegriffe zu § 3) in die Grundlisten. Die wichtigste der Grundlisten ist die in jeder Gemeinde aufzustellende Rekrutierungsstammrolle. Diese Listen werden sodann für jeden Musterungs- beziehungsweise Aushebungsbezirk (Bezirksamt, unmittelbarer Magistrat) entsprechend zusammengestellt

b) Das Musterungsgeschäft (W.O. §§ 63 bis 68). Die Ersatz-Kommission (s. Ziffer 3, a) mit einem Militärarzt bereist, im März beginnend, die Aushebungsbezirke; die durch die Gemeindevorsteher zur Musterung berufenen Gestellungspflichtigen werden ihr einzeln vorgestellt, körperlich untersucht und nach ihren bürgerlichen Verhältnissen befragt.

Die Ersatz-Kommission stellt gewisse Leute auf ein Jahr zurück (z. B. wegen häuslicher Verhältnisse) und befindet vorläufig über Zuteilung der Tauglichen nach Größe, Körperbeschaffenheit und bürgerlichen Beruf zu den Waffengattungen (nicht zu den Regimentern).

Auf Grund der anschließenden Losung werden die Wehrpflichtigen des laufenden Jahrgangs (d. h. die 20jährigen) für die Aushebung geordnet.

c) Das Aushebungsgeschäft (W.O. §§ 69 bis 74). Die Ober-Ersatzkommission (s. Ziffer 3, b) bereist, im Mai beginnend, mit dem Bezirks-Kommandeur und einem obern Militärarzt die Aushebungsbezirke. Die beorderten Militärpflichtigen werden ihr vorgestellt, sie entscheidet endgiltig, wer auszuschließen, wer untauglich, wer bedingt tauglich, der Ersatzreserve, dem Landsturm 1. Aufgebots zu überweisen ist, und hebt die Tauglichen für einen Truppenteil aus.

Die Ausgehobnen gehören als Rekruten zum Beurlaubtenstand; sie treten nach Verlesung der Kriegsartikel und nach einer Unterweisung über ihre Pflichten bis zur Einstellung unter die Aufsicht (Kontrolle) des Bezirks-Kommandos.

d) Im Fall eines Kriegs (W.O. §§ 95 bis 99) werden Musterungs- und Aushebungsgeschäft vereinigt und von den Ersatzkommissionen (s. 3, a) durchgeführt.

B. Ersatz der Unteroffiziere.

(Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden. V.-Bl. 1894.)

a) Im aktiven Heer. Die Heranbildung eines tüchtigen Unteroffizierkorps ist eine der wichtigsten Aufgaben der Vorgesetzten, insbesondere der Kompagnie- 2c. Chefs.

Die Unteroffiziere werden ergänzt durch:

1. Gefreite oder Gemeine von guter Führung und dienstlicher Eignung (in der Regel Kapitulanten); dieselben werden vom Kompagnie- 2c. Chef vorgeschlagen und vom Regiments- (selbständigen Bataillons-) Kommandeur ernannt;
2. die besten Zöglinge, die aus den Unteroffizierschulen als Unteroffiziere in der Infanterie und Artillerie eingestellt werden (vergl. § 16, 3, b);
3. Kapitulanten, die anderwärts gedient haben und Annahme finden.

Die Beförderung der Unteroffiziere innerhalb der Kompagnie und Batterie, bei der Kavallerie innerhalb des Regiments, geschieht im allgemeinen nach dem Dienstalter, Beförderung zum Feldwebel und Wachtmeister sowie zum Unteroffizier selbst, nur nach Befähigung.

---

b) In der Reserve und Landwehr ergänzen sich die Unteroffiziere durch ausscheidende Unteroffiziere des aktiven Heers, welche im reserve- (landwehr-) pflichtigen Alter und noch vollkommen diensttauglich sind, durch Gefreite und Gemeine, welche mit der Befähigung zum Reserve- (Landwehr-) Unteroffizier entlassen wurden, und aus sonst geeigneten Mannschaften.

---

c) Feuerwerks-, Zeugunteroffiziere, Wallmeister.

Für die Beförderung zum Feuerwerker (Oberfeuerwerker) ist der Besuch der Oberfeuerwerkerschule und das Bestehen der vorgeschriebnen Prüfung erforderlich.

Der Ersatz an Zeugfeldwebeln und Zeugsergenten wird aus der Artillerie beziehungsweise Infanterie entnommen auf Grund freiwilliger Meldung. Die Infanterieunteroffiziere (eventuell Halbinvalide) finden Verwendung als Gewehraufseher in den Artilleriedepots.

Die Wallmeister (Unterorgane der Postenoffiziere in den Festungen) gehen in der Regel aus den Pionierbataillonen hervor und werden für ihren speziellen Dienst in der Festungsbauschule vorgebildet (vergl. § 16, 3).

C. Ersatz der Offiziere.

(Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 17. 9. 83.)

I. Die Offiziere des Friedensstandes ergänzen sich in Bayern:

1. durch Zöglinge der Pagerie,
2. durch Zöglinge des Kadettenkorps,
(beide Kategorien werden in der Regel als Portepeefähnriche in die Armee eingestellt),
3. durch junge Leute von Bildung, welche bei den Truppenteilen auf Beförderung eintreten,
4. durch Offiziere des Beurlaubtenstandes, denen Allerhöchsten Orts die Erlaubnis zum Übertritt in den Friedensstand erteilt worden ist.

Die Beförderung zum Portepeefähnrich erfolgt Allerhöchsten Orts und hängt ab:

1. von der wissenschaftlichen Befähigung (durch Abiturientenzeugnis oder Portepeefähnrichsprüfung nachzuweisen);
2. von einem Dienstzeugnis, welches erst nach mehrmonatlicher Dienstzeit bei der Truppe ausgestellt werden darf, wenn der Betreffende nicht nur im Dienst als Gemeiner, sondern auch in den wesentlichen Zweigen des Unteroffiziersdienstes genügend ausgebildet ist.

Ehe ein Portepeefähnrich dann Allerhöchsten Orts zur Beförderung zum Sekondlieutenant vorgeschlagen werden darf, muß vorangehen:

1. Besuch der Kriegsschule (in der Regel),
2. Bestehen der Offizierprüfung (Schlußprüfung der Kriegsschule),
3. Erwerb der nötigen praktischen Dienstkenntnis (Zeugnis seiner Vorgesetzten),
4. Wahl durch das Offizierkorps (Würdigkeitserklärung).

Die Beförderung in höhere Chargen erfolgt nach dem Dienstalter innerhalb der Regimenter, vom Stabsoffizier aufwärts innerhalb der Waffengattungen.

Eine besondre Klasse von Offizieren bilden die Zeug- und Feuerwerksoffiziere. Sie ergänzen sich aus dem Unteroffizierstande und erhalten ihre Vorbildung meist in der Oberfeuerwerkerschule. Behufs Beförderung zum Feuerwerks- bezw. Zeuglieutenant haben Oberfeuerwerker und Zeugfeldwebel eine besondre Prüfung zu bestehen. Sie werden von Sr. Majestät dem König ernannt, ohne daß Wahl durch das Offizierkorps stattfindet.

Die Zeugoffiziere sind zur Verwaltung der Streitmittel des Staates in den Artilleriedepots ɔc., die Feuerwerksoffiziere für die Munitionsangelegenheiten bei der Artillerie aufgestellt.

II. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich (H.O. § 45):

1. Aus Mannschaften, welche mit dem Befähigungszeugnis zum Reserveoffizier aus dem aktiven Dienst entlassen worden sind oder dasselbe später erwerben (Reserveoffizieraspiranten).

Vor ihrer Beförderung zum Offizier ist notwendig:

a) Die Ableistung von zwei achtwöchentlichen Übungen (in der Regel in den beiden auf die Entlassung aus dem aktiven Dienst folgenden Jahren. H. O. § 46). Während der ersten thut der Offizieraspirant Unteroffizierdienste, legt am Schluß der Übung

die (praktische und theoretische) Reserveoffizierprüfung ab und wird, wenn die Übung erfolgreich, zum Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) befördert. — Dann thut er bei der zweiten Übung Offizierdienst, um sich die Einverständniserklärung des Truppenbefehlshabers darüber zu erwerben, daß er zum Reserveoffizier des Truppenteils (oder zum Landwehroffizier) in Vorschlag zu bringen sei;

b) die Offizierwahl (H.O. § 47) steht im Frieden dem Offizierkorps des zuständigen Landwehrbezirks zu, im Kriege dem Offizierkorps des Truppenteils, bei dem der Adspirant Dienst thut.

2. Durch Übertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand (H.O. § 49).

3. Aus Mannschaften, welche sich vor dem Feinde auszeichnen (s. unter III).

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes können als Reserveoffiziere dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Übungen herangezogen werden; im Mobilmachungsfall werden sie grundsätzlich zu demjenigen Truppenteil eingezogen, zu dessen Reserve sie gehören.

Die Landwehroffiziere werden im 1. Aufgebot zu den besondern Landwehrübungen oder auf ihren Wunsch bezw. behufs Darlegung der Beförderungsfähigkeit (4—8 Wochen) zu Übungen bei der Linie eingezogen; im Mobilmachungsfall können sie zu Landwehr- oder Linientruppen einberufen werden.

Die Beförderung der Reserve- und Landwehroffiziere geschieht — nach Darlegung der Befähigung für die höhere Charge — nach dem Dienstalter im gesamten Linienoffizierkorps der betreffenden Waffe. (H.O. §§ 52 und 53.)

III. Auszeichnung vor dem Feind.

1. Vorschlag zum Offizier des aktiven Dienststandes (V. v. 17. 9. 83 § 19):
Auszeichnung vor dem Feinde befreit von der Prüfung zum Portepeefähnrich (wissenschaftlicher Befähigungsnachweis) und fortgesetztes ausgezeichnetes Benehmen im Krieg auch von der zum Offizier (Kriegsschulprüfung).

Nur Feldwebel bezw. Wachtmeister und wirkliche Portepeefähnriche können sogleich zur Beförderung zum Offizier vorgeschlagen werden, alle übrigen zunächst nur zur Beförderung zum Portepeefähnrich.

Die vollständige moralische und dienstliche Reife muß auch im mobilen Verhältnis in erster Linie für den Eintritt in das Offizierkorps gefordert werden. (Offizierwahl).

2. Vorschlag zum Offizier des Beurlaubtenstandes (H.O. § 50.):
Jeder Soldat, der sich vor dem Feinde auszeichnet, kann zum Offizier des Beurlaubtenstandes vorgeschlagen werden, auch ohne Befähigungszeugnis (II, 1). Offizierwahl durch das Offizierkorps des Truppenteils (II, 1, b) muß dem Vorschlag vorangehen, da nur würdige und zur Beförderung zum Offizier geeignete Elemente in Betracht kommen dürfen.

D. Ersatz der Pferde.

(Remontierungs-Ordnung.)

Der Ersatz der Dienstpferde steht unter der Oberleitung der Remonte-Inspektion*) (Inspekteur der Kavallerie mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Remonte-Inspekteurs beauftragt s. § 8), welcher die Remontierungs-Kommission unmittelbar untersteht. Letztere kauft alljährlich, und zwar zunächst in Bayern, dann in Norddeutschland eine gewisse Anzahl von Pferden im Alter von 3—4 Jahren, die vor ihrer Verteilung an die berittnen Waffen in die fünf Remonte-Depots Benediktbeuern, Fürstenfeld, Neumarkt (Remonten-Anstalt), Schleißheim und Schwaiganger auf 1 Jahr eingestellt werden.

Die Subalternoffiziere der Kavallerie und reitenden Feldartillerie können alle vier Jahre ein Chargenpferd beanspruchen, welches nach Ablauf dieser Zeit ihr Eigentum wird.

Die berittnen Offiziere der Fußtruppen erhalten gegen mäßigen Preis Reitpferde aus den Kavallerie-Regimentern des betr. Armeekorps. Diese Pferde dürfen, insofern sie dienstbrauchbar sind, von den Eigentümern innerhalb 5 Jahren nicht veräußert werden. Über die Gesuche um Abgabe solcher Pferde entscheidet das Generalkommando.

Im Krieg deckt den erhöhten Bedarf die im Frieden vorbereitete Pferdeaushebung, sowie freihändiger Ankauf, im Feindesland die Beitreibung.

E. Ersatz des Materials.

(Bekleidungs-Ordnung. Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots. Traindepot-Ordnung. Dienstanweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains. Kriegs-Sanitäts-Ordnung.)

1. Im Frieden erfolgt der Ersatz unbrauchbar gewordnen Materials:
   a) in den Handwerkstätten der Regimenter 2c.,
   b) in den militärischen Etablissements (s. § 17, 6),
   c) durch Heranziehung der Privatindustrie.
2. Im Krieg:
   a) aus den Artilleriedepots (Waffen, Munition),
   b) aus den Traindepots (Feldgeräte (s. unten), Sanitätsmaterial für Sanitätsdetachements und Feldlazarette),
   c) von den Ersatzabteilungen (Bekleidung, Ausrüstung),

im übrigen wie im Frieden.

Im Feindesland sind Abgänge, soweit möglich, in erster Linie durch Beitreibung zu ersetzen.

Unter Feldgeräte (s. oben 2, b), versteht man Fahrzeuge, Geschirr- und Stallsachen, sodann die Stücke, welche behufs Mitnahme ins Feld an den Fahrzeugen befestigt, in denselben verpackt oder vom Mann getragen werden.

Bei den Geschirrsachen ist zu unterscheiden die Ausrüstung der Reitpferde, ferner jene des zweispännigen, vierspännigen und sechsspännigen Geschirrzuges.

---

*) Remontierung der Armee ist die Versorgung der Armee mit Ersatzpferden (Remontepferden, Remonten).

Zu den sonstigen Stücken des Feldgerätes gehören:

1. Schanzzeug (vom Mann getragen oder an den Fahrzeugen),
2. Wagenzubehör (Gegenstände, welche bei der Benützung des Wagens erforderlich sind),
3. Vorratssachen (zum Ersatz unbrauchbar werdender Teile),
4. Sanitäts-Ausrüstung (Instrumente, Verbandmittel, Arzneien),
5. Geräte für den Veterinär,
6. Geräte für Schlächter, Schmiede, Sattler, Schneider, Schuster,
7. Zerstörungsmittel, Telegraphengerät (Kavallerie).

§ 5.

Ausscheiden.

(Dienstanweisung zur Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit. Reichs-Militär-Pensionsgesetz vom 27. 6. 71.)

A. Mannschaften.

Unteroffiziere und Gemeine scheiden aus dem aktiven Heer durch:

1. Übertritt zum Beurlaubtenstand nach erfüllter aktiver Dienstpflicht oder bei früherer Beurlaubung zur Disposition des Truppenteils,
2. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit (d. h. ohne Versorgungsansprüche),
3. Invalidisierung (ganzinvalide = feld- und garnisondienstunfähig, halbinvalide = felddienstunfähig),

   Invalide heißen Unteroffiziere und Gemeine, wenn sie durch Dienstbeschädigung (hier ohne Rücksicht auf Dienstzeit) oder nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren dienstunbrauchbar geworden sind und dadurch Versorgungsansprüche erlangt haben.
4. gerichtliches Erkenntnis, (wenn dasselbe auf Entfernung aus dem Heer lautet).

Zu 3: Der Staat gewährt Unteroffizieren wie Mannschaften Invalidenversorgung:

a) bei Beschädigung im Dienst ohne Rücksicht auf die Dienstzeit,

b) nach längerer Dienstzeit, und zwar den infolge eines mit dem Militärdienst nicht zusammenhängenden Leidens Ganzinvaliden unter der Voraussetzung 8jähriger Dienstzeit,
den in gleicher Weise Halbinvaliden unter der Voraussetzung 12jähriger Dienstzeit.

Nichtinvalide können nach 12jähriger Dienstzeit zwar den Zivilversorgungsschein (nur die Unteroffiziere), aber erst nach 18jähriger Dienstzeit Pension erlangen (Militärpensionisten).

Als Invalidenversorgung gelten:

α) eine Pension je nach Dienststellung, Dienstzeit und Grad der Erwerbsunfähigkeit, daneben etwa zuständige Kriegs- event. Verstümmlungszulage (Mil.-Pens.-Ges.; s. auch unter B).

β) der Zivilversorgungsschein (Anrecht auf Anstellung im Staats- oder Gemeindedienst) für Unteroffiziere und Mannschaften von guter Führung.

Die dauernd Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension; den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn der Halbinvalide mindestens 12 Jahre gedient hat.

γ) Aufnahme in das Invalidenhaus oder in die Halbinvaliden-Abteilungen.

Halbinvalide Unteroffiziere können im aktiven Militärdienst belassen werden, wenn sie sich zur Verwendung in solchen Stellen eignen, die das Vorhandensein der Felddienstfähigkeit nicht erfordern, und wenn sie dies statt Gewährung der Pension wünschen. Sie werden alsdann der Halbinvaliden-Abteilung des Armeekorps überwiesen.

Besondere Zuwendungen nur für Unteroffiziere, die 12 Jahre aktiv gedient haben, sind:

1. eine einmalige Dienstprämie von 1000 Mark, zahlbar beim Ausscheiden des Unteroffiziers,
2. der Zivilversorgungsschein ohne Nachweis der Invalidität, nur bei guter Führung (s. Zu 3 b).

Aus der Reserve oder Landwehr scheiden Unteroffiziere und Gemeine aus:

1. durch Übertritt zur Landwehr, bezw. zum Landsturm,
2. wie oben ad 2, 3 und 4.

Sie haben, wenn durch — im Militärdienst erlittene — Dienstbeschädigung invalide geworden, ebenfalls Anspruch auf Invalidenversorgung.

B. Offiziere.

Offiziere scheiden aus dem aktiven Heer aus:

1. durch Übertritt zur Reserve oder Landwehr;
2. bei Dienstunfähigkeit durch Verabschiedung (a. D.) oder Stellung zur Disposition (z. D.), welche durch Se. Majestät den König erfolgt;
3. durch gerichtliches Erkenntnis, lautend auf:
   a) Dienstentlassung (s. § 33, 5),
   b) Entfernung aus dem Heer oder der Marine (s. § 33, 4);
4. nach ehrengerichtlichem Erkenntnis, lautend auf:
   a) Entlassung mit schlichtem Abschied (s. § 38, 5).
   b) Entfernung aus dem Offizierstand (s. § 38, 5).

Offiziere können erhalten:

a) Pension nach Charge und Dienstzeit; daneben Kriegs- eventuell Verstümmlungszulage (Mil. Pens. Gesetz 27. 6. 71).

Kriegszulage erhalten die infolge eines Kriegs Ganzinvaliden.

Verstümmlungszulage wird bei Verstümmlung (auch Erblindung) im Krieg wie im Frieden gewährt.

b) Aussicht auf Anstellung in der Heeresverwaltung und im Zivildienst.
c) Berechtigung zum Tragen einer Militär-Uniform.

Aus dem Reserve- und Landwehrverhältnis scheiden Offiziere aus:

1. die Reserveoffiziere durch Uebertritt zur Landwehr;
2. durch Verabschiedung nach erfüllter Dienstpflicht oder wegen Dienstunfähigkeit; diese Verabschiedungen erfolgen gleichfalls durch Allerhöchste Entschließung;
4. wie oben ad 3 und 4.

Reserve- und Landwehroffiziere stehen hinsichtlich der Pension den aktiven Offizieren gleich, wenn sie unmittelbar durch den Dienst invalide geworden sind.

Die Verabschiedung eines Offiziers kann erfolgen:

a) ohne Pension:
   1. wenn ein gesetzlicher Anspruch auf solche nicht besteht (kürzere als zehnjährige aktive Dienstzeit bei nicht vorhandener Dienstbeschädigung),
   2. behufs Übertritt in ein anderes Deutsches Kontingent (auch zu den kaiserkichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten),
   3. behufs Erlangung der Erlaubnis zur Auswanderung;
b) mit Pension:
   1. bei Dienstunfähigkeit nach mindestens zehnjähriger aktiver Dienstzeit,
   2. bei Dienstbeschädigung ohne Rücksicht auf die Dienstzeit.

Die Verabschiedung erfolgt in der Regel auf Grund eines Gesuchs, in welchem enthalten sein muß:

1. die Bitte um Gewährung einer Pension (nebst Begründung),
2. die Bitte um Erlaubnis zum Tragen der Uniform (nur nach zehnjähriger aktiver Dienstzeit),
3. eventuell die Bitte um Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst.

Auch die Offiziere des Beurlaubtenstandes haben bei Dienstunfähigkeit sowie nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstverpflichtungen (einschließlich Landwehr 2. Aufgebots), falls sie nicht freiwillig weiter dienen wollen, um ihre Verabschiedung nachzusuchen.

Verabschiedete, mit schlichtem Abschied entlassene und aus dem Offizierstand entfernte Offiziere sind von der weitern Ableistung der Dienstpflicht entbunden. (H. O. § 49, 2.)

III. Gliederung und Befehligung des Heers.

§ 6.

Vorbegriffe.

1. Truppenteile heißen die Regimenter und selbständigen Bataillone (Jäger-, Pionier-, Eisenbahn-, Train-).

2. Kommandobehörden sind die den Truppenteilen vorgesetzten Stellen:
Brigade-Kommando,
Divisions-Kommando,
General-Kommando,
Kriegsministerium (in Bayern).

Verwaltungsbehörden siehe Ziffer 7 sowie § 17.

3. Kommando-Einheiten: Die unter einheitlichen Befehl für taktische Verwendung zusammengefaßten Truppenverbände (Exerz.-Regl. f. d. Inf. II, B); z. B. die Brigade als Kommando-Einheit verfügt über die ihr unterstellten Regimenter, die Kompagnie über ihre Züge.

4. Die sogenannten taktischen Einheiten (Bataillon, Eskadron, Batterie) bilden die Grundlage für Bemessung der Stärke einer Armee (zu vergleichen Übersicht S. 31).

5. Als Stäbe bezeichnet man die Kommandeure (Stabsoffiziere, Generäle) mit den ihnen unterstellten Organen für Stellvertretung ꝛc. (etatsmäßiger Stabsoffizier bei Infanterie, Kavallerie und Feldartillerie), für Bureaudienst und Befehlsübermittlung (Adjutant), für Sanitätsdienst (Arzt, Veterinär), für Rechtspflege (Auditeur) und Verwaltung (Zahlmeister).

Bei den Divisions- und General-Kommandos sind überdies Generalstabsoffiziere eingeteilt. Für die Verwaltungsgeschäfte bestehen bei diesen beiden Kommandobehörden die (Korps-, Divisions-) Intendanturen.

Man unterscheidet Truppenstäbe (Regiments-, Bataillons-, Abteilungs-Stäbe) und höhere Stäbe (Brigade-, Divisions-, General-Kommando).

6. Besondere Behörden und Formationen stehen außerhalb des Armeekorpsverbandes und dienen allgemeinen Zwecken der Armee (z. B. die Schulen) oder auch besonderen, mit dem Kriegsdienst nicht unmittelbar zusammenhängenden Bedürfnissen (Hartschiere, Gendarmerie).

Als besondere Behörden bestehen vor allem die Inspektionen (für einzelne Waffen, Truppengattungen, Armee-Anstalten). Sie sind zuständig meist in rein technischen Fragen, sowie teilweise in Personalangelegenheiten.

Zu den besondern Formationen gehören die Luftschifferabteilung, die Schulen, Strafanstalten, Invalideninstitute, Hartschiere und Gendarmerie.

7. Zur Militärverwaltung zählen alle Einrichtungen, welche für die Erhaltung der Armee (im Gegensatz zur Ausbildung und Befehligung) erforderlich sind und zwar hinsichtlich der Mannschaften, Pferde sowie des Materials:

Verpflegung (Geld- und Natural-),
Bekleidung und Ausrüstung,
Unterkunft (Bau, Unterhalt und Einrichtung der Kasernen),
Lazaretwesen,
Rechtspflege,
Seelsorge,
Veterinärwesen,
Fabriken.

§ 7.

Allgemeines über Gliederung.

1. Truppenkörper des Deutschen Heers: Gemäß Reichsgesetz (Reichs-Militär-Gesetz § 3) besteht die gesammte Heeresmacht im Frieden aus 20 Armeekorps.

Zwei Armeekorps werden von Bayern, je eines von Sachsen (XII.) und Württemberg (XIII.) aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 16 Armeekorps (Gardekorps, I.—XI., XIV.—XVII.) formiert.

2. Territoriale Einteilung des Deutschen Reiches:

Für Ersatzangelegenheiten ist das Gebiet des Deutschen Reichs, den Zivilverwaltungsbezirken angepaßt, in 19 Armeekorpsbezirke*) eingeteilt (zu vergleichen § 4,A,2).

Die Kommandanturbezirke, gleichfalls nach Zivilverwaltungsbezirken abgegrenzt (näheres im Militärhandbuch des Königreiches Bayern), bilden in Bayern zugleich die Gerichtssprengel der Militär-Untergerichte; die Gerichtssprengel der Militär-Bezirksgerichte decken sich mit den Armeekorpsbezirken (zu vergl. § 13).

§ 8.

Das Kriegsministerium.

Das Bayrische Kriegsministerium ist:

1. Organ Sr. Majestät des Königs, des obersten Kriegsherrn, in allen die Armee betreffenden Angelegenheiten,
2. oberste Kommandobehörde der Armee,
3. oberste Verwaltungsbehörde der Armee.

Die Kriegsministerien in Preußen, Sachsen und Württemberg sind oberste Verwaltungsbehörden, jedoch nicht oberste Kommandostellen.

---

*) Als Grundlage für die Organisation der Landwehr sowie zum Zweck der Heeresergänzung werden die Armeekorpsbezirke in Divisions- und Brigadebezirke und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl in Landwehr- und Kontrollbezirke (Bezirke der Hauptmeldeämter) eingeteilt. (Reichsgesetz v. 27. 1. 90.)

Übersicht der Kommandobehörden des Deutschen Heers im Frieden, sowie der Truppenteile nach ihrer Zugehörigkeit zu den Armeekorps.

General-Kommandos	Divisions-Kommandos	Infanterie-Brigade-Kommandos	Kavallerie-Brigade-Kommandos	Feldartillerie-Brigade-Kommandos	Inf.-Regtr.	Jäger-Baone.	Kav.-Regtr.	Feldart.-Regt.	Fußart.-Regt.	Fußart. Baon.	Pion.-Baone.	Train-Baone.	Bemerkungen
I. Bay. München	1. Bay. Div. 2. " "	1. 2. Bay. 3. 4. 11. "	1. Bay. 2. "	1. Bay.	10	1	4	2	1	—	1	1	1 Eisenbahn-Baon.
II. Bay. Würzburg	3. " " 4. " " 5. " "	5. 6. " 7. 8. " 9. 10. 12. "	3. " 4. " 5. "	2. "	14	1	6	3	1	—	1	1	3 Eisenbahn-Regimenter unter 1 Eisenbahn-Brig.-Kombo.
Gardekorps Berlin	1. G.-Inf.-D. 2. " " " G.-Kav.-Div.	1. 2. G.-J.-B. 3.4.5. " " " — —	— — 1.2.3.4. G.Kav	Garde-Feldartillerie-Brigade	11	2	8	2	1	—	1	1	
I. Königsbergi.Pr.	1. Div. 2. "	1. 2. 73. 3. 4.	1. 37. 2.	1.	10	1	6	2	1	—	2	1	
II. Stettin	3. " 4. "	5. 6. 7. 8. 74.	3. 4.	2.	10	—	4	2	1	—	1	1	
III. Berlin	5. " 6. "	9. 10. 75. 11. 12.	5. 6.	3.	10	1	4	2	—	—	1	1	
IV. Magdeburg	7. " 8. "	13. 14. 76. 15. 16.	7. 8.	4.	10	—	4	2	1	—	1	1	
V. Posen	9. " 10. "	17. 18. 19. 20. 77.	9. 10.	5.	10	1	4	2	1	—	1	1	
VI. Breslau	11. " 12. "	21. 22. 78. 23. 24.	11. 12.	6.	10	1	5	2	1	—	1	1	
VII. Münster	13. " 14. "	25. 26. 79. 27. 28.	13. 14.	7.	10	1	4	2	1	—	1	1	
VIII. Coblenz	15. " 16. "	29. 30. 31. 32. 80.	15. 16.	8.	10	—	4	2	1	—	1	1	
IX. Altona	17. " 18. "	33. 34. 81. 35. 36.	17. 18.	9.	10	1	4	2	—	—	1	1	
X. Hannover	19. " 20. "	37. 38. 39. 40. 82.	19. 20.	10.	10	—	4	2	—	—	1	1	
XI. Cassel	21. " 22. " 25. , Großh. Hess,	41. 42. 83. 43. 44. 49. 50.	21. 22. 25.	11.	15	1	6	3	1	—	1	2	*) je ein Regt. zum XV.
XII. (Kgl. Sächs.) Dresden	23. " 24. " 32. "	45. 46. 88. 47. 48. 63. 64.	23. 24. 32.	12.	14*)	3	6	3	**)	—	1	1	**) zum XVI.
XIII. (Kgl. Württmb.) Stuttgart	26. " 27. "	51. 52. 53. 54.	26. 27.	13.	9*)	—	4	2	—	***)	1	1	***) zum XV.
XIV. Karlsruhe	28. " 29. "	55. 56. 57. 58. 84.	28. 29.	14.	10	4	4	2	1	—	1	1	
XV. Straßburg i. E.	30. " 31. "	59. 60. 85. 61. 62.	30. 31.	15.	12	—	4	2	1	1	2	1	
XVI. Metz	33. " 34. "	65. 66. 67. 68. 86.	33. 34.	16.	10	—	4	2	2	—	2	1	
XVII. Danzig	35. " 36. "	69. 70. 87. 71. 72.	35. 36.	17.	10	1	4	2	2	—	1	1	
20	**43 Inf. 1 Kav.**	**105**	**46**	**20**	**215**	**19**	**93**	**43**	**17**	**1**	**23**	**21**	

Die Luftschiffer-Abteilung ist in Bayern der Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen, in Preußen der Eisenbahn-Brigade unterstellt.

Detachements Jäger zu Pferde bestehen beim II. Bayr., beim Preuß. Garde-, I., XIV., XV., XVII., sowie beim XII. (Kgl. Sächsischen) Armeekorps.

Uebersicht der Truppenteile des Deutschen Heers im Frieden nach Kontingenten.

Kontingente	Infanterie	Jäger	Kavallerie	Feld-Artillerie	Fuß-Artillerie		Pioniere	Eisenbahn		Train	Bemerkungen
	Regter.	Baone.	Regter.	Regter.	Regter.	Baone.	Baone.	Regter.	Baone.	Baone.	
Preußen und die unter Preußischer Militärverwaltung stehenden Kontingente	166	14	73	33	14	—	19	3	—	17	Ferner besteht in Preußen und in Bayern je eine Luftschiffer-Abteilung. *) 2 bezw. 1 Kompagnie dem Eisenbahnregiment Nr. 2 einv. rleibt.
Sachsen	15	3	6	3	1	—	1	—	1/2*)	1	
Württemberg .	10	—	4	2	—	1	1	—	1/4*)	1	
Summe	191	17	83	38	15	1	21	3	—	19	
Dazu Bayern	24	2	10	5	2	—	2	—	1	2	
Im Ganzen	215	19	93	43	17	1	23	3	1	21	
	624 Bataillone		**465** Eskad.	**494** Batt. darunt. 47 reitend.	**37** Bataillone		**23** Baone.	**7** Bataillone		**21** Baone.	

Dem Bayrischen Kriegsministerium als oberster Kommandobehörde sind unmittelbar unterstellt (zu vergleichen die Übersicht Seite 35):

die Generalinspektion der Armee (z. Z. unbesetzt),*)
der Generalstab (s. § 9),
die beiden Generalkommandos (s. § 10),
die Inspektion der Kavallerie (s. § 11, 1),
die Remonte-Inspektion (Inspekteur der Kavallerie ist auch Remonte-Inspekteur, zu vergl. § 4, D),
die Inspektion der Fußartillerie (s. § 11, 3),
" " des Ingenieurkorps und der Festungen (s. § 11, 4),
" " der Militärbildungs-Anstalten (Inspekteur ist der Chef des Generalstabes der Armee, s. auch § 16),
" " der Unteroffizierschule (s. § 16, 3 b),
" " der militärischen Strafanstalten (s. § 11, 7),

*) Die beiden Bayrischen Armeekorps ferner das III. und IV. Preußische Armeekorps sind für Inspizierungen der IV. Armee-Inspektion (Standort München) unterstellt (zu vergl. § 2, d, 2). Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Leopold von Bayern sind überdies die Befugnisse des General-Inspekteurs der Bayrischen Armee aus direktem Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten, also ohne Unterstellung unter das Kriegsministerium übertragen.

Einteilung in die Brigaden sowie Standorte der Bayr. Truppenteile.

	Brigade-Standorte		Zugehörige Truppenteile	Standorte
Infanterie	1.	München	Inf.-Leib-Reg. 1. Inf.-Reg.	München München
	2.	München	2. Inf.-Reg. 16. " " 1. Jäg.-Bat.	München {Passau {Landshut (I.) Straubing
	3.	Augsburg	3. Inf.-Reg. 20. " "	Augsburg {Lindau (Stab u. I.) {Kempten (II.) {Landsberg (III.)
	4.	Ingolstadt	10. Inf.-Reg. 13. " "	Ingolstadt Ingolstadt
	5.	Regensburg	11. Inf.-Reg. 21. " "	Regensburg {Fürth (Stab u. I.) {Sulzbach (II.) {Eichstätt (III.)
	6.	Nürnberg	14. Inf.-Reg. 19. " "	Nürnberg Erlangen
	7.	Würzburg	5. Inf.-Reg. 9. " " 2. Jäger-Bat.	Bamberg Würzburg Aschaffenburg
	8.	Bayreuth	6. Inf.-Reg. 7. " "	Amberg Bayreuth
	9.	Landau	17. Inf.-Reg. 18. " "	Germersheim Landau
	10.	Metz	4. Inf.-Reg. 8. " "	Metz Metz
	11.	Neu-Ulm	12. Inf.-Reg. 15. " "	Neu-Ulm Neuburg a. D.
	12.	Zweibrücken	22. Inf.-Reg. 23. " "	Zweibrücken {Landau (Stab u. I.) {Saargemünd (II.)

	Brigade-Standorte		Zugehörige Truppenteile	Standorte
Kavallerie	1.	München	1. SchwReitReg. 2. " "	München Landshut
	2.	Augsburg	2. Chevaul.-Reg. 4. " "	Dillingen {Augsburg (Stab u. 4) {Neu-Ulm (1)
	3.	Nürnberg	1. Chevaul.-Reg. Zugeteilt: Detachement Jäger zu Pferde 6. Chevaul.-Reg.	{Nürnberg (Stab u. 4) {Fürth (1) Nürnberg Bayreuth (Stab u. 4) Neumarkt (1)
	4.	Bamberg	1. Ulanen-Reg. 2. " "	Bamberg Ansbach
	5.	Dieuze	3. Chevaul.-Reg. 5. " "	Dieuze {Saargemünd (Stab u. 4) {Zweibrücken (1)
Feld-Artillerie	1.	München	1. Feld-Art.-Reg. 3. " " " 1. Train-Bat.	{München {Freising (II) München {München {Ingolstadt (3)
	2.	Würzburg	2. Feld-Art.-Reg. 4. " " " 5. " " " 2. Train-Bat.	{Würzburg {Nürnberg (III.) {Augsburg {Fürth (III. IV.) Landau {Würzburg {Germersheim (3)
Nicht im Brigade-Verband			1. Fuß-Art.-Reg. 2. " " " 1. Pion.-Bat. (ohne 5.) 2. Pion.-Bat. (ohne 5.) Pion.-Det. Eisenbahn-Bat.	{Ingolstadt {Neu-Ulm (I.) {München (4. u. 8. Komp.) {Metz {Germersheim (II.) Ingolstadt Speyer München München

das Generalauditoriat (s. § 31),

die Militärschießschule (s. § 16, 3, a),

der Operationskurs für Militärärzte (s. § 17, 2),

die General-Militär-Kasse (s. § 17, 1 Schluß),

das Gendarmeriekorps (in persönlicher und disziplinärer Beziehung, s. auch § 12, 4).

Als oberster Verwaltungsbehörde unterstehen dem Kriegsministerium auch unmittelbar die beiden Korps-Intendanturen, die Intendantur der militärischen Institute und die Sanitätsämter.

Das Kriegsministerium ist in sechs Abteilungen gegliedert:

1. Zentralabteilung: Betrieb des formellen Dienstes und innere Verwaltung des Kriegsministeriums. Unterabteilungen:
   Sekretariat,
   Registratur,
   Dienstbücherbureau,
   Regie-Verwaltung,
   Lithographische Offizin.
2. Abteilung für persönliche Angelegenheiten der Offiziere, Portepeefähnriche, Ärzte und Beamten, für die Ärzte im Verein mit der 6., für die Beamten im Verein mit der 1., 3. und 4. Abteilung, dann dem Justitiar.
3. Abteilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten: Organisation, Formation, Mobilmachung, allgemeine Dienstverhältnisse, Dislokation, Ausbildung und Übungen der Truppen; Artillerie und Waffenwesen; Garnisons- und Festungsbauwesen (dienstliche Würdigung); Militär-bildungs- und Erziehungswesen; Ersatz- und Landwehr-Angelegenheiten; Remontierung, Veterinärwesen; Militär-Seelsorge.
4. Militär-Ökonomie-Abteilung in fünf Unterabteilungen:
   1. Sektion: Etats- und Kassenwesen.
   2. Sektion: Natural-Verpflegung, Militär-Fonds.
   3. Sektion: Bekleidung, Geldverpflegung, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten.
   4. Sektion: Serviswesen.
   5. Sektion: Bauwesen ((technischer Teil).
5. Abteilung für das Invalidenwesen: Invaliditäts-Erklärung von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten, Pensions-Anweisung, Zivilversorgungswesen, Witwen- und Waisenpensionen &c. &c.
6. Medizinal-Abteilung: gesamtes Militär-Medizinalwesen.

   Als selbständige Bureau-Chefs fungieren:
7. Der Justitiar: Rechtsverhältnisse, Militär-Strafgesetzgebung, Personal-Angelegenheiten der Militär-Justizbeamten.
8. Der Militär-Fiskal (z. Z. vereinigt mit den Geschäften des Justitiars): Vertretung der Eigentumsrechte des Ärars und der Militär-Fonds, Kapitalanlage der letzteren.

In Preußen besteht neben dem Kriegsministerium noch das Militär-Kabinet als ausführendes Organ für die Befehle Sr. Majestät in Bezug auf die Kommando-Angelegenheiten der Armee (auch Personalien, gerichtliche, ehrengerichtliche Entscheidungen).

§ 9.

Generalstab.

Der Generalstab unter dem Chef des Generalstabs der Armee unterstützt die oberste Heeresleitung und die Befehlshaber größerer Heereskörper in strategischen, taktischen und Verwaltungsanordnungen und dient kriegswissenschaftlichen Zwecken.

In Preußen sind dem Chef des Generalstabs der Armee mehrere Oberquartiermeister (Generäle) als Abteilungschefs unterstellt.

Der Bayrische Generalstab teilt sich in

1. die Zentralstelle (München),
2. den Generalstab bei den Generalkommandos, Divisionen, sowie beim Festungs-Gouvernement Ingolstadt (Truppengeneralstab).

Der Zentralstelle obliegen vorzugsweise die Vorarbeiten für Mobilmachung, das Studium fremder Heereseinrichtungen, das Eisenbahn- und Telegraphenwesen, dem Truppengeneralstab die als „Generalstabsgeschäfte" bezeichneten Thätigkeiten, so besonders Anlage größerer Truppenübungen (Herbstübungen ꝛc.), Mobilmachungsvorarbeiten.

Dem Chef des Generalstabs sind unterstellt:

das Kriegs-Archiv zur Sammlung und Sichtung des Materials für Bayrische Heeres-Geschichte; es ist zugleich heeresgeschichtliches Bureau des Generalstabs;

das topographische Bureau zur militärischen Landesvermessung, Kartenzeichnung und Kartenvervielfältigung: es hat namentlich für Ausrüstung der Armee mit Kriegskarten Sorge zu tragen;

die Armeebibliothek: eine reich ausgestattete Bibliothek von militärischen Werken, Plänen und Karten.

das Armee-Museum, enthaltend die für die Entwicklungsgeschichte des vaterländischen Heerwesens charakteristischen Waffen, Rüstungen, dann die Kriegstrophäen, sowie die zur Erinnerung an hervorragende Persönlichkeiten geeigneten Gegenstände;

die Linienkommissionen (für Bayern in München, Würzburg und Ludwigshafen) vermitteln den Verkehr zwischen den Militärbehörden und Bahnverwaltungen. Die Eisenbahn-Linienkommissäre sind aktive Stabsoffiziere.

Der Preußische Generalstab ist in analoger Weise gegliedert in:

1. den Großen Generalstab (mit Neben-Etat für Landesaufnahme, Kriegsgeschichte ꝛc.),
2. den Generalstab bei den Truppenkommandos.

§ 10.

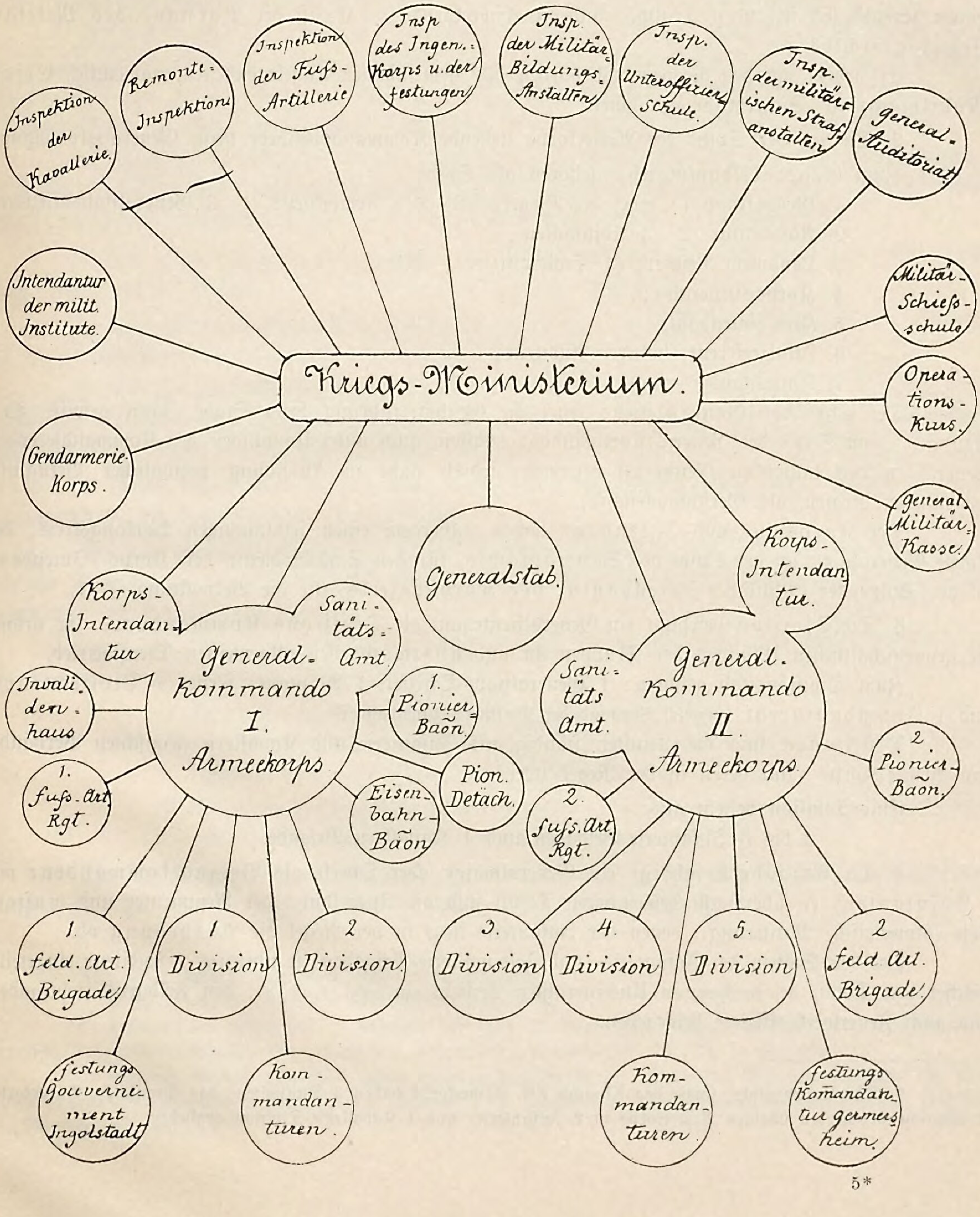
Das Armeekorps im Frieden.

Zusammensetzung; Dienstobliegenheiten der einzelnen Befehlshaber bei den Kommandobehörden; deren Stäbe.

(Grundsätze für die allgemeinen Dienstverhältnisse in der Armee. Teil I.)

1. Das Armeekorps befehligt der Kommandierende General; er hat die obere Aufsicht über die Dienstübung (Handhabung des Dienstes), taktische Ausbildung und Schlagfertigkeit sämtlicher Truppen des Armeekorps, deren innere Ordnung den Divisions- und Brigade-Kommandeuren bei

Übersicht der dem Kriegsministerium und den Generalkommandos unmittelbar unterstehenden Stellen, Kommandobehörden und Truppenteile.



eigener Verantwortung überlassen ist. — Die Gouverneure und Kommandanten sind ihm direkt untergeordnet.

Alle zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Korpsbezirkes erforderlichen militärischen Anordnungen muß er treffen. In dringenden Fällen verfügt er auch über die in seinem Korpsbezirk stehenden Truppen anderer Armeekorps. — Er ist der Vorstand des Militär-Bezirksgerichtes.

Er ordnet mit den Regierungsbehörden alle gemeinsamen Angelegenheiten, namentlich Ersatz, Mobilmachung, Sicherheitsmaßnahmen.

2. Die an der Spitze des Armeekorps stehende Kommandobehörde heißt General-Kommando.

Zum General-Kommando gehören als Stab:

1. Generalstab (1 Chef des Generalstabs des Armeekorps, 2—3 Generalstabsoffiziere),
2. Adjutantur (2—3 Adjutanten),
3. Landwehr-Referent (1 Stabsoffizier z. D.),
4. Korps-Generalarzt,
5. Korpsintendant,
6. Justizreferent (höherer Auditeur),
7. Korpsstabsveterinär.

Der Chef des Generalstabs leitet die Geschäftsführung beim Stabe, kann gewisse Verfügungen „von Seiten des General-Kommandos" erlassen, auch unter Umständen den Kommandierenden General in den laufenden Geschäften vertreten, jedoch nicht in Ausübung persönlicher Befugnisse (beurlauben, strafen, als Gerichtsvorstand).

Der Korpsarzt und Intendant haben außerdem einen selbständigen Wirkungskreis, der Korps-Generalarzt, an der Spitze des Sanitätsamts, für den Sanitätsdienst, der (Korps-) Intendant, an der Spitze der (Militär-) Intendantur des Korpsbezirks, für die Verwaltung (§ 17).

3. Die Division befehligt ein Generallieutenant als Divisions-Kommandeur. Er ordnet die gemeinschaftlichen Übungen der Truppen an und überwacht den allgemeinen Dienstbetrieb.

Zum Divisionsstab gehören: 1 Generalstabs-Offizier, 1 Adjutant; ferner 1 Divisionsarzt und 1 Intendanturrat (zugleich Vorstand der Divisions-Intendantur).

Divisionen sind die kleinsten ständig aus Infanterie und Kavallerie gemischten Verbände. Ein Armee-Korps zählt deren in der Regel zwei.*)

Eine Division besteht aus:

2 bis 3 Infanterie-Brigaden und 1 Kavallerie-Brigade.

4. Die Brigade befehligt ein Generalmajor oder Oberst als Brigadekommandeur mit 1 Adjutanten; er überwacht den inneren Dienst und die Ausbildung der Regimenter und mustert diese (ökonomische Musterung); denen der Infanterie liegt in der Regel die Aushebung ob.

Bei den Stäben der Infanterie- und Feldartillerie-Brigaden ist überdies 1 Auditeur eingeteilt, welcher den Dienst bei mehreren Untergerichten versieht (zu vergl. § 17, 3); den Feldartilleriebrigaden sind auch Feuerwerksoffiziere beigegeben.

---

*) Das II. Bayrische, sowie das XI. und XII. Armeekorps haben 3 Divisionen; das Preußische Gardekorps ist abweichend von den übrigen Armeekorps in 2 Infanterie- und 1 Kavallerie-Division gegliedert.

5. Eine Infanterie-Brigade besteht aus 2 Regimentern, das Regiment zu 2—3 Bataillonen mit je 4 Kompagnien; dazu kommt in Bayern bei 2 Brigaden noch 1 Jäger-Bataillon (für jedes Armeekorps eines, in Preußen dem Generalkommando direkt unterstellt).

Eine Kavallerie-Brigade besteht aus 2 Regimentern zu 5 Eskadrons.

Die Feldartillerie-Brigade hat meist 2 Regimenter; das eine Regiment in der Regel zu 3 fahrenden Abteilungen mit je 3 fahrenden Batterien und einer reitenden Abteilung mit 2 reitenden Batterien*); das andere Regiment meist zu 4 Abteilungen mit je 3 fahrenden Batterien.**) Die Batterien haben 6 oder nur 4 bespannte Geschütze, ein Teil auch 2 bis 4 bespannte Munitionswagen.

Der Feldartillerie-Brigade ist unterstellt das Train-Bataillon zu 3 (Sachsen 4) Kompagnien (Bayern 4 einschließlich der Sanitäts-Kompagnie mit Krankenwärter-Abteilung), 1 Traindepot, 1 Militär-Bäcker-Abteilung. (Oberbäcker-Sergent oder Unteroffizier, Schießer-Gefreiter, Bäcker-Gemeiner).

6. Ein Fuß-Artillerie-Regiment (in Preußen nicht bei jedem Armeekorps, bei einigen dagegen mehr) hat 2 bis 3 Bataillone***), das Bataillon 4 Kompagnien.

7. Das Pionier-Bataillon zählt 4 Kompagnien. (Das Preußische Garde-Pionier-Bataillon hat 5, das Sächsische Pionier-Bataillon 6 Kompagnien).

8. Die Zusammensetzung der Armeekorps des deutschen Heers nach Kommandobehörden sowie Zahl der Truppenteile enthält die Übersicht auf Seite 30; eingehend sind die beiden Bayrischen Armeekorps auf Seite 38 und 39 dargestellt.

9. Jedes Armeekorps (außer dem Preußischen Gardekorps) hat eine Anzahl Bezirks-kommandos, die den Brigaden unterstellt sind.

Der dem Bezirkskommando zugewiesene Landwehrbezirk (§ 4, A 2) bildet den Kontrollbezirk für die Angehörigen des Beurlaubtenstandes; es besteht zu diesen Kontrollzwecken bei jedem Bezirks-kommando ein Hauptmeldeamt.

Zum Bezirkskommando gehören außer dem Bezirkskommandeur (Stabsoffizier z. D. im Regiments- oder Bataillonskommandeursrang):

1 Bezirksoffizier†) (Major oder Hauptmann z. D.),

Kontrolloffiziere (Hauptleute oder ältere Lieutenants z. D. sowie des Beurlaubten-standes, welche im Landwehrbezirk wohnen),

1 Adjutant (Lieutenant aus der Truppe), einige Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine als Bezirksfeldwebel, Schreiber, Ordonnanzen.

Die Bezirksoffiziere sind den Hauptmeldeämtern vorgesetzt und halten Kontrollversammlungen ab. In letzteres Geschäft teilen sie sich mit den Kontrolloffizieren.

---

*) z. B. 1. und 2. Bayrisches Feldartillerie-Regiment.

**) z. B. 3. und 4. Bayrisches Feldartillerie-Regiment.

***) 3 Bataillone haben das 2. Bayrische und das 2. Preußische Fußartillerie-Regiment. Das Württembergische Fußartillerie-Bataillon Nr. 13 ist dem Fußartillerie-Regiment Nr. 10 (XV. A. K.) attachiert.

†) Größere Bezirkskommandos haben mehrere Bezirksoffiziere. Steht der Bezirkskommandeur im Rang eines Regimentskommandeurs, so sind ihm überdies 1—2 Stabsoffiziere (Bataillonskommandeursrang) unterstellt (I. München, Nürnberg).

Zusammensetzung der Bayrischen

II. Bayr. Armeekorps.

5. Division.			4. Division.		3. Division.	
12. Inf.-Brigade.	**10. Inf.-Brigade.**	**9. Inf.-Brigade.**	**8. Inf.-Brigade.**	**7. Inf.-Brigade.**	**6. Inf.-Brigade.**	**5. Inf.-Brigade.**
22. Infant.-Reg.	4. Infant.-Reg.	17. Infant.-Reg.	6. Infant.-Reg.	5. Infant.-Reg.	14. Infant.-Reg.	11. Infant.-Reg.
23. Infant.-Reg.	8. Infant.-Reg.	18. Infant.-Reg.	7. Infant.-Reg.	9. Infant.-Reg.	19. Infant.-Reg.	21. Infant.-Reg.
				2. Jäger-Bat.		
Bez.-Kommando: Keine.	Bez.-Kommando: Keine.	Bez.-Kommando: Kaiserslautern. Ludwigshafen. Landau. Zweibrücken.	Bez.-Kommando: Weiden. Hof. Bayreuth.	Bez.-Kommando: Bamberg. Kissingen. Würzburg. Aschaffenburg.	Bez.-Kommando: Nürnberg. Ansbach. Erlangen. Kitzingen.	Bez.-Kommando: Regensburg. Straubing. Amberg.

5. Kavallerie-Brigade.	**4. Kavallerie-Brigade.**	**3. Kavallerie-Brigade.**
3. Chevaulegers-Regiment.	1. Ulanen-Regiment.	1. Chevaulegers-Regiment.
5. Chevaulegers-Regiment.	2. Ulanen-Regiment.	6. Chevaulegers-Regiment.

2. Feldartillerie-Brigade.

2. Feldartillerie-Regiment.

Reitende Abteilung. III. Abteilung. II. Abteilung. I. Abteilung.

4. Feldartillerie-Regiment.

IV. Abteilung. III. Abteilung. II. Abteilung. I. Abteilung.

5. Feldartillerie-Regiment.

Reitende Abteilung. II. Abteilung. I. Abteilung.

2. Train-Bataillon.

2. Fußartillerie-Regiment.

2. Pionier-Bataillon.

Armeekorps im Frieden.

I. Bayr. Armeekorps.

2. Division.			1. Division.	
11. Inf.-Brigade.	**4. Inf.-Brigade.**	**3. Inf.-Brigade.**	**2. Inf.-Brigade.**	**1. Inf.-Brigade.**
12. Infant.-Reg.	10. Infant.-Reg.	3. Infant.-Reg.	2. Infant.-Reg.	Infant.-Leib-Reg.
15. Infant.-Reg.	13. Infant.-Reg.	20. Infant.-Reg.	16. Infant.-Reg.	1. Infant.-Reg.
			1. Jäger-Bat.	
Bez.-Kommando: Keine.	Bez.-Kommando: Dillingen. Ingolstadt. Gunzenhausen.	Bez.-Kommando: Kempten. Mindelheim. Augsburg.	Bez.-Kommando: II. München. Landshut. Vilshofen. Passau.	Bez.-Kommando: Rosenheim. Weilheim. Wasserburg. I. München.
2. Kavallerie-Brigade.			**1. Kavallerie-Brigade.**	
2. Chevaulegers-Regiment			1. Schweres Reiter-Regiment.	
4. Chevaulegers-Regiment.			2. Schweres Reiter-Regiment.	

1. Feldartillerie-Brigade.

1. Feldartillerie-Regiment.

Reitende Abteilung. III. Abteilung. II. Abteilung. I. Abteilung.

3. Feldartillerie-Regiment.

IV. Abteilung III. Abteilung. II. Abteilung. I. Abteilung.

1. Train-Bataillon.

1. Fußartillerie-Regiment.

Detachement

Pionier-Detachement.

1. Pionier-Bataillon.

Eisenbahn-Bataillon.

Die Bezirkskommandos haben hauptsächlich folgende Obliegenheiten:

a) Sie wirken im Ersatzgeschäft mit (zu vergl. § 4, A).

b) Sie kontrollieren die Mannschaften ꝛc. des Beurlaubtenstandes und bethätigen deren Einberufung zu Übungen.

c) Sie regeln die militärischen Verhältnisse der Militärpensionisten und Invaliden (zu vergl. § 5).

d) Sie bereiten die für Mobilmachung dienlichen Maßnahmen vor, welche sich besonders auf rasche Einberufung und geordneten Abtransport der Mannschaften des Beurlaubtenstandes beziehen.

Dienstobliegenheiten der Befehlshaber bei den Truppenteilen; Truppenstäbe.

1. Das Regiment befehligt ein Oberst oder Oberstlieutenant als Regimentskommandeur. Derselbe trifft die allgemeinen Anordnungen zur gleichmäßigen Ausbildung der einzelnen Teile des ihm untergebnen Regiments und überwacht die Ausführung dieser Anordnungen; er handhabt die Disziplin im Regiment und ist Vorstand des Militär-Untergerichtes des Regiments; er teilt den Bataillonen ihren Ersatz zu und regelt die Entlassungsangelegenheiten; er ist verantwortlich für Ergänzung, Erhaltung und Aufbewahrung der gesamten für Krieg und Frieden bestimmten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke. — Als Erzieher, Führer und Vertreter des Offizierkorps sorgt er für dessen Ergänzung; auch hat er die ehrengerichtlichen Angelegenheiten des Offizierkorps zu leiten. — Er befördert die Unteroffiziere und hat das Recht der Versetzung innerhalb des Regiments nicht nur für alle Mannschaften und Unteroffiziere, sondern auch für die Subalternoffiziere, Hauptleute und Stabsoffiziere, für die beiden letzteren nur innerhalb der gleichen Garnison. (Zu seiner Unterstützung ein Oberstlieutenant als etatsmäßiger Stabsoffizier.)

2. Das Bataillon (die Abteilung) befehligt ein Major als Bataillons- (Abteilungs-) Kommandeur nach den vom Regimentskommandeur gegebenen Vorschriften; er stellt über die Offiziere, Ärzte und den Zahlmeister des Bataillons ꝛc. die Qualifikationsberichte auf; über die Ausbildung und Disziplin in den Kompagnien (Batterien) und über die Kammern des Bataillons bezw. der Abteilung (Kriegsbestand) führt er die Aufsicht.

Bei den selbständigen Bataillonen (Jäger-, Pionier-, Eisenbahn- Train-) hat der Kommandeur die Pflichten und Befugnisse eines Regimentskommandeurs. (Untergerichte jedoch nur bei den Jägerbataillonen.)

3. Ein Hauptmann (Rittmeister) befehligt die Kompagnie (Eskadron, Batterie) als Chef. Er bildet die Kompagnie ꝛc. selbständig aus, handhabt in erster Linie die Disziplin, sorgt für den Unteroffizier-Ersatz und ist für die im Gebrauch befindliche Bekleidung und Ausrüstung verantwortlich.

Die Subalternoffiziere (Premier-, Sekondlieutenants) sind die Gehilfen des Kompagnie ꝛc. Chefs.

Alle Vorgesetzten sollen die thätige Wirksamkeit ihrer Untergebenen fördern, ihr den angemessenen Spielraum lassen, und jene nur überwachen, ohne weiter einzugreifen, als es durch Mißgriffe oder etwaiges Zurückbleiben erforderlich ist.

Ein Regimentsstab besteht aus:

1 Stabsoffizier (Regimentskommandeur),

1 etatsmäßigen Stabsoffizier (nicht etatiert beim 4. und 5. Feldartillerie-Regiment; dafür hier 1 Hauptmann [Major] im Stabe; bei den Fußartillerie-Regimentern ein jüngerer Major als etatsmäßiger Stabsoffizier, ferner 1 Feuerwerkslieutenant.

1 Lieutenant (Regiments-Adjutant),

1 Oberstabsarzt*) (Regimentsarzt), } gleichzeitig bei Bataillonen ꝛc. eingeteilt,
1 Zahlmeister, }

1 Stabsveterinär*) (Kavallerie und Feldartillerie).

Ein Bataillons- (Abteilungs-)stab besteht aus:

1 Stabsoffizier (Bataillons- ꝛc. Kommandeur),

1 Lieutenant (Bataillons- ꝛc. Adjutant),

1 Stabsarzt (Bataillons- ꝛc. Arzt),

1 Assistenzarzt,

1 Zahlmeister,

1 Veterinär (Feldartillerie und Train);

bei den Pionier-Bataillonen und beim Eisenbahnbataillon überdies 1 Major oder Hauptmann im Stabe.

(Näheres enthalten die Friedens-Besoldungs-Etats).

§ 11.

Besondere Behörden. (vergl. § 6,6).

Die Truppenteile aller Waffen sind zwar in taktischer und disziplinärer Beziehung den Generalkommandos unterstellt. Für einzelne Dienstzweige bestehen jedoch noch besondere Inspektionen.

1. Inspektion der Kavallerie. Ihr unterstehen:
   a) die Kavallerie-Regimenter in bezug auf technisch-kavalleristische Angelegenheiten,
   b) die Equitations-Anstalt (s. § 16,3,c),
   c) die Militär-Lehrschmiede. Sie dient zur Ausbildung von Mannschaften der Kavallerie und Feldartillerie als Fahnenschmiede (im Hufbeschlag). Oberfahnenschmied Rang als Sergent (Vizewachtmeister), Fahnenschmied als Unteroffizier.
2. Remonte-Inspektion (s. Ersatz der Pferde).
3. Inspektion der Fußartillerie. Derselben unterstehen:
   a) die Fußartillerie-Regimenter und das Fußartillerie-Detachement,
   b) die Oberfeuerwerkerschule (bereitet Unteroffiziere der Artillerie zur Oberfeuerwerker-Prüfung vor),
   c) die Gewehrfabrik,

*) Bei Kavallerie gehören sämmtliche Ärzte und Veterinäre zum Regimentsstab, d. h. außer dem Oberstabsarzt bezw. Stabsveterinär mehrere Assistenzärzte und mehrere Veterinäre.

d) die technischen Institute der Artillerie (Geschützgießerei und Geschoßfabrik, Artillerie-Werkstätten, Hauptlaboratorium, Pulverfabrik),

e) die Artilleriedepots (in offenen Orten und Festungs-Artilleriedepots),

f) die Traindepots (s. Ersatz des Materials).

4. Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen.

Derselben sind unterstellt:

a) die Pionier-Bataillone und das Pionierdetachement,

b) das Eisenbahn-Bataillon,

c) die Luftschifferabteilung,

d) die Militär-Telegraphenschule,

e) die Fortifikationen (für Festungbauten).

5. Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten (s. Erziehung und Ausbildung außerhalb der Truppe).

6. Inspektion der Unteroffizierschule (siehe wie vor).

7. Inspektion der militärischen Strafanstalten (zur zeitweisen Besichtigung der militärischen Strafanstalten auf Oberhaus, sowie der Arbeiterabteilung). Mit Wahrnehmung der Geschäfte dieser Inspektion ist der Kommandeur der 1. Kavallerie-Brigade beauftragt.

§ 12.

Besondere Formationen. (Vergl. § 6, 6).

1. Die Luftschifferabteilung (München),

2. Schulen (s. Erziehung und Ausbildung außerhalb der Truppe).

3. Sonstige Einrichtungen für gemeinsame Bedürfnisse der ganzen Armee:

A) **Strafanstalten**:

Die militärischen Strafanstalten auf Oberhaus zur Aufnahme derjenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche eine mehr als dreimonatliche Gefängnißstrafe zu erstehen haben, sowie zur Abbüßung von Festungshaftstrafen, welche gegen Militärpersonen verhängt wurden.

Die Arbeiter-Abteilung zu Ingolstadt. In dieselbe werden eingestellt:

a) Diejenigen Militärpflichtigen oder Angehörigen des aktiven Heeres, welche sich durch Selbstverstümmelung zum Dienste mit der Waffe unbrauchbar gemacht haben, jedoch noch arbeitsfähig sind, behufs Ableistung ihrer gesetzlichen Dienstzeit.

b) Diejenigen Militärpflichtigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, in ihrem vierten Militärpflichtjahre, sofern sie im nächsten Jahre wieder in den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen; die Dienstzeit in der Arbeiter-Abteilung wird ihnen auf ihre aktive Dienstzeit angerechnet.

c) Diejenigen Mannschaften, bei welchen sich die Disziplinarstrafen fruchtlos erwiesen haben, oder welche eine ehrlose und die Mannszucht gefährdende Gesinnung bethätigen.

B) **Invaliden-Institute:**

Die Halbinvalidenabteilungen. Bei jedem Armeekorps besteht eine Halbinvalidenabteilung. In dieselbe werden nach Entscheidung des General-Kommandos halbinvalide, versorgungsberechtigte Unteroffiziere eingestellt, welche um fernere Verwendung im Garnisondienst gebeten haben.

Die Halbinvalidenabteilungen sind in allgemein dienstlicher und administrativer Beziehung je einem Bezirkskommando attachiert. (Wasserburg und Würzburg.)

Gleiche Einrichtungen bei den übrigen Bundesstaaten.

Das Invalidenhaus zu Benediktbeuern zur Aufnahme von Ganzinvaliden an Stelle der Pension.

Die Aufnahme ist durch einen festgesetzten Etat beschränkt und werden deshalb in erster Linie solche Invaliden aufgenommen, welche besonderer Wartung und Pflege bedürftig sind.

4. Hartschiere und Gendarmerie:

Die Leibgarde der Hartschiere bewacht die k. Residenz und ergänzt ihren Stand an Mannschaften aus Unteroffizieren, welche lange und mit Auszeichnung dienten.

Die Benennung der Offizierchargen ist abweichend von derjenigen in der Armee: Generalkapitän, Premier-Sekondlieutenant, Kornet, Exempt (in Generals- bezw. Stabsoffiziersgraden), Adjutant (im Rittmeistersgrad), Premier- und Sousbrigadiers (im Rang von Lieutenants).

Die Gendarmerie besteht unter einem Korps-Kommando aus acht Kompagnien (in jedem Regierungsbezirk eine). Sie dient zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern des Landes und bildet keinen Bestandteil der bewaffneten Macht, sondern steht hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Dienstleistung und Verwaltung unter dem Staatsministerium des Innern (Kreisregierung, Bezirksamt), nur in persönlicher und disziplinärer Beziehung unter dem Kriegsministerium.

Die Gendarmerie ergänzt sich aus Offizieren und Mannschaften der Armee, nachdem letztere ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben (sodann Besuch der Gendarmerieschule). Im Kriegsfall wird ein Teil der Offiziere und Mannschaften zur Bildung der Feldgendarmerie-Detachements (§ 14) abgestellt.

§ 13.

Die Garnison-Kommandos (Gouvernements, Kommandanturen, Platzkommandos.)

(Näheres im Militär-Handbuch des Königreiches-Bayern).

Gouvernement und Kommandantur haben nur einzelne große Festungen, in Bayern Ingolstadt. Andere Festungen (Germersheim) und die meisten offenen Garnisonen haben Kommandanturen. Kleinere Garnisonen ohne Militär-Untergericht haben Platzkommandos (Fürstenfeldbruck, Sulzbach, Neumarkt, ebenso die Truppen-Uebungsplätze Lechfeld und Hammelburg.

Ernannte Kommandanten sind in den beiden Festungen, in der Haupt- und Residenzstadt München, sowie auf den Truppen-Übungsplätzen Lechfeld und Hammelburg. In den übrigen Garnisonen versehen die Garnison-Ältesten die Friedensaufgaben der Kommandantur.

Der Gouverneur, Kommandant, Garnison-Älteste regelt den Garnisondienst, sorgt für die Ordnung in der Garnison, leitet bezw. die Festungsdienstübungen und die Vorbereitung der Festung auf den Krieg. Im Kriegsfalle hat der Gouverneur ꝛc. einer Festung mit allen Mitteln und weitgehenden Befugnissen die bedrohte Festung zu sichern und zu behaupten.

Dem Kommandanten (in Neu-Ulm dem Kontingents-Ältesten) steht innerhalb des Kommandanturbezirkes (V.Bl. 1891 S. 142) die Militärgerichtsbarkeit (Untergericht der Kommandantur) über jene Militärpersonen zu, welche nicht dem Untergerichte eines Truppenteils unterstehen.

In größeren Garnisonen sowie in den Festungen ist der Kommandantur (dem Gouvernement) ein Platzmajor beigegeben, ein noch garnisondienstfähiger Hauptmann oder Major, der ohne zu den Wachvorgesetzten zu zählen, berechtigt ist, im Auftrage des Kommandanten den Wachen und Posten Befehle zu erteilen.

Artillerieoffizier vom Platz, Ingenieuroffizier vom Platz (in der Regel Stabsoffiziere) in den Festungen.

§ 14.

Mobilmachung; das mobile Armeekorps; die Kavallerie-Division (F. O. 30).

1. Durch die **Mobilmachung,** welche von Sr. Majestät dem König durch den Mobilmachungsbefehl angeordnet wird, vollzieht sich der Übergang des Heers von der Friedens- zur Kriegsformation auf Grund des geheimen Mobilmachungsplans und jährlicher Mobilmachungs-Vorarbeiten, an welchen sämtliche Stellen vom Kriegsministerium bis zur Kompagnie ꝛc. teilhaben.

In der Friedensformation wurden die Waffengattungen, um Ausbildung und Verwaltung zu erleichtern, in größern Verbänden zusammengehalten; für die Kriegsformation sind nur taktische Gesichtspunkte (der Verwendung der Truppenkörper) maßgebend, daher engere Verbindung der Waffen. Bundesfeldherr Se. Majestät der Deusche Kaiser (zu vergl. § 2, d, 2).

2. Die Stäbe des General-Kommandos und der Divisionen werden verstärkt. Die Kommandeure der Feldartillerie, der Pioniere und der Trains treten beim General-Kommando hinzu.

Stabswache für die Kommando-Behörden und Feldgendarmerie-Detachement (F.-O. 385 bis 394) werden aufgestellt.

General-Kommando und Divisions-Kommando erhalten besondere Feld-Verwaltungsbehörden. (Feld-Intendantur, Feld-Haupt-Proviantamt (Armeekorps), Feld-Proviantamt (Division), Feldbäckerei-Amt, Feld-Postamt; ferner für das Armeekorps eine Anzahl Feldlazarette.

Ein Feldgericht befindet sich bei jedem mobilen Generalkommando.

Die Infanterie-Divisionen werden aus Infanterie, Kavallerie und Feldartillerie formiert, Pioniere mit Divisions-Brückentrain und Sanitäts-Detachement zugeteilt.

Teile der Feldartillerie*) und Pioniere bleiben zur Verfügung des kommandierenden Generals (Korpsartillerie, Korps-Brückentrain, Telegraphen-Abteilung, ebenso die Feld-Luftschifferabteilung.

Munitions-Kolonnen und Brücken-Trains werden aufgestellt. (Von Artillerie und Pionieren mobil gemacht.)

Aus dem Train-Bataillon gehen Proviant-Kolonnen, Fuhrpark-Kolonnen, Feldbäckerei-Kolonne und Pferde-Depot für das Armeekorps hervor.

3. Kavallerie-Divisionen werden mit Divisions-Stab nebst Stabswache und Feld-Verwaltungsbehörden aus Kavallerie-Brigaden (die Regimenter zu 4 Eskadrons), reitender Artillerie und einem Pionierdetachement gebildet.

---

*) Dem Armeekorps zugewiesene schwere Artillerie des Feldheeres wird dem Befehl des Kommandeurs der Feldartillerie (beim Generalkommando) unterstellt.

4. Die bestehenden Truppenteile werden durch Mannschaften des Beurlaubtenstandes auf Kriegsstärke gebracht, das Heer wird durch Neuaufstellungen (Reservetruppen, Landwehrtruppen) wesentlich vergrößert.*) Den erhöhten Pferdebestand deckt vorbereitete Aushebung und Ankauf (s. § 4, D).

Die mobilen Truppenteile formieren in der Heimat zurückbleibende Ersatzkörper.

Kriegsstärke einzelner Truppenteile (abgerundet).

Truppenteil	Offiziere*)	Mannschaften	Pferde	Geschütze	Fahrzeuge	*) ohne Ärzte und Beamte
Linien-Infant.-Komp. . . .						
Linien-Infant.-Bataillon . .						
Eskadron						
Kavallerie-Regiment						
Fahrende Batterie						

5. Das Heer besteht im Krieg:

a) aus dem (mobilen) Feldheer; Gliederung nach der von von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser als Bundesfeldherrn befohlenen Ordre de bataille in Armeen (unter Armee-Oberkommandos), welche sich wieder aus mehreren Arrmeekorps, Kavallerie Divisionen und Reserve-Divisionen zusammensetzen;

b) aus dem (meist immobilen) Besatzungsheer (Ersatz-, Besatzungs-, Landsturmtruppen); Einteilung desselben im Anschluß an die Friedensorganisation sowie der Armeekorps- und Brigadebezirke unter Aufstellung stellvertretender Kommando- und Verwaltungsbehörden statt der ins Feld rückenden.

6. Wesentlichste Bestimmung der Genfer Konvention (s. F.O. 346): Jede Sanitätsanstalt und deren Personal ist neutral, so lange in Thätigkeit; Neutralitätsabzeichen: das sogenannte Genfer Kreuz (rotes Kreuz auf weißem Feld); nicht zu verwechseln mit der roten Feldarmbinde, welche die nicht unter dem Schutz der Genfer Konvention stehenden Hilfskrankenträger (jede Kompagnie ꝛc. mindestens 4) auf dem Truppenverbandplatz anlegen (F.O. 336).

§ 15.

Etappenwesen.

(Kriegs-Etappen-Ordnung; von Widdern, der kleine Krieg und der Etappendienst. 1892. 2. Teil. Seite 1 ff.)

1. Das Etappenwesen erhält die rückwärtigen Verbindungen der Feldarmee mit der Heimat. Die Etappenverbindung erstreckt sich sohin von den Truppen bis in die heimatlichen Korpsbezirke

*) Eine Reserve-Division ist im Allgemeinen wie eine Infanterie-Division zusammengesetzt.

Zusammensetzung eines Armeekorps im Kriege.

(Ordre de bataille).

n^tes Armeekorps.

und knüpft, soweit als thunlich, an die Eisenbahnen und Telegraphen an. Landstraßenzufuhr und Post werden nur aushilfsweise in Anspruch genommen.

2. Die oberste Heeresleitung des Kriegsschauplatzes setzt die für die einzelnen Armeen bestimmten Etappenlinien und deren seitwärts gelegene Verfügungsräume fest.

3. Für jede Armee ist eine Etappen-Inspektion eingesetzt, welcher Etappen-Kommandanturen (an dauernd besetzten Orten) unterstellt sind.

Der Etappeninspektion fällt innerhalb ihres Bezirkes besonders auch die Sicherung der in militärische Benutzung genommenen Eisenbahnen und Etappenstraßen vermittelst der ihr unterstellten Etappentruppen zu.

Die Bahnhofskommandanten und die Eisenbahntruppen sind besonderen Militär-Eisenbahnbehörden (nicht den Etappeninspektionen) unterstellt.

Etappen- und Bahnhofskommandanten sind koordiniert und wirken Hand in Hand.

(Den Etappenbehörden sind Flächen (Bezirke), den Eisenbahnbehörden Linien (Eisenbahnen) zugewiesen).

4. Die Aufgabe des Etappenwesens besteht:

a) in der Heranziehung des Nachschubs aller Art zur Armee,

b) in der Zurückführung aller von der Armee abgehenden Menschen, Pferde und Gegenstände (Kriegsbeute 2c.),

c) in der Unterbringung und Verpflegung der zu und von der Armee gehenden Personen, Pferde 2c., ferner in der Wiederherstellung Kranker und Verwundeter (Etappen-Lazarette),

d) in der Herstellung und dem Betriebe flüchtiger Feldbahnen,

e) in der Erhaltung und Sicherung der Verbindungslinien,

f) in der Handhabung der Polizei.

5. Zur Vereinfachung des Verkehrs zwischen Feldarmee und Hinterland ist es notwendig, die Transporte zunächst zu sammeln, sie möglichst geschlossen abzuführen und in der Nähe des Ziels wieder zu teilen.

Hierfür werden in der Heimat Ettappenanfangsorte bestimmt, an welchen die aus dem Korpsbezirke angekommenen und vorzuführenden Transporte zu sammeln, die zurückkehrenden zu zerteilen sind.

Von dort fließt der Nachschub in den nicht allzuweit vom Kriegsschauplatze entfernten, aber noch im Heimatlande gelegenen Sammelstationen zusammen; diese haben den doppelten Zweck nahe dem Kriegsschauplatze Vorräte aller Art bereit zu halten, ferner einen Regulator zu bilden für das Vorströmen der Güter.

Von den Sammelstationen erfolgt das Vorschieben bis zu dem Stationsorte, wo der Betrieb der Eisenbahnen hinter der operierenden Armee endigt, dem Etappenhauptorte. Hier findet die Zerteilung des Angekommenen und umgekehrt die Ansammlung des Zurückzuführenden statt.

6. Die Etappen-Inspektionen verfügen ähnlich wie die mobilen Armeekorps über Truppen, Feldverwaltungsbehörden und Trains.

Gegen Ende des Krieges 1870/71 standen auf französischem Boden an:

	Infanterie	Kavallerie	Geschütze
Feldtruppen	464 221 Mann	55 562 Pferde	1674
Besatzungstruppen	105 272 „	5 681 „	68

Zu den Besatzungstruppen sind neben den für Eisenbahnschutz und im Etappendienst verwendeten auch die Besatzungen der eroberten Festungen gerechnet, die naturgemäß an der Rückensicherung der Feldarmee mitbeteiligt waren.

Von der Infanterie kommen sohin auf 4 Mann der Feldarmee fast 1 Mann zur Sicherung des Rückens und der Verbindungen mit der Heimat.

7. Die Ausübung der Polizei auf den Etappenstraßen ist eine der Aufgaben der Feldgendarmerie (F.-O. 385 bis 394).

8. Die Etappenanfangsorte bleiben dauernd dieselben. Die Sammelstationen (meist zugleich Sitz der Eisenbahn-Linienkommandanturen) werden nur unter ganz besondern Umständen verlegt. Die Etappen-Hauptorte sind einem häufigen Wechsel unterworfen, je nach dem Vorschreiten der Armeen und der Wiederherstellung etwa gestört gewesenen Bahnbetriebs.

9. Von den Etappenhauptorten zu den Armeekorps, ferner neben den Eisenbahnen (mehr oder weniger entfernt von diesen) werden Etappenstraßen und auf denselben durchschnittlich alle 20—25 km Etappenorte mit einer Kommandantur angelegt. Der Beitreibungsbezirk eines Etappenortes reicht bis zur halben Entfernung des nächsten.

10. Die Verpflegung der auf der Eisenbahn durchfahrenden Truppen obliegt dem Bahnhofskommandanten; die Verpflegung der im Etappenorte oder in dessen Bezirk vom Etappenkommandanten unterzubringenden Truppen ist Sache des letzteren.

IV. Erhaltung des Heers.

§ 16.

Ausbildung und Erziehung außerhalb der Truppe.

1. Der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten sind unterstellt:

die Kriegsakademie,

die Artillerie- und Ingenieurschule,

die Kriegsschule,

das Kadettenkorps.

Die Kriegsakademie soll Offiziere aller Waffen für den Dienst im Generalstab und in der höheren Adjutantur, sowie für das Lehrfach in militärwissenschaftlichen Gegenständen heranbilden.

Kriegsakademie in Berlin.

Die Artillerie- und Ingenieurschule dient zur speziellen Berufsbildung der Artillerie- und Ingenieuroffiziere.

Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule in Berlin (eine Anzahl Lieutenants der Feldartillerie, sämtliche der Fußartillerie und Pioniere).

In Preußen erhält die Mehrzahl der Offiziere der Feldartillerie ihre besondere Ausbildung bei der Feld-Artillerieschießschule.

Die Kriegsschule bildet in zehnmonatlichem Kurs die Offizieradspiranten aller Waffen für ihre Verwendung als Offiziere theoretisch und praktisch vor. Im elften Monat wird die Offizierprüfung abgehalten.

In Preußen rc. bestehen 10 Kriegsschulen. Inspektion der Kriegsschulen als vorgesetzte Behörde.

Das Kadettenkorps erzieht junge Leute, für welche der Offiziersstand in Aussicht genommen ist. Es ist den Realgymnasien gleich gestellt.

In Preußen, Sachsen und Baden 10 analoge Anstalten.

2. Der Oberstudien- und Examinations-Kommission obliegt die Abhaltung der Prüfungen, die Beratung der Lehrprogramme und Überwachung der Durchführung derselben.

Sie setzt sich zusammen aus:

dem Inspekteur der Militär-Bildungs-Anstalten,

den Direktoren der Kriegsakademie, Artillerie- und Ingenieurschule, Kriegsschule,

dem Kommandeur des Kadettenkorps,

1 Stabsoffizier des Generalstabs,

1 Stabsoffizier der Infanterie,

1 „ der Artillerie,

1 „ des Ingenieurkorps.

3. Sonstige Schulen:

a) Die Militär-Schießschule (Augsburg bezw. Lechfeld zur Ausbildung von Schießlehrern und Prüfung wichtiger Fragen betreffend Handfeuerwaffen oder deren Munition.

In Preußen eine Infanterie-Schießschule (Spandau), eine Gewehr-Prüfungskommission Spandau.

b) Die Unteroffizierschule mit Vorschule (Fürstenfeldbruck); sie untersteht der Inspektion der Unteroffizierschule; mit Wahrnehmung der Geschäfte dieser Inspektion ist der Kommandeur der 2. Infanterie-Brigade beauftragt.

Die Unteroffiziervorschule bereitet junge Leute nicht unter 15 (in Bayern nicht unter 16) Jahren bis zum wehrpflichtigen Alter für die Unteroffizierschule in 1 bis 2 Jahren (in Bayern 1 Jahr) vor. (Die Zöglinge sind nicht vereidigt; sie haben Ehrenbezeugungen zu erweisen).

Die Unteroffizierschule bildet Freiwillige (Wehrpflichtige) zwischen dem 17.—19. Lebensjahre in zwei Jahren theoretisch und praktisch zum Unteroffizier aus. Die Zöglinge treten sodann (die besten als Unteroffiziere) als Gefreite oder Gemeine in die Truppe (Infanterie, Artillerie) ein.

Analoge Einrichtungen in Preußen ꝛc. Vorgesetzte Behörde: Inspektion der Infanterieschulen.

c) die Equitations-Anstalt (München) für gleichheitliche Ausbildung im Reiten und in der Abrichtung der Pferde.

Militär-Reit-Institut in Hannover, Militär-Reit-Anstalt in Dresden.

d) die Oberfeuerwerkerschule (München). Sie bereitet Unteroffiziere der Artillerie zur Oberfeuerwerker-Prüfung vor.

Oberfeuerwerkerschule in Berlin.

e) die Militärtelegraphenschule (München) zur telegraphentechnischen Ausbildung der Kavallerie und Pioniere (Offiziere und Mannschaften).

Gleiche Schule in Berlin.

f) Die Festungs-Bauschule (bei der Fortifikation Ingolstadt) zur Heranbildung von Beamten und Unterpersonal für die Fortifikationen. (Festungsbaupersonal*).

Festungsbauschule in Berlin.

g) Die Militär-Lehrschmiede (München) (s. § 11,1).

Gleiche Einrichtungen in Preußen.

h) Der Operationskurs für Militärärzte (München) (s. § 17,2).

In Preußen bestehen überdies:

Das Lehr-Infanterie-Bataillon (Potsdam) zur Herbeiführung gleichmäßiger Ausbildung der Infanterie;

die Militär-Turnanstalt (Berlin) zur Ausbildung von Offizieren aller Waffen als Turn- und Fechtlehrer;

die Feldartillerie-Schießschule und die Fußartillerie-Schießschule (beide in Jüterbog) zur Ausbildung von Offizieren und Unteroffizieren als Schießlehrer;

Die Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen;

die Militär-Roßarzt-Schule (Berlin). Aus den Zöglingen ergänzt sich in der Regel das veterinärärztliche Personal bei den Preußischen Truppen.

---

*) Zu den oberen Militärbeamten (im Offiziersrang) zählen hier: Die Festungs-Oberbauwarte und Festungs-Bauwarte.

§ 17.

Verwaltung.

1. Intendanturen. Selbstbewirtschaftung bei den Truppen. Kassenwesen.

1. Unter dem Kriegsministerium stehen die Korps-, unter diesen die Divisions-Intendanturen. Ferner untersteht dem Kriegsministerium direkt die Intendantur der militärischen Institute für Leitung der Verwaltungsgeschäfte aller außerhalb des Armeekorpsverbands stehenden Institute rc.; Vorstand ein Ober-Intendanturrat.

Die erstgenannten Intendanturen sind zugleich Organe des kommandierenden Generals bezw. des Divisionskommandeurs für Zwecke der Truppenverwaltung.

2. Der Geschäftskreis der Korps-Intendantur umfaßt:

Geld- und Naturalverpflegung,
Bekleidung,
Garnisonverwaltung,
Kasernenbauten,
Lazaretwesen.

3. Der Korps-Intendantur sind auch die (Militär-) Lokalverwaltungsbehörden unterstellt. Zu diesen zählen:

Die Proviantämter für die örtliche Verwaltung von Naturalien (Brot, Fourage) und deren Verausgabung an die Truppen. In kleinen Garnisonen mit den Garnisonverwaltungen vereinigt.

Die Garnisonverwaltungen zur Verwaltung der Kasernen nebst Einrichtung, der Exerzier- und Schießplätze.

Die Garnison-Lazarete in Bezug auf Verwaltung. Sie unterstehen gleichzeitig dem Sanitätsamt hinsichtlich des ärztlichen Dienstes.

Die Garnison-Bauinspektoren, welchen bestimmte Garnison-Bau-Kreise zugewiesen sind.

Das Montierungs-Depot in Ingolstadt. Dasselbe beschafft vor allem die Uniformstücher, welche sodann in den Handwerksstätten der Truppenteile bezw. bei den Bekleidungsämtern verarbeitet werden. (Jedes Armeekorps hat ein Bekleidungsamt).

Die Standorte der einzelnen Lokalverwaltungsbehörden s. im Militär-Handbuch des Königreichs Bayern.

Verschiedne Zweige der Verwaltung sind den Truppen zur Selbstbewirtschaftung überlassen.

a) Geldangelegenheiten; jedes Bataillon rc. hat eine eigene Kasse (Kassen-Verwaltung).
b) Bekleidung und Ausrüstung (Regiments-, Bataillons-, Abteilungs-Bekleidungs-Kommission).
c) Naturalverpflegung, außer Brot (Menage-Kommission),
d) Kaserneinrichtung und Weißen der Wände, falls der Truppenteil hier Selbstbewirtschaftung wünscht.

Die Prüfung der Selbstbewirtschaftung mit Ausnahme des Kassenwesens findet durch den Brigadekommandeur bei der ökonomischen Musterung statt (Intendanturrat beigegeben). (Musterungsvorschrift, M. V.)

Kassenrevisionen werden nach Bedarf durch einen Beamten der Divisions-Intendantur vorgenommen.

An militärischen Kassen bestehen außer den Truppenkassen:

a) die General-Militär-Kasse beim Kriegsministerium; (Nebenstellen: die Militär-Pensions-Kasse und die Militär-Fonds-Kasse);

b) die Korps-Zahlungsstelle bei jedem Generalkommando als Zahlungsstelle für die Truppen des Armee-Korps und die im Korpsbezirk befindlichen Kommando- und Verwaltungsbehörden.

2. Militär-Sanitätswesen.

1. Unter dem Generalstabsarzt der Armee (Rang als Generalmajor oder Generallieutenant) steht das Sanitätskorps der Armee, das sich zusammensetzt aus:

a) den Militärärzten des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes (Sanitätsoffiziere mit bestimmtem militärischen Offiziersrang, Unterärzte, einjährig-freiwillige Ärzte),

b) den Lazaretgehilfen.

Die militärischen Krankenwärter, hauptsächlich zum Dienst in den Lazaretten ausgebildet, zählen nicht zum Sanitätskorps, sondern zu den Mannschaften der Trainbataillone (Sanitätskompagnie, Krankenwärterabteilung).

2. Der Sanitätsdienst zerfällt in den Truppensanitätsdienst und den Lazaretsanitätsdienst. Besondere Garnisonärzte (bei den Kommandanturen) sind nur in einigen größeren Garnisonen und den beiden (Bayrischen) Festungen aufgestellt. Sonst fungieren als solche Truppenärzte.

3. Jedes Armeekorps hat einen Generalarzt (Rang als Oberst, jede Division einen Generaloberarzt (Rang als Oberstlieutenant) zur Leitung des ärztlichen Dienstes im Armeekorps bezw. in der Division.

Ein Infanterie-Regiment hat in der Regel:

1 Oberstabsarzt (Rang als Major) als Regimentsarzt,
2 Stabsärzte (Rang als Hauptmann) als Bataillonsärzte,
mehrere Oberärzte und Assistenzärzte (Rang als Premier- bezw. Sekondlieutenant).

4. Die Lazarette sind Chefärzten unterstellt, denen nach Bedarf Ärzte, Lazaretgehilfen, Krankenwärter und (Polizei-) Unteroffiziere beigegeben sind. Lazaret-Inspektoren besorgen die Verwaltungsgeschäfte. Garnisonapotheker.

5. Beim Generalkommando jeden Armeekorps besteht ein Sanitätsamt, gebildet aus dem Korpsgeneralarzt mit einem ihm beigegebenen Assistenzarzt, einem Stabsarzt und dem Korpsstabs-

apotheker. Dem Sanitätsamt fällt im Verein mit der Korps-Intendantur die *Verwaltung der Militärlazarette* zu; es ist demgemäß vorgesetzte Behörde dieser Lazarette.

6. Die Sanitätsoffiziere sind *Vorgesetzte* der Unteroffiziere und Soldaten.

7. Der Operationskurs für Militärärzte (München) dient der Fortbildung und Übung im Operieren, im Kriegsverbandwesen und in der Hygiene.

3. Militär-Justizwesen.

Die Armee hat ihre eigene Gerichtsbarkeit in allen *Strafsachen* (nicht für Zivilprozesse).

Die Militär-Justizbeamten heißen *Auditeure* (Generalauditeur, Oberauditeur, Oberstabs-, Stabs-, Regimentsauditeur).

Oberster Gerichtshof ist das *General-Auditoriat*. Für jedes Armeekorps besteht ein *Militär-Bezirksgericht* (Schwurgericht), bei jedem Regiment (Jägerbataillon) und jeder Kommandantur ein *Militär-Untergericht* (Schöffengericht).

Die Auditeure sind eingeteilt:
beim Generalauditoriat,
bei den beiden Bezirksgerichten,
bei einzelnen Kommandanturen,
bei den Infanterie- und Feldartilleriebrigaden, } diese zur Funktion bei *mehreren* Untergerichten bestimmt.

4. Militär-Seelsorge.

Die Seelsorge in der Armee wird im *Frieden* von denjenigen Pfarrämtern versehen, in deren Sprengel die Truppenteile garnisonieren. In größern Garnisonen sind eigne Militärgeistliche angestellt.

Die Mannschaften wohnen an Sonn- und Feiertagen den für die Gemeinden stattfindenden oder besonders anberaumten Militär-Gottesdiensten bei. Für Lazaretkranke und Arrestanten vereinbaren die zuständigen Dienstesstellen das Nähere mit dem Pfarrämtern bezw. Militärgeistlichen.

Im *Krieg* sind bei jedem Divisionskommando *Feldgeistliche*.

5. Militär-Veterinärwesen.

Das Militär-Veterinärwesen umfaßt den *Veterinärdienst* im Heere, die *Fortbildung des Veterinärpersonals*, den *Hufbeschlag* und die *Lehrschmiede*.

Die oberste Leitung liegt beim Kriegsministerium. Bei jedem Generalkommando befindet sich ein Korpsstabsveterinär. Außerdem gibt es: Stabsveterinäre, Veterinäre (obere Militärbeamte) und Unterveterinäre, letztere im Wachtmeistersrang.

Das Veterinärpersonal ergänzt sich durch einjährig-freiwillige Unterveterinäre und Unterveterinäre des Beurlaubtenstandes. Erstere sind Einjährig-Freiwillige der Kavallerie, Feldartillerie oder des Trains, welche die Approbation zum Thierarzt besitzen und nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe zu einjährig-freiwilligen Unterveterinären befördert wurden.

6. Militärische Fabriken.

Der Staat läßt den größern Teil der Waffen und Ausrüstungsstücke in eignen Fabriken anfertigen, die der Inspektion der Fußartillerie unterstehen:

1. Die Gewehrfabrik (Amberg) stellt Handfeuerwaffen her.
2. Die Geschützgießerei und Geschoßfabrik (Ingolstadt); ihr obliegt die Herstellung der bronzenen und die Ausarbeitung der von Krupp roh bezogenen gußstahlenen Geschützrohre, ferner die Fabrikation der Artilleriegeschosse.
3. Die Artillerie-Werkstätten (München) fertigen Laffetten, Geschützzubehör und sonstiges Armee-Material wie Fahrzeuge, Feldgeräte, Ausrüstungsgegenstände.
4. Das Hauptlaboratorium (Ingolstadt) stellt die gesamte Munition sowohl für Handfeuerwaffen wie für Geschütze her.
5. Die Pulverfabrik (bei Ingolstadt) fertigt Gewehr- und Geschützpulver.

Mannszucht und Disziplinarstrafen.

(Disziplinarstrafordnung [D.St.O.] für das K. Bayr. Heer vom 12. 12. 72.)

§ 18.

Mannszucht.

(Felddienst-Ordnung, Ziffer 2 und 3.)

1. Die Mannszucht (Disziplin) ist der Kitt der Heere. Disziplinargewalt, das Recht zu befehlen und zu verbieten, ist jedem Vorgesetzten verliehen; jeder Vorgesetzte soll daher an seiner Stelle mitarbeiten an der Erhaltung und Kräftigung der Mannszucht.

2. Dazu gehört seitens des Vorgesetzten das Beispiel unbeirrten Ausübens und Aufrechterhaltens des Dienstes nach den Allerhöchsten Vorschriften, nicht nach persönlichem Ermessen, Bequemlichkeit und Willkür, seitens des Untergebenen die anerzogene Hingabe bewußten Hineinfügens in seine Stelle, nicht beschränkt auf Unterlassen des Verbotenen, nicht sich begnügend mit dem, was gestattet ist, sondern eifrig und tüchtig zu allem, was befohlen und gut ist.

3. Fortgesetzt gleichmäßige, aufmerksame und gewissenhafte, alle Gebiete überwachende, wohlwollend versorgende, aber auch rechtzeitig ernst eingreifende Anleitung und Erziehung ist die einzig haltbare Unterlage der Mannszucht.

4. Keineswegs ist das alleinige Ziel derselben das äußerliche Aufrechterhalten der Ordnung in einer Truppenabteilung; sie soll vielmehr durch Beispiel, Anleitung und Belehrung, durch Ermahnung, Warnung, Rüge und, wo nötig, auch durch Strafen dem Charakter des einzelnen Mannes Pflichttreue, Hingabe, Sinn für Gehorsam, Ordnung und Leistung einimpfen; sie soll damit dem Mann Tugenden anerziehen, welche er im Beurlaubtenstand zu bewahren und im Kriegsfall, wenn er zur

Fahne einberufen ist, in allen Lagen, — in den schwierigsten (bei Verlust der Vorgesetzten, Unfällen ꝛc.) erst recht — zu bethätigen hat.

5. Disziplinarstrafgewalt ist allen denjenigen Offizieren verliehen, welche für die Mannszucht in einem Truppenteil verantwortlich sind (s. § 22).

Die Disziplinarstrafe soll die erziehende Einwirkung des Vorgesetzten unmittelbar unterstützen; nicht die Höhe der Strafe, sondern das unmittelbar prompte Einsetzen, dem Mann und dem Verstoß — durch den nächsten Vorgesetzten — angepaßt, ist das Wirksame, im Vergleich zur gerichtlichen Ahndung, welche erst nach Umfluß einiger Zeit (Untersuchung ꝛc.) erfolgen kann.

Wenn somit den Subalternoffizieren und den Unteroffizieren keine Disziplinarstrafgewalt zusteht, so müssen sie doch den Kompagnie- ꝛc. Chef in der Erziehung sowie in der Beobachtung der einzelnen Leute unterstützen; es ist dies gerade für den jungen Offizier besonders wichtig, einmal um sich selbst Menschenkenntnis zu erwerben und in der schweren Kunst Menschen richtig zu behandeln sich zu üben, anderseits weil auch der jüngste Offizier jederzeit z. B. auf Kommando, bei Vertretungen ꝛc. selbst in die Lage kommen kann, die Disciplinarstrafgewalt auszuüben, und zwar derart auszuüben, wie es dem Geist der Vorschriften und dem Sinn der Vorgesetzten entspricht, so daß die Stetigkeit in der Behandlung der Untergebnen gesichert bleibt.

§. 19.

Vorbegriffe.

1. Unter militärischem Vergehen ist eine Handlung zu verstehen, welche das M.St.G.B. (Militär-Strafgesetzbuch) mit Freiheitsstrafe (Gefängnis, Festungshaft, Arrest) bis zu fünf Jahren bedroht.

Militärische Verbrechen sind Handlungen, welche das M.St.G.B. mit dem Tode, mit Zuchthaus oder Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren bedroht. (Zu vergl. § 28, 3.)

2. Wegen militärischer Vergehen gemäß Ziffer 1, b des § 20 dürfen nur die in § 19 des M.St.G.B. festgesetzten Arrestarten verhängt werden (Stubenarrest, gelinder Arrest, mittlerer Arrest, strenger Arrest), sohin kein Kasern- oder Quartierarrest.

3. Ist, wie in § 141 Absatz 1 des M.St.G.B. ein Strafminimum — hier 14 Tage mittlerer oder strenger Arrest — festgesetzt, so kann auch bei Disziplinarbestrafung unter dieses Mindestmaß nicht herabgegangen werden.

4. Strenger Arrest darf wegen militärischer Vergehen (Ziffer 1, b des § 20) auch im Disziplinarwege nur über denjenigen verhängt werden, welcher wegen militärischer Verbrechen oder Vergehen bereits mit einer Freiheitsstrafe (gerichtlich oder disziplinär) bestraft worden ist, vorausgesetzt daß das Reat nicht etwa ausdrücklich nur mit strengem Arrest im M.St.G.B. bedroht ist.

§ 20.

Umfang der Disziplinarstrafgewalt.

1. (D. St.O. § 1.) Der Disziplinarbestrafung unterliegen:

a) Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militärgesetze (s. § 28, 3) keine Strafbestimmungen enthalten;

b) diejenigen militärischen Vergehen, deren Bestrafung im Disziplinarwege in leichteren Fällen durch das Einführungsgesetz zum Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (§ 3 d. G.) ausdrücklich gestattet ist: z. B. eigenmächtiges Entfernen von der Truppe oder eigenmächtiges Überschreiten des Urlaubs, wenn die unerlaubte Entfernung höchstens sieben (im Felde 3) Tage dauerte; Verletzen der dem Vorgesetzten schuldigen Achtung; Belügen eines Vorgesetzten in dienstlichen Angelegenheiten; Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen.

2. (D.St.O. § 2 u. Reichsgesetz v. 11. 2. 88 §§ 11 und 26). Der Disziplinarstrafgewalt sind unterworfen:

a) alle zum Heer (stehenden Heer, Landwehr, Ersatzreserve) gehörenden Militärpersonen (Offiziere, Unteroffiziere, Gemeine; Mitglieder des Sanitätskorps; Militärbeamte);
b) alle Personen, welche während eines Krieges sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Heere befinden, oder sich sonst bei demselben aufhalten oder ihm folgen (z. B. Lieferanten, Zeitungsberichterstatter, freiwillige Krankenpfleger);
c) die Kriegsgefangenen.

(Reichsgesetz vom 11. 2. 88 betreffend Änderungen der Wehrpflicht; W. O. Seite 348 ff.).

§ 11. Die der Ersatzreserve überwiesenen Personen gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind allen für die letzteren — insbesondere den für Reserve und Landwehr — giltigen Bestimmungen unterworfen. (M. St. G. B. § 6; D. St. O. § 23 ff.; R. M. G. §§ 39, 1 und 60, 3; M. St. G. O. Art. 4).

§ 26. Nachdem der Aufruf des Landsturms ergangen ist, finden auf die von demselben betroffnen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen.

§ 21.

Die Disziplinarstrafen.

(D.St.O. § 3.)

A) **Für Offiziere:**

1. Verweis:
   a) einfacher (ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten);
   b) förmlicher (vor versammeltem Offizierkorps);
   c) strenger (durch Parolebefehl mit Eintragung in die Parolebücher).
2. Stubenarrest bis zu 14 Tagen.

B) **Für Unteroffiziere:**

1. Verweis:
   a) einfacher (im Beisein eines Vorgesetzten);
   b) förmlicher (vor versammelten Offizieren und Unteroffizieren der Kompagnie 2c.);
   c) strenger (durch Parolebefehl mit Eintragung in die Parolebücher).
2. Die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe z. B. Strafwachen. (Rapportstrafen [s. C, 1, a] gegen Unteroffiziere sind unzulässig.)
3. Arreststrafen:
   a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu 4 Wochen;
   b) mittlerer Arrest bis zu 3 Wochen. Gegen Unteroffiziere mit Portepee darf mittlerer Arrest nicht verhängt werden.

C) **Für Gemeine** mit Einschluß der Obergefreiten und Gefreiten:

1. Kleinere Disziplinarstrafen:

a) die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe z. B. Strafexerzieren, Strafwachen, Strafdienst in der Kaserne, den Ställen, den Montierungskammern oder auf den Schießständen; Erscheinen zum Rapport oder Appell in einem bestimmten Anzug;

b) Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung und Überweisung an einen Unteroffizier zur tageweisen Auszahlung bis zu 4 Wochen;

c) die Auferlegung der Verpflichtung, zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreich in die Kaserne oder in das Quartier zurückzukehren, bis zu 4 Wochen.

2. Arreststrafen:

a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu 4 Wochen;

b) mittlerer Arrest bis zu 3 Wochen;

c) strenger Arrest bis zu 14 Tagen.

3. Für Obergefreite und Gefreite: die Entfernung von dieser Charge. (Durch den Regiments-Kommandeur.)

4. Für Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes von fortgesetzt schlechter Führung, nach fruchtloser Anwendung der vorstehend erwähnten Strafen, die Einstellung in eine Arbeiter-Abteilung.

D) Für die Mitglieder des Sanitätskorps: nach Maßgabe ihres militärischen Ranges die vorstehend aufgeführten Strafen.

Bloße Zurechtweisungen und Rügen sind nicht als Disziplinarstrafen anzusehen.
Arreststrafen dürfen nicht unter 24 Stunden verhängt werden.

§ 22.

Zuständigkeit zur Verhängung von Disziplinarstrafen.

(D.St.O. §§ 5—22.)

1. Disziplinarstrafgewalt steht nur solchen Offizieren zu, denen der Befehl

a) über eine Truppenabteilung (von der Kompagnie an aufwärts),

b) über ein abgesondertes Kommando (z. B. Kommando behufs Bewachung eines Zuchthauses),

c) über eine Militärbehörde (z. B. Bezirkskommando),

d) über eine militärische Anstalt (z. B. Kriegsschule, Militärschießschule, Equitationsanstalt),

mit Verantwortlichkeit für die Disziplin übertragen ist und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Befehlsbereichs.

2. Die Disziplinarstrafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Dienststellung geknüpft und geht von selbst an den stellvertretenden Offizier im Kommando über.

3. Jeder Offizier und Unteroffizier hat das Recht, eine dem Dienstgrade oder dem Patent oder dem Dienstalter nach unter ihm stehende Militärperson vorläufig zu verhaften. Eine solche Verhaftung aber muß von ihm sofort einem mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

4. Strafgewalt über Offiziere.

Vorgesetzte	Stuben-arrest	Verweis strenger	Verweis förm-licher	Verweis einfacher
1. Kommandierender General	bis 14 Tage	ja	ja	ja
2. Divisions-Kommandeur (Gouverneur oder Kommandant einer größeren Festung)	bis 10 Tage	ja	ja	ja
3. Brigade-Kommandeur (Kommandant einer kleineren Festung)	bis 8 Tage	ja	ja	ja
4. Regiments- oder selbständiger Bataillons-Kommandeur, Bezirks-Kommandeur	bis 6 Tage	ja	ja	ja
5. Detachierter Bataillons-Kommandeur, Abteilungs-Kommandeur, Hauptmann oder Rittmeister	bis 3 Tage	ja	ja	ja
6. Bataillons-Kommandeur rc.	ohne Recht der Zeitbestimmung	nein	ja	ja
7. Kompagnie-, Eskadron-, Batterie-Chef	nein	nein	ja	ja
8. Detachierter Subaltern-Offizier	nein	ja	ja	ja

a) Detachiert sind Truppen-Abteilungen, welche von ihrem nächsthöheren Befehlshaber örtlich soweit getrennt sind, daß sie die täglichen Befehle desselben nicht unmittelbar empfangen können, insofern sie nicht unter den Befehl eines andern, die Stelle dieses Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers getreten sind.

b) Jede von einem detachierten Offizier über einen Offizier verhängte Disziplinarbestrafung muß dem Vorgesetzten des letzteren angezeigt werden.

5. Strafgewalt über Unteroffiziere und Gemeine.

Vorgesetzte	Arrest: Strenger (nur gegen Gemeine)	Arrest: Mittlerer	Arrest: Kasernen-, Quartier-, Gelinder	Verweise und kleinere Disziplinarstrafen
1. Regiments-Kommandeur und alle höheren Vorgesetzten (auch Gouverneure und Kommandanten), selbständiger Bataillons-Kommandeur, Bezirks-Kommandeur	bis 14 Tage	bis 3 Wochen	bis 4 Wochen	ja
2. Bataillons-Kommandeur u. s. w., detachierter Hauptmann (Rittmeister) oder Lieutenant	bis 7 Tage	bis 10 Tage	bis 14 Tage	ja
3. Nicht detachierter Kompagnie-, Eskadron-, Batterie-Chef	bis 3 Tage	bis 5 Tage	bis 8 Tage	ja

6. Dem kommandierenden General steht überdies das Recht zu, Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes einer Arbeiter-Abteilung zu überweisen.

7. Der Kommandeur eines Regiments oder selbständigen Bataillons ist berechtigt, Obergefreite und Gefreite von dieser Charge zu entfernen.

8. Die Zuständigkeit der höheren Militär-Befehlshaber zur Disziplinarbestrafung tritt dann ein, wenn die Handlung z. B. unter ihren Augen oder von Militärpersonen verschiedener Truppenteile ihres Befehlsbereichs begangen wurde, oder wenn die Strafbefugnis der niederen Befehlshaber nicht ausreicht.

9. Die Zuständigkeit der Gouverneure und Kommandanten erstreckt sich namentlich auf alle am Ort befindlichen Offiziere und Mannschaften bei Handlungen, welche sich z. B.:

a) als Ausschreitungen gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe, Ordnung oder

b) als Nichtbefolgung einer besonderen, in Beziehung auf die Festungswerke und Verteidigungsmittel bestehenden Anordnung oder

c) als Wachvergehen der Wachen des Platzes darstellen.

10. Sanitätsoffizieren als Chefärzten von Militärlazaretten ist die Disziplinarstrafbefugnis nur gegenüber den zum Lazaret kommandierten Ärzten, Lazaretgehilfen und Krankenwärtern eingeräumt (nicht gegenüber Kranken; diese unterstehen der Strafgewalt des Garnisonältesten 2c.)

Den Chefärzten der Feldlazarette sind auch die diesen Lazaretten beigegebenen, sowie die als Kranke dort befindlichen Unteroffiziere und Mannschaften disziplinär unterstellt.

11. (D.St.O. § 23.) Auf die Personen des Beurlaubtenstandes kommen die Strafvorschriften nur in der Zeit durchweg zur Anwendung, während welcher sie sich im Dienst befinden; außer dieser Zeit bei Verstößen gegen die militärische Ordnung, z. B. wegen säumiger Befolgung eines Einberufungsbefehls.

(Kontrollgesetz vom 15. 2. 75; W. O. Seite 339 ff). Bei Disziplinarstrafen gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind zu unterscheiden:

a) Strafen wegen außer dem Dienst begangenen militärischen Vergehen; Strafmaximum 3 Tage gelinden oder mittleren Arrests; wenn nicht ausreichend, ist gerichtliche Untersuchung zu beantragen. D. St. O. §§ 23 und 27.

b) Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die zum Zweck der Aufrechterhaltung der militärischen Kontrolle erteilten Dienstvorschriften über Meldung des Aufenthaltsorts 2c. Strafmaximum 60 M. oder 8 Tage Haft. D. St. O. § 28.

§ 23.

Ausübung der Disziplinarstrafgewalt.

1. (D.St.O. § 39.) Jeder mit Strafgewalt versehene Vorgesetzte muß mit strenger Unparteilichkeit verfahren und, wenn die strafbare Handlung nicht mit Gewißheit aus eigener Wahrnehmung oder aus einer dienstlichen Meldung oder aus dem Geständnis des Beschuldigten hervorgeht, sowie überhaupt wenn er über die Schuld oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche oder schriftliche Verhandlung aufzuklären suchen. **Der Beschuldigte ist vor Festsetzung der Strafe allemal zu hören.**

2. (D.St.O. § 40.) Die Art und das Maß der Strafe sind unter möglichster Schonung des Ehrgefühls, mit Berücksichtigung der Eigenart und der Führung des zu Be-

strafenden, sowie der Natur des Vergehens und dem Grade der Gefährdung des Dienstinteresses zu bestimmen. **Die Strafe soll erziehend bessern.**

3. Verbot der Doppelbestrafung. (D.St.O. § 41.) Dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Vorgesetzten bestraft und dafür nicht mehr als eine Disziplinarstrafe auferlegt werden. (Dies schließt jedoch die Befugnis nicht aus, mit einer Arreststrafe gegen Gefreite die Entfernung von ihrer Charge, gegen Gemeine die Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung auf die Dauer von 4 Wochen oder die Einstellung in eine Arbeiter-Abteilung zu verbinden.)

4. Rückfall. (D.St.O. § 42.) Wird nach erfolgter Bestrafung das Vergehen wiederholt, so ist, wenn nicht Gründe für mildere Beurteilung vorhanden sind, eine härtere Strafe zu verhängen.

5. (D.St.O. § 43.) Wenn ein Vorgesetzter die ihm zustehende Strafbefugnis nicht für ausreichend erachtet, so hat er dem nächsthöheren Vorgesetzten Meldung zu machen. Entstehen bei einem Vorgesetzten Bedenken darüber, ob eine strafbare Handlung disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen sei, so ist der Fall dem nächsthöheren Vorgesetzten vorzutragen.

6. Verjährung. (D.St.O. § 44.) Strafbare Handlungen, welche nur der Disziplinarbestrafung unterliegen, dürfen 3 Monate nach der Verübung nicht mehr mit Strafe belegt werden (zu vergl. § 33,10).

7. Aufsicht. (D.St.O. § 54.) Die höhern Militär-Vorgesetzten haben die ernste und zweckentsprechende Anwendung der den niedern Vorgesetzten zustehenden Strafbefugnisse und die vorschriftsmäßige Strafvollstreckung zu überwachen. (Revision der Strafbücher.)

(D.St.O. § 55.) Finden die höheren Vorgesetzten, daß

a) eine verhängte Disziplinarstrafe ihrer Art und ihrer Dauer nach unzulässig, oder

b) der Bestrafende zu deren Verhängung nicht befugt ist,

so ist von ihnen die Strafe abzuändern oder aufzuheben.

§ 24.

Vollstreckung der Disziplinarstrafen.

1. (D.St.O. § 46.) Die Vollstreckung der Disziplinarstrafen muß, sofern es die Umstände gestatten, gleich nach deren Festsetzung erfolgen.

2. Arreststrafen.

a) Stubenarrest verbüßt der Offizier in seiner Wohnung und darf dieselbe während der Dauer der Strafe nicht verlassen, auch keine Besuche annehmen. (Zuwiderhandeln wird mit Dienstentlassung bestraft; s. M. St. G. B. § 80.)

b) Beim Kasernen- oder Quartierarrest, der nur disziplinarisch verfügt wird, kann der Bestrafte zum Dienst herangezogen werden, darf aber außerdem die Kaserne oder das Quartier (einschließlich der Höfe) nicht verlassen.

c) Der gelinde Arrest besteht in Einschließung in einer Arrestzelle. Benutzung von Büchern und Schreibmaterialien ist statthaft, Genuß von Tabak und geistigen Getränken verboten.

d) Der mittlere Arrest wird in einer hellen Arrestzelle mit der Schärfung vollstreckt, daß der Arrestant eine harte Lagerstätte, Wasser und Brot erhält. Die Schärfungen kommen am 4., 8., 12. und demnächst an jedem 3. Tage in Fortfall.

e) Der strenge Arrest wird zu den Schärfungen bei d in einer dunkeln Arrestzelle verbüßt. Die Schärfungen kommen am 4., 8. und demnächst an jedem 3. Tage in Fortfall.

3. (D.St.O. §§ 47 und 48.) Wenn im Feld ein Arrestlokal nicht vorhanden und die Strafvollstreckung nicht aufzuschieben ist, so tritt während der dienstfreien Zeit Aufenthalt auf der Wache und zwar statt des mittlern Arrests verbunden mit beschwerlichen Dienstverrichtungen außer der Reihe (z. B. Brot- oder Fourageempfang nach anstrengendem Marsch), statt des strengen Arrests mit Anbinden ein.

Ein Tag Aufenthalt auf der Wache wird gleich einem Tage gelinden bezw. mittlern Arrests, ein Tag Aufenthalt auf der Wache verbunden mit zweistündigem Anbinden gleich einem Tage strengen Arrests gerechnet. Am 4., 8. und demnächst jeden 3. Tag fällt das Anbinden fort. Dasselbe geschieht auf eine der Gesundheit nicht nachteilige Weise, in aufrechter Stellung, nie unter den Augen des Publikums, doch unter militärischer Aufsicht.

Beschwerden.

(Beschwerde-Ordnung I und II.)

§ 25.

Allgemeines.

1. Beschwerden sprechen nicht für die inneren Zustände einer Truppe; begründete Beschwerden gegen Vorgesetzte beweisen mindestens die Verletzung der Untergebenen durch die Vorgesetzten, Beschwerden der Mannschaft zwischen Kameraden eine unzulängliche Kameradschaft, unbegründete Beschwerden eine mangelhafte Erziehung der Untergebenen. Der Schuldige rüttelt an der Disziplin.

2. Der Entschluß zu einer Beschwerde darf niemals in der Erregung, sondern erst nach ruhiger, reiflicher Überlegung gefaßt werden. Niemals darf einem Vorgesetzten (persönlich) gesagt werden, daß man sich über ihn beschweren wolle.

3. Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen sowie den Militärärzten und Beamten, welche Grund zu einer Klage zu haben glauben, ist es gestattet, Beschwerde zu führen. Der Weg der Beschwerde ist genau vorgeschrieben und innezuhalten, ebenso die Frist für die Anbringung der Beschwerde.

4. Die Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstweg wird an Personen des Soldatenstandes, welche im aktiven Dienst sich befinden, gerichtlich, an solchen Personen, die dem Beurlaubtenstande angehören, disziplinarisch oder gerichtlich bestraft. (M. St. G. B. § 152. D. St. O. § 27.)

5. Anbringung einer Beschwerde vor oder nach der vorgeschriebenen Frist wird auf Grund des § 1, 1 der D. St. O. disziplinarisch bestraft, wenn nicht unverschuldete besondere Umstände die Abweichung rechtfertigen.

6. Jede Beschwerde wird sachlich untersucht und erledigt — auch wenn Dienstweg oder Frist nicht innegehalten sind.

§ 26.

Beschwerden der Mannschaft.

Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Personen des Soldatenstandes des Heers vom Feldwebel abwärts vom 12. 7. 94. (B. O. II.)

1. Das **Recht**, sich zu beschweren, hat jeder Soldat, der glaubt, daß ihm durch unwürdige Behandlung, durch Vorenthaltung geldwerter Gebührnisse oder aus einem anderen Grunde von Vorgesetzten oder Kameraden Unrecht zugefügt sei. (I. 1.)

2. **Gegenstand der Beschwerde** können daher alle Handlungen sein, durch welche der Beschwerdeführer persönlich oder in seinem berechtigten Standesbewußtsein, in seinen dienstlichen Gerechtsamen und Befugnissen verletzt oder geschädigt wird — also auch Zuwiderhandlungen der Vorgesetzten gegen Strafgesetze, z. B. Beleidigung, Mißhandlung ꝛc. dieses Untergebenen. (II. 1.) Hierdurch wird die dienstliche Pflicht der Vorgesetzten, nach § 51 des M. St. G. B., nicht berührt, derartige Strafhandlungen zu verfolgen, sofern sie ihnen nicht durch Beschwerde bekannt werden. (II. 2.)

3. **Jeder Mann darf nur für sich Beschwerde führen**, auch wenn ein und derselbe Vorgang mehreren Personen Anlaß zur Beschwerde gibt. Gemeinschaftliche Beschwerden Mehrerer sind unstatthaft. (I. 5.)

4. Der Soldat darf niemals während oder unmittelbar nach Beendigung des Dienstes seine Beschwerde anbringen, sondern erst und nur innerhalb der am folgenden Tage beginnenden **Frist von fünf Tagen**. (I. 3, 4.) S. auch Kriegsartikel 22.

Richtet sich die Beschwerde gegen eine über den Soldaten verhängte Disziplinarstrafe, so muß er diese verbüßt haben, ehe er sich beschweren darf. (I. 3.)

In die Frist von fünf Tagen rechnet der Tag nicht, an dem der Anlaß zur Beschwerde entstand; sie beginnt erst an dem Tage, da dem Beschwerdeführer die begründende Handlung oder die Person des Urhebers bekannt wird. (I. 4.)

Wo schriftliche Beschwerde zulässig, muß sie nachweislich innerhalb der Frist zur Post gegeben sein. (I. 4.)

5. Jede Beschwerde ist dem Kompagnie- ꝛc. **Chef unmittelbar und mündlich** vorzutragen*); wenn sie sich gegen ihn richtet, dem nächstältesten Offizier der Kompagnie ꝛc.

Mannschaften eines Detachements beschweren sich bei dessen Führer, — über diesen bei dem nächstältesten Offizier, wo ein solcher nicht beim Detachement (ev. schriftlich, s. Schlußsatz dieser Ziffer) bei dem nächsten Vorgesetzten des Kommandoführers. (I. 2.)

Nicht einberufene Mannschaften des Beurlaubtenstandes beschweren sich in Militärdienstangelegenheiten beim Bezirkskommandeur, — über diesen bei dem vorgesetzten Bezirks- oder Kontrolloffizier oder, wo ein solcher fehlt, beim Bezirks-Adjutanten. (I. 8.)

Die Beschwerde darf schriftlich eingereicht werden, wo sie mündlich nicht ausführbar ist. (I. 2.)

6. **Jede Beschwerde wird sachlich untersucht und erledigt** (s. § 25, 6).

Der Vorgesetzte ist verpflichtet, den Beschwerdeführer zu belehren, wenn bei diesem unrichtige Rechtsauffassung oder unrichtige dienstliche Anschauung erkennbar ist. Beharrt der Beschwerdeführer auf

---

*) Eine vorherige Meldung bei Zwischenvorgesetzten (Feldwebel, Korporalschaftsführer ꝛc.) findet sohin nicht statt.

seiner Klage, so darf der Vorgesetzte nicht auf den Untergebenen dahin einwirken, daß er die Beschwerde zurückziehe — M.St.G.B. § 117 —, sondern muß Entscheidung treffen oder herbeiführen. II. 3.)

7. Ueber eine Beschwerde entscheidet in der Regel der nächste mit Disziplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte desjenigen, gegen den sich die Beschwerde richtet. (Besondere Fälle s. II. 5 b—e.)

Dieser Vorgesetzte stellt nun sogleich den Thatbericht auf — Artikel 105 der M.St.G.O. —, wenn der Gegenstand der Beschwerde eine Zuwiderhandlung gegen ein Strafgesetz ist, die gerichtlich untersucht und behandelt werden muß, und führt die Sache dieser Entscheidung zu. (II. 4.) (s. § 29, 3, α und § 30, 3, α).

Eine Beschwerde über den Kompagnie- ꝛc. Chef wird von dem annehmenden nächstältesten Offizier ohne Verzug weitergegeben und dem Kompagniechef davon Meldung gemacht. (II. 5.)

Der Vorgesetzte muß den Hergang vor der Entscheidung durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufklären (II. 4) und die Entscheidung so schnell treffen, als es die unerläßliche Sorgfalt gestattet, mit der die Beschwerde zu beurteilen ist. (II. 3.)

8. Die Entscheidung wird dem Beschwerdeführer und dem Verklagten ihrem wesentlichen Inhalt nach mitgeteilt, schriftlich niedergelegt und beim Truppenteil aufbewahrt. (II. 5.)

Sind Beschwerden als unbegründet zurückzuweisen, so ist eine unrichtige dienstliche Auffassung an sich nicht strafbar, im Einzelfalle aber kann die Mannszucht erfordern, gegen den Beschwerdeführer disziplinarisch einzuschreiten, oder § 152 des M.St.G.B. anzuwenden, da streng zu bestrafen ist, wer wiederholt und leichtfertig oder wider besseres Wissen eine Beschwerde auf unwahre Behauptungen stützt. (II. 8, I. 6)

9. Der Soldat darf gegen die erste Entscheidung binnen fünf Tagen an den nächsthöheren Vorgesetzten und so fort bis zur Allerhöchsten Stelle eine weitere Beschwerde einlegen. (I. 7.) Dies Recht hat auch der Verklagte. Mannschaften werden dazu von dem Kompagnie- ꝛc. Chef (nächstältesten Offizier) protokollarisch vernommen und haben ihre weitere Beschwerde als eine Beschwerde gegen den Vorgesetzten, dessen Entscheidung sie anfechten, auch zu begründen. (II. 6.)

Das Protokoll mit Begründung legt der Kompagnie- ꝛc. Chef (nächstälteste Offizier) dem zur Entscheidung zuständigen Vorgesetzten vor — an Allerhöchste Stelle als Immediateingabe des Kompagniechefs (nächstältesten Offiziers). (II. 7.)

§ 27.

Beschwerden der Offiziere.

Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Heers vom 1. 6. 95. (B.O. I.)

1. Die Beschwerde kann zum Gegenstande haben (I. A. 2):
   a) eine verhängte Disziplinarstrafe,
   b) Handlungen eines Vorgesetzten, durch welche der Beschwerdeführer persönlich oder in seinem berechtigten Standesbewußtsein oder in seinen dienstlichen Gerechtsamen und Befugnissen sich verletzt oder geschädigt fühlt.

2. Vorgesetzter, gegen den Beschwerde erhoben werden darf, ist:

a) derjenige, welcher infolge gesetzlicher Vorschriften, dienstlicher Anordnungen, allgemeiner militärischer Grundsätze, sowie durch Rang oder Patent die Befugnis besitzt, für den Beschwerdeführer oder dessen Befehlsbereich Befehle oder Rügen zu erteilen oder Anordnungen zu treffen,

b) ein jeder Offizier, welcher sich verpflichtet fühlt, gegen einen jüngeren Kameraden dienstlich einzuschreiten.

Für das Vorgesetztenverhältnis ist hier die Zeit, zu welcher der Anlaß zur Beschwerde gegeben wurde, nicht der Zeitpunkt der Beschwerdeführung maßgebend. (I. A. 3.)

3. Fristen. Eine Beschwerde darf niemals während oder unmittelbar nach Beendigung des Dienstes, sondern erst am folgenden Tage dem Vermittler zugeführt oder, falls eine Vermittlung nicht eintritt, dem entscheidenden Vorgesetzten vorgetragen und, wenn sie sich gegen eine Disziplinarstrafe richtet, erst nach deren Verbüßung eingebracht werden. Dies muß jedoch innerhalb einer Frist von 3 Tagen geschehen, welche durch Wahl und Benachrichtigung des Vermittlers gewahrt wird. Hierbei ist der Tag des Anlasses und die Verbüßungszeit einer angefochtenen Disziplinarstrafe nicht einzurechnen. Falls die Vermittlung nicht einzutreten hat, so genügt es bei schriftlicher Beschwerde, diese nachweislich innerhalb der Frist zur Post zu geben.

Eine Beschwerde darf früher angebracht werden, wenn Innehalten der Vorschrift die Entscheidung wesentlich erschweren oder verzögern würde. (I. A. 4 u. 5.)

4. Gemeinschaftliche Beschwerden Mehrerer sind unstatthaft. Bei gemeinschaftlichem Anlaß ist es jedem Beteiligten überlassen, für sich Beschwerde zu führen. (I. A. 6.)

5. Zweck der dienstlichen Vermittlung. Eine Vermittlung ist unzulässig, wenn es sich um eine verhängte oder vollstreckte Disziplinarstrafe handelt, sowie in Fällen der Berufung, (s. Ziffer 17. (I. A. 8.)

Sonst ist die dienstliche Vermittlung für Offiziere stets der erste Schritt auf dem Wege der Beschwerde. Der Offizier ist verpflichtet, zunächst in Verhandlungen einzutreten, welche dem kränkenden Vorgesetzten Gelegenheit geben, unbewußt oder in der Übereilung zugefügtes Unrecht sofort abzustellen oder auszugleichen.

6. Wahl des Vermittlers. In der Regel ist als Vermittler ein älterer und erfahrener, im Range unter dem Verletzenden, jedoch thunlichst mindestens im Range des Beschwerdeführers stehender Offizier zu wählen — wenn möglich, von demselben Truppenteil ꝛc., dem der Beschwerdeführer oder der Verklagte angehört. (Besondere Fälle s. I. A. 9b.)

7. Meldung. Nachdem er den Vermittler benachrichtigt, hat der Beschwerdeführer ohne Verzug das Beschreiten des Beschwerdeweges seinem nächsten Vorgesetzten zu melden oder, falls sich die Beschwerde gegen diesen richtet, dem nächsthöheren Vorgesetzten. — Wäre dieser gleichzeitig der Entscheidende, so ist nicht zu melden. (I. A. 1.)

8. Ablehnung einer Vermittlung. Der ersuchte Vermittler darf die Vermittlung nur ablehnen, wenn er die Beschwerde in allen Punkten für vollkommen unbegründet hält (dann soll er abraten), oder wenn er die Verletzung des Beschwerdeführers für eine so schwere ansieht, daß sie im Wege der Vermittlung nicht zu beseitigen sei (dann darf er unmittelbare Beschwerde anheimstellen.) (I. A. 11).

9. Thätigkeit des Vermittlers. Der Vermittler ist berechtigt, schriftliche Niederlegung der Beschwerdepunkte und des Thatbestandes zu fordern, und er ist verpflichtet, die vom Beschwerdeführer etwa selbständig angefertigte Beschwerdeschrift anzunehmen. Er ist befugt, seine Bedenken über nicht genügende Begründung der Beschwerde kundzugeben. Er bringt dann, wenn thunlich mündlich, das Sachliche zur Kenntnis des Verklagten, die Klageschrift nur, wenn dies den Zweck der Vermittlung nicht gefährdet. Er sagt auf Befragen offen seine Ansicht und bittet den Verklagten um Bescheid, ob er beabsichtige, den Beschwerdegrund aufzuheben oder den zuständigen Vorgesetzten entscheiden zu lassen.

Das Ergebniß theilt er dem Beschwerdeführer unverzüglich mit. (I. A. 11.)

10. Nach einer erfolglosen Vermittlung ist der Regel nach die Beschwerde sofort weiterzuleiten, falls der Beschwerdeführer infolge der stattgehabten Verhandlungen die Beschwerde nicht etwa zurückzieht.

Der Beschwerdeführer meldet über den Verlauf der erbetenen Vermittlung und seinen weiteren Entschluß wie zu 7. (I. A. 12.)

11. Anbringen der Beschwerde. Der Beschwerdeführer trägt seine weitergehende Beschwerde dem zuständigen entscheidenden Vorgesetzten mündlich oder schriftlich vor, indem er gleichzeitig über die stattgehabte Vermittlung meldet. (I. A. 12.)

12. Zuständig zur Entscheidung in erster Instanz ist in der Regel der nächste mit Disziplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte des Verklagten. Beschwerden über Vorgesetzte, welche einem eigenen Offizierkorpsverbande angehören, entscheidet jedoch stets der Kommandeur. (Besondere Fälle s. I. A. 13.)

13. Untersuchung. Jede Beschwerde ist sachlich zu untersuchen und zu erledigen, s. § 25, 6. (I. B. 1.)

Der Vorgesetzte ist verpflichtet, in jedem Fall vor der Entscheidung den Hergang festzustellen; wo mündlicher oder schriftlicher Bericht der Beteiligten dazu nicht ausreicht, läßt er die Beteiligten und Zeugen durch einen dem Verklagten im Range nahestehenden Offizier zu Protokoll vernehmen. (I. B. 2.)

14. Abmahnung s. § 26,6. (I. B. 1.)

15. Die Entscheidung ist so schnell zu treffen, als es die für die Beurteilung nötige Sorgfalt gestattet. Sie ist schriftlich niederzulegen und von dem entscheidenden Vorgesetzten aufzubewahren. (I. B. 1.)

16. Die Entscheidung ergeht ihrem wesentlichen Inhalte nach schriftlich an den Verklagten, den Beschwerdeführer, sowie dessen höchsten von der Beschwerde dienstlich in Kenntnis gesetzten Vorgesetzten. (I. B. 3.)

17. Berufung. Beschwerdeführer und Verklagter haben das Recht, nach Ablauf des Tages, an welchem sie dienstlich von der Entscheidung Kenntnis erhalten haben, binnen drei Tagen an den nächsthöheren Vorgesetzten u. s. f. bis zur Allerhöchsten Stelle eine weitere Beschwerde einzulegen. Die Anbringung erfolgt schriftlich ohne Vermittlung. Meldungen s. Ziffer 7. (I. A. 14.)

18. Maßregeln gegen unbegründete Beschwerden s. § 26,8, Absatz 2. (I. B. 4.)

Militär-Gerichtswesen.

Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1872 (M.St.G.B.); Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1871 (R.St.G.B.); Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern 1869 (M.St.G.O.)

Eine Zusammenstellung sämtlicher für das Militärstrafverfahren in Bayern einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vollzugsvorschriften bietet: Weigel, Der bayerische Militär-Strafprozeß. Nürnberg, Verlag von U. E. Sebald.

§. 28.

Allgemeines.

1. Das Militärstrafverfahren in Bayern beruht in Übereinstimmung mit der Rechtspflege bei den bürgerlichen Gerichten auf den Grundsätzen der Öffentlichkeit und Mündlichkeit; die Entscheidung des Richters stützt sich nicht auf eine trockene Verlesung der Akten, sondern auf das lebendige Bild, entnommen aus der Rede und Gegenrede der Parteien.

Die militärische Disziplin verlangt Beschleunigung des Strafverfahrens, die Verhältnisse des Krieges fordern möglichst einfache Gestaltung des Geschäftsgangs.

Selten aber liegen die Umstände einer Gesetzesverletzung so klar, daß der Thäter und die Beweise sofort zur Stelle und alle Fragen spruchreif sind. Der Gang des Strafprozesses teilt sich daher in 2 Abschnitte:

das Vorverfahren, in welchem der Straffall für die Aburteilung vorbereitet wird (schriftlich), und

das Hauptverfahren, in welchem die Aburteilung stattfindet (mündlich); jedoch wird auch der Gang des Hauptverfahrens in seinen wesentlichen Punkten wegen allenfallsiger Nachprüfung des Falls (Berufung an ein Gericht höherer Instanz) schriftlich niedergelegt.

Öffentlichkeit: Der Zutritt zu den öffentlichen Hauptverhandlungen ist nur erwachsenen männlichen Personen gestattet.

Ausgeschlossen (beschränkt) kann die Öffentlichkeit werden, wenn durch die Öffentlichkeit der Verhandlung Ärgernis oder Verletzung des Schamgefühls entstehen könnte oder besondere militärdienstliche Interessen es notwendig erscheinen lassen (Beeinträchtigung oder Gefährdung der militärischen Standeswürde und des Ansehens des Standes).

Die Militärgerichtsbarkeit wird im Frieden wie im Krieg durch ständige und selbständige Gerichte ausgeübt. (Wegen Standgericht s. § 32.)

Durch die Ständigkeit der Gerichte ist Raschheit und Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung gewährleistet.

Die Selbständigkeit der Gerichte d. h. ihre Unabhängigkeit vom Militärbefehlshaber hinsichtlich des Verfahrens und der Urteilsfällung zeigt sich darin, daß solche Gerichte ausschließlich nach dem Gesetze, unbeeinflußt durch den Willen eines Vorgesetzten, Recht zu sprechen haben. Das Urteil ist rechtskräftig, sobald von dem Rechtsmittel der Berufung weder von seiten der Anklage noch von seiten des Angeklagten in der gesetzlich bestimmten Frist Gebrauch gemacht wird.

Die Funktionen der Anklage und der Verteidigung sind voneinander und vom Richteramt getrennt und besonderen Organen zugewiesen. (Staatsanwalt, Verteidiger.)

2. Der Militär-Gerichtsbarkeit sind unterworfen*):

a) Sämtliche Militärpersonen des Friedensstandes (s. § 3. Vorbegriffe, 6),

b) die Personen des Beurlaubtenstandes in gewissen Fällen,

c) die Angehörigen des Gendarmeriekorps hinsichtlich militärischer Verbrechen und Vergehen,

d) im Kriege: auch alle Personen, die zum Heere in irgend einem Dienstverhältnisse stehen oder sich bei demselben aufhalten z. B. freiwillige Krankenpfleger, Zeitungsberichterstatter, Kriegsgefangene.

3. Der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegen alle Strafsachen dieser Personen (R.M.G. § 39). Die nach dem Militär-Strafgesetzbuch abzuurteilenden Strafsachen heißen militärische Verbrechen oder Vergehen (s. § 19, 1), die nach dem Reichsstrafgesetzbuch abzuurteilenden: gemeine Verbrechen oder Vergehen bezw. Übertretungen (mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 Mark bedrohte Handlungen).

Zivilprozesse (im Gegensatz zu Strafsachen), z. B. Streitigkeiten in Vermögensangelegenheiten 2c., gehören vor die bürgerlichen Gerichte (Amtsgericht, Landgericht).

4. Die Militärgerichtsbarkeit wird ausgeübt:

a) durch die Militär-Untergerichte,

b) durch die Militärbezirksgerichte (Feldgerichte bei der mobilen Armee),

c) durch das General-Auditoriat,

d) durch die Militär-Standgerichte.

Letztere sind außerordentliche Strafgerichte und werden — jedoch nur nach Verkündigung des Standrechtes (M.St.G.B. § 9. Kriegsartikel 52) — für jeden einzelnen Fall niedergesetzt.

---

*) Nach Artikel 4 der Militärstrafgerichtsordnung unterstehen der Militärstrafgerichtsbarkeit im Frieden wie im Kriege:

I) in Ansehung der militärischen Verbrechen und Vergehen:
1. alle Angehörigen der bewaffneten Macht;
2. die Offiziere und Sanitätsoffiziere à la suite;
3. die Angehörigen des Gendarmeriekorps.

II) in Ansehung der gemeinen Verbrechen und Vergehen sowie der Übertretungen:
1. die Offizier, Sanitätsoffiziere und Militärbeamten des aktiven Dienststandes;
2. die zum Dienst präsenten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamten der Reserve und Landwehr;
3. die zum Dienst präsenten Mannschaften des stehenden Heeres und der Landwehr mit Ausnahme der lediglich zu den Übungen Einberufenen;
4. die Offiziere und Sanitätsoffiziere à la suite, so lange sie zu militärischer Dienstleistung zugelassen sind.

III) im Kriege; auch alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei den kriegführenden Truppen befinden oder sonst sich bei derselben aufhalten oder ihnen folgen (§ 155 des Militärstrafgesetzbuchs), ferner die feindlichen Kriegsgefangenen (§ 158 des M.St.G.B.).

5. Sitze der ordentlichen Militärgerichte:

Militär-Untergerichte bestehen
 a) bei den Regimentern und Jägerbataillonen,
 b) bei den Kommandanturen.

Gegenüber Angehörigen von Abteilungen, bei welchen kein Untergericht besteht (z. B. Pionier-, Eisenbahn-, Trainbataillon), sowie bei detachierten Bataillonen ist das Untergericht der Kommandantur bez. (wo solches nicht vorhanden) des Regiments zuständig (zu vergl. § 7 und 13.)

Militär-Bezirksgerichte bestehen in München und Würzburg.*)

Das General-Auditoriat hat seinen Sitz in München.

6. Gerichts**vorstände** sind höhere Militärbefehlshaber (Regimentskommandeur, Garnisonältester, kommandierender General). An der Spitze des General-Auditoriats steht ein General als Präsident.

Als **Richter** urteilen bei den Militärgerichten nur Militärpersonen (Offiziere, Auditeure). Zum Richterdienst können nur solche Offiziere berufen werden, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Die Militär-**Staatsanwälte** haben das öffentliche Interesse zu wahren und über die Erfüllung und Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu wachen.

Jeder Beschuldigte hat das Recht sich einen **Verteidiger** zu wählen. Als solche können bei gemeinen Verbrechen und Vergehen nur Rechtsverständige, bei militärischen Verbrechen und Vergehen auch Offiziere (und Militärbeamte) aufgestellt werden.

Zum militärischen **Geschworenen**dienst sind alle Offiziere und Unteroffiziere verpflichtet, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Geschworenen stimmen nach Schluß der Verhandlung auf grund der ihnen vom Gerichtshof (durch den Gerichtsdirektor) vorgelegten Fragen lediglich über „Schuldig" oder „Nichtschuldig" ab.

7. Richtereid: Ich schwöre zu Gott, dem allmächtigen, allwissenden und gerechtesten Richter, daß ich in allen Strafsachen, in welchen ich als Richter berufen sein werde, ohne Rücksicht auf die Verhältnisse des Lebens, auf Macht und Ansehen, Armut oder Reichtum, Freundschaft oder Feindschaft, Gunst oder Haß, lediglich nach meiner festen Überzeugung, die ich durch eine gewissenhafte Prüfung der Sache und reifliche Würdigung aller Umstände erlangt haben werde, und nach den vorgeschriebenen Gesetzen meine Stimme abgeben will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann.

Auch schwöre ich, Alles, was Beratung und Abstimmung betrifft, geheim zu halten, sowie das Dienstgeheimnis überhaupt gewissenhaft zu bewahren.

Diensteid der Staatsanwalts-Vertreter: Ich schwöre, daß ich die Pflichten eines Vertreters des Staatsanwalts nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen treu erfüllen, stets nur die Wahrung des Gesetzes und der militärdienstlichen Interessen ohne alle Nebenrücksichten im Auge haben, den dienstlichen Aufträgen meiner Vorgesetzten pünktlich nachkommen und das Dienstgeheimnis sorgfältig bewahren werde.

Geschworeneneid: Ich schwöre, die gegen N. N. erhobene Anklage und dessen Verteidigung bei bevorstehender gerichtlicher Verhandlung mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu verfolgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft zu prüfen, über den zu erteilenden Ausspruch mit niemand außer mit meinen Mitgeschworenen mich zu benehmen, in der Ausübung der mir als Geschworenen obliegenden Verrichtungen nicht aus Haß, Gunst, Furcht, Eigennutz, Rücksicht auf die Person oder aus anderen solchen Ursachen zu handeln, sondern

*) Ihre Gerichtssprengel entsprechen den betreffenden Armeecorpsbezirken (s. § 7). Die im Reichslande stehenden Bayrischen Truppenteile sind dem Militär-Bezirksgericht Würzburg zugewiesen.

dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben und meinen Ausspruch nach meinem Gewissen und der durch die Verhandlungen in mir begründeten freien Überzeugung zu geben, Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe.

Jeder Geschworene wird einzeln aufgerufen und hat mit emporgehobener Rechten die Worte auszusprechen: „Ich schwöre".

Zeugeneid: Ich schwöre, daß ich meine Aussage ohne Haß, Gunst, Furcht, ohne Eigennutz abgeben und wissentlich weder etwas Wahres verschweigen, noch etwas Unwahres hinzusetzen werde, so wahr mir Gott helfe.

§ 29.

Militär-Untergericht.

1. Zuständigkeit: Die Militär-Untergerichte sind nur bei leichteren Vergehen sowie bei Übertretungen zuständig (nicht bei Verbrechen oder schwereren Vergehen):
   a) bei einer Reihe militärischer Vergehen, welche zum Teil mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren bezw. Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes bedroht und im Artikel 24 der M. St. G. O. einzeln aufgeführt sind*),
   b) bei gemeinen Vergehen, welche mit einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind (einige weitere Reate siehe Weigel Seite 252),
   c) bei Übertretungen (§ 28, 3).
2. Zusammensetzung:
   a) Richter:
      1 Vorstand: (Kommandeur bezw. Kommandant),
      2 Beisitzer (1 Hauptmann bezw. Rittmeister, 1 Auditeur).

Der Vorstand ordnet die Verhandlungen an, führt bei diesen den Vorsitz und wacht über die Disziplin bei denselben.

Dem Auditeur obliegt die Geschäftsführung des Gerichts und die Leitung der Verhandlungen.

   b) Staatsanwalts-Vertreter:
      1 Lieutenant aus der Truppe. Er hat bei den Verhandlungen die Anklage durchzuführen.
   c) Verteidiger:
      Es steht dem Angeschuldigten frei, sich durch einen erwählten Verteidiger verbeistanden zu lassen oder selbst Verteidigungsbeweismittel mitzubringen.
3. Verfahren:
   α) **Einleitung des Verfahrens:** der Vorstand des Untergerichtes erhält Kenntnis von einer Strafsache durch den von einem Offizier auf Diensteseid zu erstellenden Thatbericht. Ersterer hört hierüber den Auditeur und überweist sodann die Anzeige an den Staatsanwaltsvertreter, welcher die zur Begründung der Anklage nötigen Erhebungen pflegt und die Anberaumung der Hauptverhandlung beim Gerichtsvorstand beantragt.

---

*) Wird nach verhandelter Sache eine die Dauer von 6 Monaten übersteigende Freiheitsstrafe oder Degradation als angemessen erachtet, so hat sich das Militär-Untergericht für unzuständig zu erklären.

β) **Hauptverhandlung:**

a) Beweisverfahren: der Auditeur verhört vor versammeltem Gericht den Angeschuldigten und die Zeugen; letztere werden auf Handgelöbnis vernommen.

b) Anklage: der Staatsanwaltsvertreter faßt die Ergebnisse des Beweisverfahrens zusammen, entwickelt die Gründe, welche zur Rechtfertigung der Anklage dienen und beantragt das Strafmaß.

c) Verteidigung: siehe 2, c. Dem Angeschuldigten oder seinem Verteidiger steht das Recht der letzten Äußerung zu.

d) Geheime Beratung der Richter über das zu fällende Urteil.

e) Verkündigung des Urteils: dasselbe wird öffentlich im Sitzungssaale bekannt gegeben.

f) Belehrung des Verurteilten über das Recht der Nichtigkeitsbeschwerde: dieselbe kann vom Verurteilten wie vom Staatsanwaltsvertreter erhoben werden wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten des Verfahrens oder wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes. Frist drei Tage von Verkündigung des Urteils.

Im Felde ist beim Untergericht die Nichtigkeitsbeschwerde ausgeschlossen.

§ 30.

Militär-Bezirksgericht (Feldgericht).

1. Zuständigkeit: die Militär-Bezirksgerichte sind für alle jene Strafsachen zuständig, welche nicht den Militär-Untergerichten zugewiesen sind (§ 29,1), sohin für alle Verbrechen und solche Vergehen, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als drei bezw. sechs Monaten bedroht sind.

2. Zusammensetzung: der Vorstand (kommandierender General) ordnet die Sitzungen an, bestimmt hierzu den Vorsitzenden, dann die Richter und Geschworenen.

Der Gerichtshof besteht aus dem Vorsitzenden, dem Richterpersonal und dem Sekretär (Auditeur).

a) der Vorsitzende:

Ein General oder Stabsoffizier handhabt bei der Hauptverhandlung die Disziplin, ohne jedoch auf den Gang des Verfahrens selbst einen Einfluß zu üben oder bei den Beratungen und Entscheidungen der Richter eine Stimme zu haben.

b) Richter:

in gemeinen Verbrechens- und Vergehenssachen
der Gerichtsdirektor (Auditeur),
2 Auditeure;

bei militärischen Verbrechen
der Gerichtsdirektor,
2 Offiziere,
2 Auditeure;

bei militärischen Vergehen
der Gerichtsdirektor,
1 Offizier,
1 Auditeur.

Der Direktor leitet die Hauptverhandlungen und die Beratungen bei denselben und verkündet die Urteile.

c) die Geschworenen:

Der Wahrspruch der Geschworenen wird abgegeben: bei schweren Verbrechen (M.St.G.O. Art. 38.)
von 12 Geschworenen,
bei anderen Verbrechen und bei Vergehen
von 6 Geschworenen.

Die Geschworenen bestehen:

α) bei Anklagen gegen Unteroffiziere und Mannschaften aus
1/3 Hauptleuten (Rittmeistern),
1/3 Lieutenants,
1/3 Unteroffizieren;

β) bei Anklagen gegen Offiziere
ausschließlich aus Offizieren.

d) Staatsanwalt:

Bei jedem Militär-Bezirksgericht ist ein Auditeur als Staatsanwalt aufgestellt, welcher bei den Verhandlungen die Anklage durchzuführen hat.

e) Verteidiger:

Geht die Anklage auf ein Verbrechen, so ist gegebenen Falls ein Verteidiger von Amtswegen zu bestellen.

Zur Übernahme der Verteidigung sind verpflichtet: Rechtsanwälte und geprüfte Rechtspraktikanten, dann bei militärischen Verbrechen ꝛc. aktive Offiziere (und Militärbeamte), welche sich am Gerichtssitze befinden.

f) Sekretär:

Den rechtskundigen Sekretären (Auditeure) obliegt die Führung der Sitzungsprotokolle bei den Hauptverhandlungen.

3. Verfahren:

α) **Voruntersuchung:**

Hält der Regimentskommandeur (Garnisonälteste) eine Anzeige für geeignet zur Eröffnung des strafrechtlichen Verfahrens, so hat er, falls das Militär-Bezirksgericht (Feldgericht) zur Aburteilung zuständig erscheint, die Einleitung der Voruntersuchung anzuordnen. Dieselbe wird bei den Regimentern (Kommandanturen) durch den Auditeur als Militär-Untersuchungsrichter geführt. Dieser ist hinsichtlich der Untersuchungshandlungen selbständig und allein verantwortlich.

Nach Durchführung der Voruntersuchung legt der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalt am Militär-Bezirsgericht vor. Das Militär-Bezirksgericht faßt alsdann gegebenen Falls Beschluß, die Sache zur Hauptverhandlung bei diesem Gerichte zu verweisen.

β) **Hauptverhandlung:**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung unter kurzer Bekanntgabe des Gegenstandes der Verhandlung und läßt den Angeschuldigten vorführen.

Der Gerichtsdirektor beeidigt sodann die Geschworenen, worauf die Verhandlung beginnt.

a) Beweisverfahren:

Der Gerichtsdirektor vernimmt den Angeklagten über alle für die Urteilsfällung erheblichen Umstände und läßt der Reihe nach die Zeugen vorrufen. Jeder Zeuge wird vor Abgabe seiner Aussagen beeidigt.

b) Plaidoyers des Staatsanwaltes und Verteidigers:

Nach Beendigung des Beweisverfahrens entwickelt der Staatsanwalt die Gründe, welche zur Rechtfertigung der Anklage dienlich sein können.

Dem Angeklagten und seinem Verteidiger steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

c) Thätigkeit der Geschworenen:

Der Gerichtsdirektor legt, nachdem er die Verhandlung für geschlossen erklärt hat, den Geschworenen die Fragen vor. Die Hauptfrage wird dahin gerichtet, ob sich der Angeklagte des Verbrechens rc., welches den Gegenstand der Anklage bildet, schuldig gemacht habe.

Ergeben sich bei der Verhandlung Umstände, welche Strafmilderungsgründe bilden, so sind auch darauf besondere Fragen zu richten.

Es folgt nun die geheime Beratung und Abstimmung der Geschworenen über die Schuldfragen. Die Abstimmung besteht in der einfachen Bejahung oder Verneinung der gestellten Fragen.

Nach der Abstimmung kehren die Geschworenen in den Sitzungssaal zurück. Ihr Obmann (Rangälteste) liest den Wahrspruch mit den einleitenden Worten vor: „Auf Ehre und Gewissen, die Erklärung der Geschworenen ist folgende:"

d) Beantragung des Strafmaßes:

Ist der Angeklagte für schuldig erklärt, so hat der Staatsanwalt seinen Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu stellen; der Verteidiger kann Gegenerinnerungen bezüglich Zulässigkeit und Größe der beantragten Strafe erheben.

e) Fällung des Urteils:

Der Vorsitzende und die Richter begeben sich zu geheimer Beratung und Abstimmung über die zu verhängende Strafe in das hiefür bestimmte Zimmer.

f) Verkündung des Urteils:

Nach Rückkehr der Richter in den Sitzungssaal wird das Erkenntnis mit den Entscheidungsgründen öffentlich durch den Gerichtsdirektor bekannt gegeben.

g) Belehrung des Verurteilten über das Recht der Nichtigkeitsbeschwerde: (s. Untergericht 3, f). Im Felde ist zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde nur eine eintägige Frist gewährt.

§ 31.

General-Auditoriat.

1. Zuständigkeit:

a) Entscheidung der gegen die Urteile der Gerichte eingelegten Nichtigkeitsbeschwerden. (s. Untergericht 3, f.)

b) Ausspruch über die zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Beschwerden. (Bei Freisprechung eines Angeklagten kann der Staatsanwalt solche Beschwerde erheben).

c) Bescheidung der Gesuche um Wiederaufnahme des Strafverfahrens. (Der Verurteilte ist in gewissen Fällen berechtigt die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu verlangen z. B. wenn Zeugen nachgewiesenermaßen falsch gegen ihn ausgesagt haben).

d) Prüfung der Todesurteile. (Jedes Todesurteil ist dem obersten Gerichtshofe vorzulegen zur Prüfung und Entscheidung darüber, ob kein Nichtigkeitsgrund vorliege. Hierauf werden die Akten durch das Kriegsministerium Sr. Majestät dem König mit gutachtlichem Berichte unterbreitet zur Entschließung wegen allenfallsiger Begnadigung).

2. Zusammensetzung:

1 Präsident (General),
1 Direktor (Generalauditeur),
mehrere Richter (Oberauditeure),
1 rechtskundiger Sekretär (Auditeur);

ferner

1 Oberstaatsanwalt (höherer Auditeur),
Verteidiger nach den für das Militär-Bezirksgericht geltenden Grundsätzen.

Der Präsident führt den Vorsitz bei den öffentlichen Verhandlungen des General-Auditoriats, ohne bei den Beratungen und Entscheidungen der Richter eine Stimme zu haben.

Dem Direktor obliegt die Leitung dieser Verhandlungen.

Die Senate werden zur Prüfung von Todesurteilen aus sieben, sonst aus 5 Richtern gebildet.

Der Sekretär hat in den öffentlichen Sitzungen die Protokolle zu führen.

Der Oberstaatsanwalt hat den Sitzungen anzuwohnen und die entsprechenden Anträge zu stellen.

Der Verteidiger übernimmt die Stellvertretung des bei Verhandlungen des General-Auditoriats nicht anwesenden Angeklagten.

3. Verfahren: das General-Auditoriat verhandelt und urteilt als Militär-Obergericht in öffentlichen Sitzungen, jedoch ohne Beiziehung des Angeschuldigten bezw. Verurteilten, lediglich auf Grund der vorgelegten Akten.

§ 32.

Militär-Standgericht.*)

1. Zuständigkeit: Das Standgericht urteilt nur über gewisse militärische Verbrechen, welche vom Gesetze ausschließlich mit dem Tode bedroht sind:

a) Fahnenflucht (M.St.G.B. §§ 71, 72 Absatz 2, 73),
b) Feigheit während des Gefechts (M.St.G.B. § 84),
c) militärischer Aufruhr (M.St.G.B. §§ 107, 108, 110),
d) Bruch des Ehrenworts oder der gegebenen Zusage als Kriegsgefangener (M.St.G.B. § 159).

2. Zusammensetzung: Das Standgericht besteht aus 13 Richtern, nämlich:

1 Vorstande,
12 weiteren Richtern.

Letztere werden jeweils in der gleichen Zusammensetzung berufen, wie die Geschworenen bei den Milärbezirksgerichten (s. § 30, 2, c), jedoch kann an Stelle eines Offiziers ein Auditeur beigezogen werden. Wegen Staatsanwalt und Verteidiger siehe unter 3, *β*.

3. Verfahren: *α*) **Allgemein:** Das standgerichtliche Verfahren kann zu jeder Stunde vorgenommen werden.

Es wird mit entsprechender militärischer Bedeckung wo möglich unter freiem Himmel abgehalten.

Das Verfahren ist mündlich.

Dasselbe muß mit Einschluß der Vollstreckung der Todesstrafe binnen 24 Stunden vom Zeitpunkte der Vorführung des Verbrechers vor das Standgericht an beendigt sein.

β) **Einleitung des Verfahrens:**

Sobald der Beschuldigte ergriffen und dem mit Ausübung des Standrechtes betrauten Kommandeur**) Meldung erstattet ist, setzt dieser das Standgericht nieder, bestimmt ferner einen Offizier zur Führung der Anklage und einen weiteren für die Verteidigung.

Der mit Führung der Anklage Beauftragte empfängt sofort die dienstlichen Meldungen und sonstigen Erhebungen und hat die zur Verhandlung erforderlichen Beweise zur Stelle zu bringen.

Dem Verteidiger steht es frei allenfallsige Entlastungsbeweismittel vorzuführen.

γ) **Verhandlung:**

Die Richter formieren einen offenen Kreis; der Vorstand gibt den Gegenstand der Verhandlung bekannt, läßt den Beschuldigten in den Kreis einführen und beeidigt sodann die Richter.

a) Beweisverfahren:

Der Ankläger trägt die Beschuldigung vor und bezeichnet die Beweismittel; der Verteidiger bringt etwaige Entlastungsbeweise; der Vorstand vernimmt den Angeklagten in ähnlicher Weise wie beim ordentlichen Verfahren.

---

*) Das Standrecht wird bei den Abteilungen vor ausgerückter Mannschaft unter Trommelschlag oder Trompetenschall verkündet, indem die einschlägigen mit dem Tode bedrohten Verbrechen ausdrücklich bezeichnet werden. Für die Dauer des Standrechtes ist die Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte bezüglich der einschlägigen Verbrechen aufgehoben.

**) z. B. Brigadekommandeur, Gouverneur ꝛc. einer Festung.

b) Plaidoyers des Anklägers und Verteidigers:

Nach Beendigung des Beweisverfahrens begründet der Ankläger die Anklage und stellt den entsprechenden Antrag, worauf der Angeklagte und sein Verteidiger gehört werden.

c) Geheime Beratung und Abstimmung der Richter:

Der Angeklagte wird aus dem Kreis geführt, Ankläger und Verteidiger entfernen sich.

Zur Fällung des Todesurteiles bedarf es einer Mehrheit von 10 Stimmen gegen 3. Erklären sich 7 Stimmen für die Unschuld des Angeklagten, so wird derselbe freigesprochen. In zweifelhaften Fällen wird die Sache zum ordentlichen Verfahren überwiesen.

d) Bestätigung des Urteils:

Das Urteil wird ohne Entscheidungsgründe schriftlich abgefaßt und dem Kommandeur überbracht. Findet dieser keine Veranlassung zur Begnadigung, so ordnet er den Vollzug des Urteils schriftlich an.

e) Bekanntgabe des Urteils:

Der Vorstand liest in dem wieder formierten Kreis dem Angeklagten das Urteil sowie die Verfügung des Kommandierenden vor.

f) Vollstreckung des Urteils:

Über dem Verurteilten wird sofort der Stab gebrochen und — nach kurzer Frist zur Vorbereitung — das Urteil durch die Bedeckungsmannschaft des Standgerichts vollzogen.

§ 33.

Vollstreckung der militärgerichtlichen Strafen.

(M.St.G.B. §§ 14 bis 42.)

1. Die Todesstrafe ist durch Erschießen zu vollstrecken, wenn sie wegen eines militärischen Verbrechens (z. B. bei Verkündigung des Standrechts im Frieden, M.St.G.B. § 9, 3), im Felde auch dann, wenn sie wegen eines nicht militärischen Verbrechens erkannt worden ist.

Die Vollstreckung richtet sich nach den in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen hierfür erlassenen militärdienstlichen Vorschriften.

Der Ort der Vollstreckung der von den Militärbezirksgerichten erkannten Todesstrafe wird vom Kriegsministerium bestimmt. (V.Bl. 1890. Seite 181).

2. Die Zuchthausstrafe hat zur Folge dauernde Unfähigkeit
   a) zum Dienst im Deutschen Heer und in der Marine,
   b) zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

3. Die Freiheitsstrafen (Gefängnis, Festungshaft, Arrest) sind:
   a) lebenslängliche,
   b) zeitige (15 Jahre bis zu 1 Tag. Arrest kann nur bis zum Höchstbetrag von 42 Tagen erkannt werden).

Während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe darf der Verurteilte weder Orden anlegen, noch die Waffen tragen. Letzteres ist Offizieren gestattet, solange sie sich außerhalb der Anstalt oder des Arrestes bewegen.

Offiziere ꝛc. verbüßen jede Gefängnisstrafe in einem Festungsgefängnis (Oberhaus), Unteroffiziere und Gemeine nur dann, wenn die Gefängnisstrafe drei Monate übersteigt; geringere Gefängnisstrafen werden im Garnisonsgefängnis erstanden; wo solches nicht vorhanden, im gelinden Arrest (Militärgefangene).

Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung (Oberhaus) mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise (Festungs-Stubengefangene).

Arreststrafen:

a) einfacher Stubenarrest für Offiziere;
b) geschärfter Stubenarrest für Offiziere vom Hauptmann abwärts; derselbe wird in verschlossenen Arrest-Zimmern verbüßt;
c) gelinder Arrest für Unteroffiziere und Gemeine;
d) mittlerer Arrest für Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine;
e) strenger Arrest (Höchstbetrag 4 Wochen) nur für Gemeine.

4. Entfernung aus dem Heer und der Marine hat zur Folge:

a) Verlust der Charge,
b) „ des Einkommens,
c) „ des Titels und der Uniform,
d) „ der Orden und Ehrenzeichen,
e) „ unter Umständen auch der durch die Dienstzeit erworbenen Ansprüche (Pension),
f) Unfähigkeit zum Wiedereintritt.

5. Dienstentlassung (nur gegen Offiziere, Amtsverlust bei Beamten) hat zur Folge:

a) Verlust der Dienststelle, nicht des Titels,
b) „ aller erdienten Ansprüche, soweit sie aberkennbar sind. (Durch den Krieg erworbene Pensionserhöhungen sind hier nicht aberkennbar),
c) Verlust des Rechts die Offizieruniform zu tragen.

6. Degradation (nur gegen Unteroffiziere) hat zur Folge:

a) Rücktritt in den Stand der Gemeinen,
b) Verlust aller durch den Dienst erworbenen Versorgungsansprüche.

7. Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes (gegen Gemeine, bei Unteroffizieren event. neben der Degradation) hat zur Folge:

a) Verlust der Orden und Ehrenzeichen,
b) „ der erworbenen Versorgungsansprüche,
c) „ des Rechtes die Kokarde zu tragen, Vorgesetzter anderer Soldaten zu sein, zu Fahnen-, Ehrenposten oder Munitionsarbeiten kommandiert zu werden,
d) „ des Rechtes auf der Straße außer Dienst mit Seitengewehr zu erscheinen.

8. Außer diesen im Militär-Strafgesetzbuch enthaltenen Strafen hat das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (§§ 18, 27, 31—39) noch:

Haft (an Offizieren als Festungshaft, an Unteroffizieren und Gemeinen als gelinder Arrest zu vollstrecken). Den in Haft Befindlichen kann jede ernste Beschäftigung gestattet werden. (V.Bl. 1872 Seite 378).

Geldstrafen (geringste 1 Mark),

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
Stellung unter Polizeiaufsicht.

9. Unterschied zwischen Strafen und Straffolgen (militärischen Ehrenstrafen M.St.G.B. §§ 30—42.)

10. Wegen Verjährung hinsichtlich Strafverfolgung und Strafvollstreckung siehe Strafgesetzbuch f. d. D. R. §§ 66, 67, 70 und M.St.G.B. §§ 52 und 76.

Ehrengerichte.

(Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Bayrischen Heer vom 31. 8. 74.)

§ 34.

Stellung des Offiziers.

1. Viel wird von den Führern, in erster Linie von den Offizieren verlangt, ehe es zum Kriege kommt; der Krieg selbst fordert das höchste Maß von Thätigkeit, Verständnis, Urteil, Willen und Verantwortungsfähigkeit. Die schwerste aller Künste kann nicht wie andere mit toten Mitteln oder abstrakten Dingen frei schalten. Sie hat mit Menschen, dem Willen und der Kraft des Gegners, den Eigentümlichkeiten, dem Wechsel der Umstände auf beiden Seiten zu rechnen; im richtigen Augenblick muß das Erforderliche erkannt und geleistet werden unbeirrt vom Druck unabwendlicher Verantwortlichkeit wie von körperlichen Anstrengungen, Entbehrungen und Gefahr. Dem kann nur eine ganze Persönlichkeit, ein starker Charakter gerecht werden. Dazu gilt es sich erziehen zu lassen, sich selbst und dann andere zu erziehen.

Von der eigenen körperlichen, geistigen und sittlichen Tüchtigkeit aus gestalten sich die Beziehungen als Untergebener, Kamerad und Vorgesetzter. Die Vielseitigkeit der Anforderungen wächst mit der Stellung; in jeder zu genügen ist wenigen erreichbar. Nur wer danach strebt, kommt dem Ideal nahe. Zunächst aber gilt es die angewiesene Stellung aufs beste auszufüllen. Einfache Grundlagen erleichtern es: **Ehre, Pflicht, Eifer, Gewissen.**

2. Die Ehre ist das höchste Kleinod des Offizierkorps; dieselbe rein und fleckenlos zu erhalten, muß die heiligste Pflicht des ganzen Standes wie des einzelnen sein. Die Erfüllung dieser Pflicht schließt die gewissenhafte und vollständige Erfüllung aller anderen Pflichten des Offiziers in sich. Wahre Ehre kann ohne Treue bis in den Tod, ohne unerschütterlichen Mut, feste Entschlossenheit, selbstverleugnenden Gehorsam, lautere Wahrhaftigkeit, strenge Verschwiegenheit, wie ohne aufopfernde Erfüllung selbst der anscheinend kleinsten Pflichten nicht bestehen. Sie verlangt, daß auch in dem äußeren Leben des Offiziers sich die Würde ausdrücke, die aus dem Bewußtsein hervorgeht, dem Stande anzugehören, dem die Verteidigung von Thron und Vaterland anvertraut ist.

3. Der Offizier soll bestrebt sein, nur diejenigen Kreise für seinen Umgang zu wählen, in denen gute Sitte herrschend ist und darf am wenigsten an öffentlichen Orten aus dem Auge lassen, daß er nicht bloß als gebildeter Mann, sondern auch als Träger der Ehre und der gesteigerten Pflichten seines Standes auftritt. Von allen Handlungen, welche dem Ruf des Ein-

zelnen oder der Genossenschaft nachteilig werden können, besonders von allen Ausschweifungen, Trunk und Hazardspiel, von der Übernahme solcher Verpflichtungen, mit denen auch nur der Schein unredlichen Benehmens verbunden sein könnte, von jedem Streben nach Gewinn auf einem Wege, dessen Lauterkeit nicht klar erkennbar ist, muß der Offizier sich weit abhalten. Sein Ehrenwort darf er nie leichtsinnig verpfänden.

4. Je mehr anderwärts Luxus und Wohlleben um sich greifen, um so ernster tritt an den Offizierstand die Pflicht heran, nie zu vergessen, daß es nicht materielle Güter sind, welche ihm die hochgeehrte Stellung im Staat und in der Gesellschaft erworben haben und erhalten werden. Nicht nur, daß die kriegerische Tüchtigkeit des Offiziers durch eine verweichlichende Lebensweise beeinträchtigt werden könnte, sondern völlige Erschütterung des Grund und Bodens, worauf der Offizierstand steht, ist die Gefahr, welche das Streben nach Gewinn und Wohlleben mit sich bringen würde.

Je eifriger die Offizierkorps treue Kameradschaft und richtigen Korpsgeist pflegen, um so leichter werden sie Ausschreitungen vorbeugen, auf Abwege geratende Kameraden in die richtigen Bahnen zurückleiten, unnütze Händel und unwürdige Zänkereien vermeiden.

5. Niemals darf das berechtigte Selbstgefühl des Offiziers in Mangel an Achtung oder in Überhebung gegen andere Stände ausarten. Je mehr der Offizier seinen Beruf liebt und je höher er dessen Zwecke auffaßt, um so mehr wird er ermessen, in wie hohem Grade das volle Vertrauen aller Stände zum Offizierstand eine Bedingung für die erfolg- und ruhmreiche Lösung der letzten und höchsten Aufgabe des Heeres ist.

6. Den Regiments-Kommandeuren liegt die Pflicht ob, ein geläutertes Ehrgefühl im Offizierkorps lebendig zu erhalten. Dieser Pflicht werden sie besonders dann mit Erfolg genügen, wenn sie die jüngeren Offiziere ernstlich anhalten, den wohlgemeinten Weisungen ihrer älteren Kameraden nachzukommen, und wenn sie ebenso diese nicht im Zweifel darüber lassen, daß es eine wesentliche Pflicht der älteren Offiziere ist, ihre jüngeren Kameraden zu überwachen und zu sich heranzubilden.

7. Das Heer ist nicht auf die Verfassung, sondern auf die Fahne, d. h. auf die Person des Landesfürsten, auf Se. Majestät den König, vereidigt; das Heer bleibt daher und mit ihm der Offizier persönlich, unbeteiligt an der Politik. Der Offizier hat sich dem Treiben der Parteien fernzuhalten, seine politische Gesinnung ist eine königstreue. Seine Stellung als ein **berufener Erzieher des Volkes im Frieden,** als Führer im Kriege weist ihn darauf hin, bei allen Untergebenen die gleiche königstreue Gesinnung zu wecken und lebendig zu erhalten.

§ 35.

Allgemeines.

1. Wenn Vorgesetzte und ältere Kameraden durch Erziehung, Beispiel, Belehrung, Warnung und Befehl richtig wirken, so müssen Vorkommnisse, welche den in der Verordnung über die Ehrengerichte angeordneten Spruch der Standesgenossen erheischen, immer seltener werden.

2. Die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung haben den Zweck, die Pflege der bewährten Überlieferung ritterlichen Sinnes im Offizierstand zu fördern und gewähren die Mittel, falls einen Offizier der Vorwurf trifft, er habe Schaden an seiner Ehre gelitten oder falls er selbst dies befürchtet, im geordneten Wege einzuschreiten.

3. Die Befehlshaber sollen, in richtiger Würdigung der zur Wahrung der Disziplin und zur Aufrechterhaltung ihrer Autorität ihnen verliehenen Strafbefugnisse, jene Fälle, welche füglich disziplinarisch erledigt werden können, nicht zum ehrengerichtlichen Verfahren verweisen, um die gewichtige Bedeutung eines ehrengerichtlichen Spruchs nicht herabzudrücken.

4. (§ 1 d. V.) Die Ehrengerichte haben die doppelte Aufgabe, sowohl
durch ihren Spruch die Ehre des Einzelnen vor unbegründeten Verdächtigungen, insoweit ihm andere standesgemäße Wege hierzu nicht offen stehen, zu reinigen, als auch
zur Wahrung der Ehre des Standes gegen diejenigen Mitglieder desselben, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl und den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entspricht, einzuschreiten und, wo es zur Erhaltung der Reinheit der Ehre des Offizierstandes nötig, auf die Entfernung unwürdiger Mitglieder aus der Genossenschaft anzutragen.

5. (§ 2 d. V.) Zur Beurteilung der Ehrengerichte gehören:
a) alle Handlungen und Unterlassungen von Offizieren, welche dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind und daher die gemeinsame Ehre der Genossenschaft gefährden oder verletzen; (z. B. Mangel an Entschlossenheit, fortgesetztes und unehrenhaftes Schuldenmachen, Mangel an Verschwiegenheit in dienstlichen Angelegenheiten, Neigung zum Trunk und Spiel, unpassendes Benehmen an öffentlichen Orten, fortdauernde mangelhafte Erfüllung der Dienstobliegenheiten.)
b) diejenigen Fälle, in welchen Offiziere zum Schutz ihrer eigenen Ehre auf einen ehrengerichtlichen Spruch antragen.

6. (§ 4 d. V.) Den Ehrengerichten sind unterworfen:
alle Offiziere des aktiven Dienststandes;
alle Offiziere des Beurlaubtenstandes;
die Offiziere à la suite der Armee;
die zur Gendarmerie übergetretenen Offiziere;
die mit Pension zur Disposition gestellten und die unter Verleihung der Befugnis Militäruniform zu tragen verabschiedeten Offiziere.
Für die Militärärzte besteht die Einrichtung der Ehrengerichte nicht.

7. (§ 7 d. V.) Die Ehrengerichte sind:
Ehrengerichte über Hauptleute oder Rittmeister und Subalternoffiziere; sie werden aus dem gesamten Offizierkorps (des Regiments, selbständigen Bataillons, Landwehrbezirks) gebildet;
Ehrengerichte über Stabsoffiziere; sie werden durch besonders dazu gewählte Stabsoffiziere innerhalb jedes Armeekorps gebildet; Vorsitzender ist ein General.

§ 36.

Der Ehrenrat.

1. Die Leitung der Ehrengerichte und die Verantwortung für die richtige Behandlung der in seinem Dienstbereich vorkommenden ehrengerichtlichen Verhandlungen liegt dem Regiments- 2c. Kommandeur ausschließlich ob.

(§ 14 d. V.) Bei jedem Ehrengericht wird ein Ehrenrat gebildet. Derselbe hat als das (ausführende) Organ des Kommandeurs die Geschäfte des Ehrengerichts zu führen. Das älteste Mitglied des Ehrenrats ist Vorsitzender (Präses) desselben.

2. Die Ehrenräte sollen auch denjenigen ihrer Kameraden, welche an sie in Ehrensachen sich wenden, mit kameradschaftlichem Rat zur Seite stehen. Die Zusammensetzung der Ehrenräte ist von der Wahl der Kameraden abhängig gemacht, um Offiziere für diese Aufgabe zu finden, welche das Vertrauen des Offizierkorps in so hohem Grade besitzen, daß sie mit Erfolg als deren berufene Ratgeber in Ehrensachen wirken können.

3. (§ 15 d. V.) Der Ehrenrat eines Ehrengerichts über Hauptleute (Rittmeister) und Subalternoffiziere besteht aus:

1 Hauptmann 2c.,
1 Premierlieutenant,
1 Sekondlieutenant.

Dieselben und gleichzeitig für jedes Mitglied ein Stellvertreter werden aus den Mitgliedern des Ehrengerichts zu Anfang September auf ein Jahr durch (bedingte) Stimmenmehrheit derart gewählt, daß das gesamte Offizierkorps den Sekondlieutenant, die Stabsoffiziere, Hauptleute und Premierlieutenants den Premierlieutenant, die Stabsoffiziere und Hauptleute den Hauptmann wählen.

(§ 16 d. V.) Haben Bataillone (Abteilungen) eines Infanterie- (Artillerie-) Regiments verschiedene Garnisonen, so wird für jedes einzeln garnisonierende Bataillon (Abteilung) ein besonderer Ehrenrat gewählt.

4. (§ 22 d. V.) Jeder Offizier hat das Recht, Handlungen und Unterlassungen jedes anderen Offiziers des Deutschen Heeres oder der Marine, welche die Ehre desselben oder die des Standes gefährden oder verletzen, zur Kenntnis des Ehrenrats oder des direkten Vorgesetzten des Bezichtigten zu bringen.

(§ 23 d. V.) Der Ehrenrat hat die Pflicht, sobald Handlungen oder Unterlassungen, welche die Ehre eines Offiziers gefährden oder verletzen können, zu seiner Kenntnis kommen, dem ihm vorgesetzten Kommandeur davon Meldung zu machen. Dieser entscheidet nach Anhörung des Ehrenrats, ob und auf welchem Wege die Sache weiter zu verfolgen ist.

(§ 26 d. V.) Jeder den Ehrengerichten unterstellte Offizier hat das Recht, auf einen ehrengerichtlichen Spruch gegen sich selbst anzutragen; sowie die Pflicht, jedem Ehrenrat Rede zu stehen und demselben Auskunft zu erteilen.

§ 37.

Ehrengerichtliche Untersuchung.

1. (§ 24 d. V.) Hält der Kommandeur Ermittlungen zur Feststellung des Thatbestandes für nötig, so hat der Ehrenrat dieselben in seinem Auftrage vorzunehmen und ihm nach seiner Bestimmung über das Ergebnis mündlich oder schriftlich zu berichten.

Dasselbe gilt von Vorgängen, mit deren Feststellung der Kommandeur den Ehrenrat ohne vorherige Anzeige desselben beauftragt.

Stets ist der Angeschuldigte zu hören.

2. Bei allen Verhandlungen der Ehrenräte und der Ehrengerichte soll neben den Rücksichten auf die Erhaltung der Standesehre der Sinn wechselseitigen Wohlwollens walten. Das Verfahren soll auf Erörterung der Anschuldigungspunkte sich beschränken und nicht auf Nebendinge eingehen, oder durch unnötige Förmlichkeiten erschwert und aufgehalten werden, vielmehr sind Untersuchung und Schriftwechsel dabei möglichst zu beschleunigen.

Auch ist hierbei stets ernstlich darauf zu achten, daß innere Angelegenheiten eines Offizierkorps nicht weiter aus dessen Kreis herausgetragen werden, als unumgänglich nötig ist.

3. (§ 27 d. V.) Findet der Kommandeur nach Feststellung des Thatbestands durch den Ehrenrat einen ehrengerichtlichen Spruch für erforderlich, so holt er die höhere Entscheidung auf dem Dienstwege ein.

(§ 28 d. V.) Die Berechtigung, das ehrengerichtliche Verfahren gegenüber einem Hauptmann oder Subalternoffizier anzuordnen, steht, wenn der Bezichtigte dem Ehrengerichte eines Infanterie- oder Kavallerie-Truppenteils unterstellt ist, dem Divisions-Kommandeur, wenn er jenem eines Artillerie-, Pionier- oder Train-Truppenteils unterstellt ist, dem kommandierenden General zu; gegenüber denjenigen Hauptleuten und Subalternoffizieren, welche den Ehrengerichten von Landwehr-Bezirken unterstellt sind, findet die Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens gleichfalls durch den betreffenden Divisions-Kommandeur statt; gegenüber Stabsoffizieren kann das ehrengerichtliche Verfahren nur durch den kommandierenden General angeordnet werden.

4. (§ 29 d. V.) Auf den Bericht des Kommandeurs entscheidet der danach zuständige Befehlshaber, ob ein ehrengerichtliches Verfahren stattfinden soll; er bestimmt zugleich, ob der Bezichtigte vom Dienst vorläufig zu entheben oder ob es bei der von dem Kommandeur etwa bereits verhängten Enthebung vom Dienst verbleiben soll.

(§ 30 d. V.) Eine Berufung gegen diese Entscheidungen ist nur dann zulässig, wenn durch dieselben der Antrag eines Offiziers auf ein ehrengerichtliches Verfahren gegen sich selbst abgelehnt wird.

(§ 33 d. V.) Ist das — förmliche — ehrengerichtliche Verfahren angeordnet, so darf es vor Allerhöchster bezw. höchster Entscheidung auf den ehrengerichtlichen Spruch nicht wieder eingestellt werden.

5. (§§ 34 bis 41 d. V.) Die Untersuchung wird schriftlich geführt. Der Kommandeur veranlaßt die Vorladung des Angeschuldigten und der Zeugen.

Der Angeschuldigte wird vor seiner Vernehmung von dem ihm zur Last Gelegten in Kenntnis gesetzt.

Zeugen, welche Deutsche Offiziere sind, versichern die Richtigkeit ihrer Aussage auf Ehre und Pflicht; die etwa notwendige Vereidigung anderer Zeugen erfolgt durch ein Militär- oder Zivilgericht.

Sobald der Kommandeur weitere Ermittelungen nicht für erforderlich hält, ermächtigt er den Ehrenrat, die Akten zu schließen.

Bei Schluß der Untersuchung ist der Angeschuldigte durch den Ehrenrat darauf aufmerksam zu machen, daß und in welcher Weise er sich verteidigen darf:

> Es ist ihm gestattet, selbst dem Ehrenrat seine Verteidigung zu Protokoll zu geben oder eine selbst verfaßte Verteidigungsschrift einzureichen (innerhalb 8 Tagen).

Er kann sich durch einen anderen Offizier, der aber eine niedrigere Charge als er selbst nicht bekleiden darf, schriftlich verteidigen lassen.

Er darf persönlich vor versammeltem Ehrengericht seine Verteidigung mündlich wiederholen oder ergänzen.

Dem Angeschuldigten oder dessen Verteidiger wird im Beisein eines Mitgliedes des Ehrenrates Einsicht in die Akten gestattet.

§ 38.

Spruchsitzung.

1. (§ 42 d. V.) Nach Schluß der Untersuchung wird in einer von dem Kommandeur zu berufenden Versammlung der Mitglieder des Ehrengerichts zum Spruch geschritten. Zweck der Versammlung ist, die Mitglieder des Ehrengerichts über die Sachlage vollständig zu unterrichten, ihnen die Möglichkeit zu geben, durch Austausch der Ansichten ihre Überzeugung zu klären und diese in einem Spruch zum Ausdruck zu bringen.

2. (§ 43 d. V.) Stimmberechtigte Mitglieder eines Ehrengerichts über Hauptleute &c. und Subalternoffiziere sind alle Mitglieder des Offizierkorps einschließlich der Stabsoffiziere und des Kommandeurs.

3. (§ 46 d. V.) Etwaige Anträge auf Ausschließung einzelner Mitglieder des Ehrengerichts von der Abstimmung sind von dem Angeschuldigten so zeitig anzubringen, daß darüber noch vor der Spruchsitzung von dem zur Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens berechtigten Befehlshaber entschieden werden kann.

Außerdem sind durch den Kommandeur von der Teilnahme am Spruch auszuschließen: Ankläger, Zeugen, Verteidiger, nahe Verwandte und Schwäger des Angeschuldigten; sowie diejenigen, welche sich selbst in gerichtlicher oder ehrengerichtlicher Untersuchung befinden.

Alle übrigen Mitglieder des Offizierkorps (ausgenommen kranke, abwesende, durch Dienst verhinderte) dürfen sich der Beteiligung am Spruch nicht entziehen.

4. (§ 50 d. V.) In der Spruchsitzung werden zunächst vom Ehrenrat die Akten, einschließlich der etwa eingereichten Verteidigungsschrift, vollständig verlesen. Der Angeschuldigte darf hierbei gegenwärtig sein und eine mündliche Verteidigung anschließen. (Es steht ihm auch frei, nicht zu erscheinen.) Die Vertretung des Angeschuldigten durch einen andern Offizier ist für die Spruchsitzung unstatthaft.

Nachdem sodann eine vom Kommandeur zu leitende — durch Vortrag eines schriftlichen Gutachtens des Ehrenrats zu eröffnende — Beratung stattgefunden hat, gibt jedes Mitglied des Ehrengerichts dem Ehrenrat seine Stimme mündlich ab.

Die Mitglieder des Ehrengerichts werden nicht vereidigt; sie sind aber nach Schluß der Beratung von dem Kommandeur aufzufordern, „als Ehrenmänner, ohne Leidenschaft, nach Pflicht und Gewissen und mit Erwägung der einwirkenden besonderen Verhältnisse“ ihre Stimme abzugeben.

(§ 54 d. V.) Die Abstimmung geschieht derart, daß zuerst die Mitglieder des Ehrenrats, dann jedes andere anwesende Mitglied des Ehrengerichts nach dem Dienstalter von unten auf, zuletzt also der Kommandeur ihre Stimmen abgeben.

5. (§ 51 d. V.) Der Spruch des Ehrengerichts kann lauten:

a) auf Unzuständigkeit, wenn das Ehrengericht der Ansicht ist, daß der Fall sich überhaupt nicht zur ehrengerichtlichen Behandlung eigne, oder daß ein anderes Ehrengericht das zuständige sei;

b) auf Vervollständigung der Untersuchung, wenn das Ehrengericht eine solche für nötig und möglich hält (vom Kommandeur zu veranlassen);

c) auf **Freisprechung;**

d) auf Schuldig der **Gefährdung** der Standesehre unter Beantragung der Erteilung einer Warnung, wenn das Ehrengericht der Überzeugung ist, daß der Angeschuldigte durch das ihm zur Last gelegte Verhalten nicht unwürdig geworden ist, im Dienst belassen zu werden;

e) auf Schuldig der **Verletzung** der Standesehre unter Beantragung der Entlassung mit schlichtem Abschied, wenn das Ehrengericht der Überzeugung ist, daß der Angeschuldigte in seiner Dienststellung nicht belassen werden kann (Verlust der Dienststelle, nicht des Titels, Verlust des Anspruches auf Pension, R.M.P.G. v. 27. 6. 71. § 2; bei inaktiven Offizieren Verlust des Rechtes, Uniform zu tragen);

f) auf Schuldig der **Verletzung** der Standesehre **unter erschwerenden Umständen** unter Beantragung der Entfernung aus dem Offizierstande, wenn das Ehrengericht der Überzeugung ist, daß der Angeschuldigte dem Offizierstande ferner anzugehören unwürdig geworden ist. (Verlust der Dienststelle, der Pensionsansprüche und des Titels.)

6. (§ 58 d. V.) Das Ergebnis der Abstimmung wird dem Ehrengericht sofort mitgeteilt. Die Mitglieder desselben werden sodann zur Verschwiegenheit bis nach erfolgter Bekanntmachung des Spruches an den Angeschuldigten mit dem Hinzufügen aufgefordert, daß, wer hiergegen handelt, eine Pflicht des Offizierstandes verletzt.

7. (§ 59 d. V.) Demnächst läßt der Kommandeur durch den Ehrenrat den Spruch des Ehrengerichts in Form eines Erkenntnisses ausfertigen; dasselbe wird nebst den Akten und einem Aktenauszuge auf dem Dienstwege dem Kriegsministerium unterbreitet. (Der Spruch des Ehrengerichts ist ein Antrag, kein unumstößliches Urteil).

§ 39.

Entscheidung und Bekanntgabe derselben.

(§§ 60 und 61 d. V.)

1. In den Fällen c und d (§ 38, 5), bei welchen der Angeschuldigte im Dienste verbleiben soll, untersteht der ehrengerichtliche Spruch der Entscheidung des Kriegsministeriums; ist Entfernung von der Dienststellung beantragt (e und f), so ist Allerhöchste Entschließung Sr. Majestät des Königs einzuholen.

2. Lautet die Enscheidung auf Freisprechung oder auf eine Warnung, so erfolgt die Bekanntmachung an den Angeschuldigten durch den Kommandeur in Gegenwart des Ehrenrats; in allen anderen Fällen erfolgt dieselbe durch den Ehrenrat.

Außerdem ist dem Offizierkorps von der Entscheidung Kenntnis zu geben.

§ 40.

Der Zweikampf.

(K.M.R. 20. 12. 91. Nr. 21729 u. 1. 1. 97 Nr. 8, Beil. XI zur V. über die Ehrengerichte ꝛc.).

1. Der Zweikampf sowie die Herausforderung zu einem solchen wird gerichtlich bestraft. (R.St.G.B. §§ 201 bis 210, M.St.G.B. § 112.)

2. Auf ehrengerichtlichem Weg soll wegen eines Zweikampfes nur dann gegen Offiziere eingeschritten werden, wenn der eine oder der andere der Beteiligten bei dem Anlaß oder dem Austrag der entstandenen Privatstreitigkeit gegen die Standesehre gefehlt hat.

3. Der Offizier muß es als Unrecht erkennen, die Ehre eines andern anzutasten. Hat er hiergegen in Übereilung oder Erregung gefehlt, so handelt er ritterlich, wenn er an seinem Unrecht nicht festhält sondern zu gütlichem Ausgleich die Hand bietet. Nicht minder muß derjenige, dem eine Kränkung oder Beleidigung widerfahren ist, die zur Versöhnung gebotene Hand annehmen, soweit Standesehre und gute Sitte es zulassen.

Der Ehrenrat soll grundsätzlich bei dem Austrag von Ehrenhändeln mitwirken und hat sich dieser Pflicht mit dem gewissenhaften Bestreben zu unterziehen, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen.

4. Kommen zwischen Offizieren Privatstreitigkeiten und Beleidigungen vor, die nicht alsbald auf gütlichem Weg standesgemäß beglichen werden, so sind die Beteiligten verpflichtet, unter Unterlassung aller weiteren Schritte ihrem Ehrenrat sofort Anzeige zu machen.

Der Ehrenrat hat dann unter Leitung des Kommandeurs den Sachverhalt ungesäumt durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären und nach dem Ergebnis der Ermittlungen sowie nach Anhörung der Beteiligten schriftlich entweder

a) einen Ausgleichsvorschlag aufzustellen, oder

b) zu erklären, daß ein ehrengerichtliches Verfahren notwendig sei, oder aber

c) festzustellen, daß die Ehre der Beteiligten für nicht berührt zu erachten sei.

Ein Ausgleich ist anzustreben, soweit es die Standessitte irgendwie zuläßt.

5. Der Beschluß des Ehrenrats bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Kommandeur, der auch befugt ist, den Ausgleichsvorschlag abzuändern, seinerseits einen Ausgleichsvorschlag schriftlich aufzustellen bez. die Erklärung nach 4, b abzugeben.

6. Den Beteiligten steht gegen den Ausgleichsvorschlag oder die Feststellung zu 4, c binnen 3 Tagen die beim Kommandeur anzubringende Berufung zu. Die Vorgesetzten haben sich hierzu gutachtlich zu äußern und durch das Kriegsministerium die Allerhöchste Entscheidung einzuholen.

Durch die Ausführung des Ausgleichsvorschlags oder die Feststellung zu 4, c findet der Streitfall selbst zwischen den Beteiligten sowie dem Offizier-Korps gegenüber seine vollständige Erledigung. Hierdurch ist indes nicht ausgeschlossen, das ehrengerichtliche Verfahren folgen zu lassen, sofern das Verhalten eines der Beteiligten hierzu Veranlassung gegeben hat.

7. Ueber einen Offizier, der unter Umgehung des Ehrenrats, oder vor endgiltiger Entscheidung über den Beschluß des Ehrenrats, oder unter Nichtachtung des endgiltig festgestellten Ausgleichsvorschlags, oder der Feststellung zu 4, c, oder vor Entscheidung auf den ehrengerichtlichen Spruch einen andern Offizier zum Zweikampf herausfordert oder die Herausforderung eines andern Offiziers zum Zweikampf annimmt, ist sofort durch das Kriegsministerium an Allerhöchste Stelle zu berichten.

8. Gerät ein Offizier mit einem den Ehrengerichten nicht unterworfenen Offizier oder mit einer Zivilperson in einen Ehrenhandel, so ist er, — sofern nicht alsbald auf gütlichem Weg ein standesgemäßer Ausgleich stattfindet, — gleichfalls zur umgehenden Anzeige an den Ehrenrat verpflichtet. Letzterer hat auch hier, soweit es die Umstände gestatten, unter Leitung des Kommandeurs auf einen Ausgleich hinzuwirken.

V. Die Marine.

§ 41.

Zweck und Einteilung.

Die Marine hat im Kriege die Aufgabe, die Seestreitkräfte des Gegners niederzukämpfen und damit die Oberherrschaft zur See zu erringen.

Die Oberherrschaft zur See allein sichert die vaterländischen Küsten vor feindlichen Angriffen, sichert dem Land die Zufuhr von Hülfs- und Lebensmitteln, schützt uns vor dem Verlust unserer Kolonien und unsern überseeischen Handel vor dem Untergang. Eine siegreiche Marine kann den Krieg an die feindliche Küste tragen, dem Gegner die Zufuhr dringend nöthiger Kriegs- und Lebensbedürfnisse abschneiden, seine Kolonien in Besitz nehmen und seinen Außenhandel lahm legen.

Die deutschen Geschwader und Kriegsschiffe sind die Repräsentanten der bewaffneten Macht des Reichs im Ausland. Ihre Aufgabe im Frieden ist es, die deutschen Kolonien, den deutschen überseeischen Handel und die deutschen Reichsangehörigen im Ausland zu beschützen und gegebenen Falls den Verhandlungen der Reichsregierung mit überseeischen Staaten den erforderlichen Nachdruck zu geben.

Die Marine besteht aus Marinebehörden (Kommandobehörden oder Verwaltungsbehörden), Marineteilen am Lande und Marineteilen zur See.

§ 42.

Oberbefehl. Oberste Marinebehörden.

Die **Kaiserliche Marine** steht unter dem **Oberbefehl Seiner Majestät des Kaisers.**

Das Marine-Kabinet bearbeitet als Organ Seiner Majestät für die Marine dieselben Angelegenheiten, welche für die Armee in Preußen dem Militär-Kabinet zufallen.

Oberste Kommandobehörde ist das Oberkommando der Marine. An der Spitze desselben steht der Kommandierende Admiral, welcher nach den Anordnungen Seiner Majestät des Kaisers den Oberbefehl über sämtliche Kommandobehörden sowie die Marineteile am Lande und zur See führt.

Oberste Reichsbehörde für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine ist das Reichs-Marine-Amt. An der Spitze desselben steht der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Der Geschäftskreis des Reichs-Marine-Amts umfaßt alle Angelegenheiten, welche die Einrichtung, Erhaltung und Entwickelung der Marine betreffen.

§ 43.

Das Flottenmaterial.

Das Flottenmaterial besteht aus Schiffen, welche nach ihrer Bauart und Zweckbestimmung eingeteilt werden in:

Panzerschiffe I. bis IV. Klasse,
Panzerkanonenboote,
Kreuzer I. bis IV. Klasse,
Kanonenboote,
Avisos,
Torpedodivisionsboote,
Torpedoboote,
Schulschiffe,
Schiffe zu besonderen Zwecken.

Bei Aufführung von Kriegsschiffen im dienstlichen Verkehr wird stets die Bezeichnung S. M. S. (Seiner Majestät Schiff) dem Namen des Schiffes vorgesetzt, z. B. S. M. S. „Wörth".

Die Gattungsbezeichnung wird nur bei Schiffen zu besonderen Zwecken angewandt, z. B. S. M. Yacht „Hohenzollern".

Ein Schiff ist „in Dienst gestellt", wenn es von einer Person des Soldatenstandes befehligt wird und eine aus Personen des Soldatenstandes bestehende Besatzung hat. Die in Dienst gestellten Schiffe führen die Kriegsflagge und das Kommandozeichen des Befehlshabers (Wimpel, Stander, Flagge). Die außer Dienst gestellten Schiffe sind den Werften zur Aufbewahrung übergeben; sie haben keine Besatzung und führen keine Flagge.

Ein Schiff ist „allein fahrend", im Sinne des Militärstrafgesetzbuchs (§ 164), wenn es sich außerhalb der heimischen Gewässer befindet und nicht ausdrücklich einem Verband oder einer bestimmten außerheimischen Station zugewiesen ist.

§ 44.

Marinebehörden und Marineteile zur See. Außerheimische Stationen.

Kommandobehörden zur See sind die Flotten-, Geschwader-, Divisions-, Flottillen- und Schiffskommandos.

Marineteile zur See sind die in Dienst gestellten Schiffe der Kaiserlichen Marine.

Mehrere zu einem Befehlsverband zusammengezogene in Dienst gestellte Schiffe bilden eine Division. Mehrere zu einem Befehlsverband zusammengezogene Divisionen bilden ein Geschwader, wenn die Divisionen aus Schiffen I. bis IV. Klasse bestehen, eine Flottille, wenn die Divisionen aus Schiffen einer niederen Klasse zusammengesetzt sind. Bei gemischter Zusammensetzung wird besonders bestimmt, ob ein Geschwader oder eine Flottille zu bilden ist.

Werden mehrere Geschwader oder Flottillen einem gemeinsamen Oberbefehlshaber unterstellt, so bilden sie eine Flotte.

Die Gewässer, welche nicht zu den heimischen Stationsbezirken gehören, werden in die nachstehenden außerheimischen Stationen abgegrenzt: Die Mittelmeer-, Westafrikanische, Ostafrikanische, Westamerikanische, Ostamerikanische, Ostasiatische und Australische Station.

Die einer Station zugeteilten Schiffe heißen „Stationäre". Der jeweilige älteste Kommandant führt die Dienstbezeichnung „der Älteste Offizier der Station".

Diejenigen Seeoffiziere, welche die Berechtigung zur Führung des Kommandorestanders erhalten haben, führen für die Zeit des betreffenden Kommandos den Titel „Kommodore".

§ 45.

Heimische Stationen. Marinebehörden und Marineteile am Lande.

Die deutschen Küsten und die anstoßenden Meeresteile sind durch die Linie Skagen—Gothenburg in zwei Bezirke — die Marinestation der Ostsee und die Marinestation der Nordsee — eingeteilt. Jeder dieser Stationen steht ein Marinestationskommando als oberste Territorialbehörde der Marine vor. An der Spitze jedes Marinestationskommandos steht ein Stationschef (Admiral).

Den Stationschefs sind die Marineinspektionen, dem Chef der Marinestation der Ostsee außerdem die Schiffsjungen-Abteilung und die Panzerkanonenboots-Reservedivision (Danzig) direkt unterstellt.

Die Marineinspektionen. Bei jeder Marinestation besteht eine Marineinspektion.

Der I. Marineinspektion (Kiel) unterstehen:

die I. Matrosendivision, I. Werftdivision, Reservedivision (Panzerschiffe IV. Kl.) der Ostsee, Maschinenschulschiff, Wachtschiff.

Der II. Marinestation (Wilhelmshaven) unterstehen:

die II. Matrosendivision, II. Werftdivision, Reservedivision der Nordsee, Maschinenschulschiff, Wachtschiff.

Die Matrosen- und Werftdivisionen bilden die Mannschafts-Depots, denen das Personal für die Besatzung der Schiffe entnommen wird und in welche es nach Außerdienststellung der Schiffe wieder zurückkehrt.

Jede Matrosendivision besteht aus 2 Abteilungen zu 3 und 4 Stammkompagnien. Jede Werftdivision besteht aus 5 Stammkompagnien.

Aus den Stammkompagnien können Zweigkompagnien gebildet werden, wenn die Zahl der Mannschaften der betreffenden Kompagnie am Lande 250 Köpfe übersteigt.

Der Inspektion der Marineartillerie (Wilhelmshaven) unterstehen:

Die I. Matrosen-Artillerie-Abteilung in Friedrichsort mit 4 Kompagnien, die II. Matrosen-Artillerie-Abteilung in Wilhelmshaven mit 3 Kompagnien, die III. Matrosen-Artillerie-Abteilung in Lehe mit 3 Kompagnien, die IV. Matrosen-Artillerie-Abteilung in Cuxhaven mit 3 Kompagnien, die Artillerieschulschiffe, das Minenschulschiff, die Marinetelegraphenschule (Lehe).

Die Bestimmung der Matrosen-Artillerie-Abteilungen ist die Bedienung der Küstenartillerie, das Legen von Minen und anderen Hafensperren, und die Bedienung der Torpedobatterien.

Der Inspektion des Torpedowesens (Kiel) unterstehen:

Die I. Torpedo-Abteilung (Kiel) mit 3 Kompagnien, die II. Torpedo-Abteilung (Wilhelmshaven) mit 3 Kompagnien, das Torpedoschulschiff, das Torpedoversuchsschiff, das Heizerschulschiff für die Torpedo-Abteilungen, die im Dienst befindlichen Torpedoboote, wenn sie nicht einem Geschwaderverbande zugeteilt sind, die Torpedowerkstatt.

Die Torpedoabteilungen bilden das Personal für die Bedienung und Handhabung des Sprengdienstes aus und sind die Depots, denen die Besatzung der Torpedoboote und das Personal zur Bedienung der Torpedoeinrichtungen entnommen werden.

Der Inspektion der Marineinfanterie (Kiel) unterstehen:

Das I. Seebataillon (Kiel) das II. Seebataillon (Wilhelmshaven) mit je 4 Kompagnien und das III. Seebataillon (Kiautschau).

Die Seebataillone sind zur Verteidung der Reichshäfen bestimmt.

Die Offiziere der Marineinfanterie ergänzen sich aus Offizieren der Armee.

Der Inspektion des Bildungswesens (Kiel) unterstehen:

Die Marineakademie, die Marineschule, die Deckoffizierschule, die Kadettenannahmekommission, die Kadetten-, Seekadetten- und Schiffsjungen-Schulschiffe in Betreff der Erziehungs- und Personalverhältnisse der Kadetten und Seekadetten.

Der Marinedepot-Inspektion (Wilhelmshaven) unterstehen:

Die Artilleriedepots, die Minendepots, das Minenversuchsschiff.

Die Schiffsjungen-Abteilung (Friedrichsort) steht direkt unter dem Stationskommando. Sie stellt Schiffsjungen — d. h. junge Leute von 16 bis 18 Jahren, welche mit der Absicht, später als Matrosen und Unteroffiziere berufsmäßig in der Marine zu dienen, sich freiwillig anmelden — ein und überweist sie den Schiffsjungen-Schulschiffen zur Ausbildung.

Die Schiffsjungen sind Zöglinge. Die Ausbildung zum Matrosen dauert 2 Jahre.

Die Kommandanturen in Kiel, Friedrichsort, Wilhelmshaven, Geestemünde, Cuxhaven und Helgoland.

§ 46.

Marine-Verwaltungsbehörden. Technische Institute. Küstenbezirksämter.

Marine Verwaltungsbehörden sind:

Die Intendanturen, Sanitätsämter, Rechnungsämter, Bekleidungsämter, Verpflegungsämter, Stationskassen und andere.

Technische Institute der Marine sind:

Die Werften (Kiel, Wilhelmshaven, Danzig). Artilleriedepots, Minendepots die Torpedowerkstatt (Friedrichsort), die Seewarte (Hamburg).

Die Werften haben die Bestimmung, die ihnen zugewiesenen Schiffe nebst Zubehör zu erbauen, aufzubewahren, im Stande zu erhalten und zu reparieren, das zu deren Ausrüstung erforderliche Material zu beschaffen und bereit zu halten.

Die Deutsche Seewarte hat die Aufgabe, die Kenntnis aller Meere und die Kenntnis der Witterungserscheinungen an der deutschen Küste zu fördern und im Interesse der Seeschifffahrt zu verwerten.

Die Küstenbezirksämter (I bis VI) Neufahrwasser (I), Stettin (II), Kiel (III), Husum (IV), Bremerhaven (V), Wilhelmshaven (VI) — beaufsichtigen das Küstensignal-, Seezeichen- und Lootsenwesen, soweit es der Marine untersteht.

§ 47.

Ersatz des Seeoffizierkorps; Einteilung des Personals.

1. Das Seeoffizierkorps ergänzt sich aus Kadetten.

Die Kadetten, welche vor dem Eintritt die wissenschaftliche Befähigung entweder durch Schulzeugnisse oder durch eine Prüfung nachzuweisen haben, erhalten an Bord von Kadetten-Schulschiffen ihre erste Ausbildung und werden nach Ablegung der Seekadetten-Prüfung und etwa einjähriger Dienstzeit zu Seekadetten (Portepee-Fähnriche) befördert.

Die Seekadetten fahren ein Jahr auf zeitweise in das Ausland gehenden Schiffen. Anschließend daran erfolgt eine ungefähr sechsmonatliche Ausbildung auf den Artillerie- und Torpedo-Schulschiffen und ein ungefähr elfmonatlicher Besuch der Marineschule. Danach findet die Seeoffizier-Prüfung statt; demnächst erfolgt nach vorangegangener Wahl durch das Seeoffizierkorps der betreffenden Marinestation die Beförderung zum Unterlieutenant zur See.

2. Das Verhältnis von Offizieren der Marine und Landarmee zueinander richtet sich bei gleichem Rang nach Patent oder Ernennung.

3. Einteilung des Personals:

A. Seeoffiziere.

a) Flaggoffiziere oder Admirale: Admiral (General der Infanterie 2c.), Vize-Admiral (Generallieutenant), Kontre-Admiral (Generalmajor).

b) Stabsoffiziere: Kapitän zur See (Oberst), Korvetten-Kapitän mit Oberstlieutenantsrang, Korvetten-Kapitän (Major).

c) Kapitän-Lieutenants (Hauptmann).

d) Subalternoffiziere: Lieutenant zur See (Premierlieutenant), Unterlieutenant zur See (Sekondlieutenant).

B. Unteroffiziere.

a) Unteroffiziere mit Portepee:

Ober-Deckoffiziere, Deckoffiziere, Vize-Deckoffiziere, Feldwebel, Wachtmeister, Stückmeister, Signalmeister, Stabshoboisten, Vize-Feldwebel, Seekadetten, Unterärzte, einjährig-freiwillige Ärzte.

b) Unteroffiziere ohne Portepee.

Ober-Maate, Maate, Sergeanten und Unteroffiziere.

Ober-Deckoffiziere, Deckoffiziere, Vize-Deckoffiziere, Ober-Maate und Maate werden in verschiedenen besonderen Dienstzweigen verwendet, danach eingeteilt und benannt; z. B.:

Ober-Deckoffiziere, Deckoffiziere und Vize-Deckoffiziere:

Ober-Bootsmann und Bootsmann,
Ober-Feuerwerker, Feuerwerker und Vize-Feuerwerker,
Ober-Steuermann, Steuermann und Vize-Steuermann,
Torpedo-Ober-Steuermann, Torpedo-Steuermann,
Ober-Maschinist, Maschinist, Vize-Maschinist.

Ober-Maate und Maate:

Ober-Bootsmannsmaat, Bootsmannsmat,
Ober-Feuerwerksmaat, Feuerwerksmaat,
Ober-Signalmaat, Signalmaat,
Ober-Steuermannsmaat, Steuermannsmaat,
Ober-Wachtmeistersmaat, Wachtmeistersmaat,
Ober-Bottelier, Bottelier,
Ober-Maschinistenmaat, Maschinistenmaat ꝛc.

C. Gemeine:

Zu den Gemeinen gehören:

Ober-Matrosen, Ober-Signalgasten, Torpedo-Ober-Matrosen, Torpedo-Ober-Steuermannsgasten, Ober-Maschinisten-Applikanten, Torpedo-Ober-Maschinisten-Applikanten, Ober-Heizer, Torpedo-Ober-Heizer, Ober-Handwerker, Ober-Matrosen-Artilleristen, Gefreite.

Matrosen, Signalgasten, Torpedo-Matrosen, Maschinisten-Applikanten, Torpedo-Maschinisten-Applikanten, Heizer, Torpedo-Heizer, Handwerker, Matrosen-Artilleristen, See-Soldaten und Kadetten.

Außer dem Seeoffizierkorps gehören zum Offizierkorps der Marine:

Das Offizierkorps der Marine-Infanterie, das Maschinen- und Torpedo-Ingenieurkorps, die Feuerwerks-, Zeug- und Torpeder-Offiziere und das Sanitätsoffizierkorps der Marine.

Zu den Beamten gehören:

Marinepfarrer, Auditeure, Intendanturbeamte, Ober-Zahlmeister, Zahlmeister ꝛc.

Anhang.

Militär-Gerichtswesen.

Inhalt.

Militär-Gerichtswesen.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (R. St. G. B.) vom 15. 5. 71; Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich (M. St. G. B.) vom 20. 6. 72; Militärstrafgerichtsordnung (M. St. G. O.) vom 1. 12. 98.

Vorbemerkung: Die auf die Marine bezüglichen Bestimmungen sind unberücksichtigt gelassen.

§ 1.

Allgemeines.

1. Die Militärgerichtsbarkeit ist ein wesentlicher Grundstein des Heers; sie ist bestimmt mitzuwirken zur Erhaltung der Disziplin in der Armee. Ihre Handhabung steht daher — ebenso wie die der Disziplinarstrafgewalt — im engsten Zusammenhang mit der Kommandogewalt. Es liegt im Interesse der Disziplin, daß höheren Vorgesetzten das Recht zuerkannt wird, Schuldige auch vor die Schranken des Gerichts zu fordern.

2. Das Militärgerichtsverfahren beruht in Übereinstimmung mit der Rechtspflege bei den bürgerlichen Gerichten auf den Grundsätzen der Öffentlichkeit und Mündlichkeit. Abweichungen sind durch die besonderen militärischen Verhältnisse bedingt.

3. Die Militärrechtspflege verfolgt ausschließlich militärische Zwecke, soll aber nach juristischen Grundsätzen gehandhabt werden. Es muß daher der Soldat mit dem Juristen zusammenwirken, insoweit die abzuurteilenden Fälle nicht derartig einfach sind, daß die Mitwirkung des Juristen entbehrlich erscheint (Standgericht).

4. Die Militärgerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Nach ihrer Zusammensetzung charakterisieren sie sich als Schöffengerichte.

5. Im Mittelpunkt der Gerichtsverfassung und des Verfahrens steht der Gerichtsherr, (Regimentskommandeur, Divisionskommandeur, kommandierender General, Gouverneur einer Festung). Ihm steht nicht nur die Strafverfolgung, sondern auch die Leitung des gesamten Untersuchungsverfahrens zu. Als Organe für letztere Thätigkeit sind ihm Gerichtsoffiziere oder richterliche Militärjustizbeamte als Untersuchungsführer beigegeben. Diese leitende Stellung bringt es mit sich, daß der Gerichtsherr niemals an den Untersuchungshandlungen selbst teilnimmt und nie erkennender Richter sein kann.

Der höhere Gerichtsherr ist befugt, den ihm untergebenen Gerichtsherrn anzuweisen, eine Untersuchung einzuleiten oder fortzusetzen, sowie ein Rechtsmittel einzulegen oder zurückzunehmen; dagegen steht es ihm nicht zu, den unterstellten Gerichtsherrn anzuweisen, eine Untersuchung einzustellen.

6. Die Öffentlichkeit ist auch im Militärgerichtsverfahren geboten, nicht wegen etwaiger Vorteile, die mit der Öffentlichkeit verbunden sind, sondern wegen der Nachteile jedes geheimen Verfahrens, das stets mit Mißtrauen betrachtet wird. Der Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen der Militärgerichte ist jedoch aktiven Militärpersonen aus Gründen der Disziplin nur insoweit gestattet, als sie im Rang nicht unter dem Angeklagten stehen.

7. Die Hauptverhandlung im Militärgerichtsverfahren geht nach den Grundsätzen der Anklage, der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit vor sich. Indem der Beschuldigte, die Zeugen und die Sachverständigen vor dem versammelten Gericht vernommen werden und ebenso dem

Angeklagten oder dessen Verteidiger Gelegenheit geboten wird, die Verteidigungsmomente gegenüber der Anklage geltend zu machen, kann sich das Gericht ein klareres Bild entwerfen von den Vorfällen über welche es zu urteilen hat, als dies etwa ein schriftliches Referat des Untersuchungsführers vermöchte.

8. Um auch der Forderung der Ständigkeit der Militärgerichte möglichst Rechnung zu tragen, sind die Richter und deren Stellvertreter im Frieden auf ein Jahr bestellt. (Ausnahme beim Kriegsgericht, wo die Richter von Fall zu Fall, jedoch in einer alljährlich genau festzustellenden Reihenfolge berufen werden). Die Ernennung der richterlichen Militärjustizbeamten erfolgt wie bei den bürgerlichen Gerichten auf Lebenszeit.

Zum Reichsmilitärgericht werden die militärischen Mitglieder für 2 Jahre berufen.

9. Mit der Stellung des Gerichtsherrn als Trägers der Kommandogewalt ist die Einrichtung einer selbständigen Staatsanwaltschaft unvereinbar. Der Gerichtsherr selbst ist der Anwalt des militärischen Rechts.

Eine Staatsanwaltschaft ist daher nur beim Reichsmilitärgericht vorgesehen. Sie besteht aus einem Obermilitäranwalt und Militäranwälten. Letztere unterstehen dem Obermilitäranwalt und haben seinen Anordnungen Folge zu leisten. Richterliche Funktionen können ihnen nicht übertragen werden.

10. Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens kann sich der Angeklagte des Beistandes eines Verteidigers bedienen, jedoch nur im kriegsgerichtlichen Verfahren. Das standgerichtliche Verfahren umfaßt nur leichte Fälle, bei denen die Rechtsfrage so einfach und klar ist, daß eine Verteidigung nicht nötig erscheint. Durch Gestattung der Verteidigung schon im Ermittlungsverfahren würde die Untersuchung zu sehr verzögert werden.

11. Die Gerichtsbarkeit wird innerhalb der Truppenverbände vom Regiment (selbständigen Bataillon) aufwärts gehandhabt. Die Kommandeure sind die Gerichtsherren und haben die Gerichtsbarkeit über die zu ihrem Befehlsbereich gehörenden Personen.

12. Unteroffiziere und Gemeine können zum Richterdienst nicht herangezogen werden. Richter sind nur Militärpersonen im Offizierrang, die für Friedensverhältnis mindestens ein Jahr dem Heer angehören.

13. Ein abgekürztes Verfahren ist in der Militärstrafgerichtsordnung mit der Strafverfügung gegeben. Bei Übertretungen kann nach vorausgegangenem Ermittlungsverfahren durch schriftliche Strafverfügung des Gerichtsherrn ohne vorgängige Hauptverhandlung eine Strafe festgesetzt werden (Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 150 Mk.).

14. Die „für das Feld“ gegebenen Vorschriften gelten:

a) für die Dauer des mobilen Zustandes,

b) für die Besatzung eines festen Platzes, solange derselbe vom Feind bedroht ist.

Einfachheit und Raschheit des Verfahrens sind im Feld in noch höherem Maß als im Frieden geboten.

§ 2.

Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit.

1. Der Militärstrafgerichtsbarkeit sind unterstellt:

a) die Militärpersonen des aktiven Heeres (s. § 3, Ziffer 5 und 6 des Leitfadens),

b) die zur Disposition gestellten Offiziere und Sanitätsoffiziere,

c) die Personen des Beurlaubtenstandes (s. § 3, Ziffer 7 des Leitfadens) in gewissen Fällen,

d) die Angehörigen des Gendarmeriekorps hinsichtlich militärischer Verbrechen und Vergehen,

e) im Krieg: alle Personen, die zum Heer in irgend einem Dienstverhältnis stehen oder sich dort aufhalten z. B. freiwillige Krankenpfleger, Zeitungsberichterstatter, Kriegsgefangene;

und zwar die Militärpersonen des aktiven Heers auch wegen der vor dem Diensteintritt begangenen strafbaren Handlungen, sowie innerhalb eines Jahrs nach Austritt aus dem aktiven Dienst, falls auf Grund der während der Dienstzeit erfahrenen Behandlung eine Herausforderung zum Zweikampf gegenüber einem noch im aktiven Dienst befindlichen früheren Vorgesetzten erfolgt.

2. Der Militärstrafgerichtsbarkeit unterliegen alle strafbaren Handlungen der unter 1 aufgeführten Personen. Die nach dem Militärstrafgesetzbuch abzuurteilenden Strafsachen heißen militärische Verbrechen oder Vergehen (s. § 19, 1 des Leitfadens), die nach dem Reichsstrafgesetzbuch abzuurteilenden: gemeine Verbrechen oder Vergehen; unter Übertretungen begreift das Gesetz mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bedrohte Handlungen.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit erstreckt sich sohin nicht allein auf militärische Verfehlungen; durch jede strafbare Handlung eines Soldaten wird die Disziplin verletzt. Zudem muß im Soldaten das Bewußtsein leben, daß er nur von seinen militärischen Vorgesetzten zur Verantwortung gezogen werden kann.

Zivilprozesse (im Gegensatz zu Strafsachen), z. B. Streitgkeiten in Vermögensangelegenheiten ꝛc. gehören vor die bürgerlichen Gerichte (Amtsgericht, Landgericht); ebenso Zuwiderhandlungen gegen Finanz- und Polizeigesetze, Jagd- und Fischereigesetze, wenn die Handlung nur mit Geldstrafe bedroht ist.

§ 3.

Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit.

1. Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird durch die Gerichtsherren und durch die erkennenden Gerichte ausgeübt. Die Gerichtsbarkeit zerfällt in die niedere und in die höhere.

2. Die Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit sind:

der Regimentskommandeur,
der Kommandeur eines selbständigen Bataillons (Jäger-, Pionier-, Eisenbahn-, Train-),
der Kommandeur eines Landwehrbezirks,
der Kommandant einer kleinen Festung;

diesen Gerichtsherren stehen Gerichtsoffiziere als ihre Organe zur Seite. Sie werden von den Gerichtsherren aus der Zahl der Subalternoffiziere bestellt. Ihnen fällt die Untersuchungsführung sowie die Vertretung der Anklage vor den Standgerichten zu.

Die Gerrichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit sind:

der kommandierende General,
der Divisionskommandeur,
der Gouverneur einer großen Festung,
der Befehlshaber eines in Kriegszustand erklärten Distrikts;

die erforderliche Zahl von richterlichen Militärjustizbeamten (Kriegsgerichtsräte, Oberkriegsgerichtsräte) wird ihnen zugeordnet.

3. Die erkennenden Gerichte sind:

a) im Bereich der niederen Gerichtsbarkeit:
die Standgerichte (Gericht des xten Regiments rc.);

b) im Bereich der höheren Gerichtsbarkeit:
die Kriegsgerichte (Gericht der xten Division, Gouvernementsgericht der Festung X rc.)
die Oberkriegsgerichte (bei den Generalkommandos), das Reichsmilitärgericht (in Berlin).

(Im Feld: Feldstandgericht für die niedere, Feldkriegsgericht für die höhere Gerichtsbarkeit).

4. die niedere Gerichtsbarkeit — ausgeübt von den Standgerichten — erstreckt sich nur auf Personen, welche nicht Offizierrang haben.

Sie umfaßt:

a) die nur mit Arrest bedrohten militärischen Vergehen;
b) die Übertretungen,
c) einzelne im § 16 der M.-St.-G.-O. speziell angeführte Vergehen.

Der Höchstbetrag der vom Standgericht zu erkennenden Strafe ist:

im Frieden: Freiheitsstrafe nicht über 6 Wochen, Geldstrafe nicht über 150 Mk.
im Feld: Freiheitsstrafe nicht über 3 Monate, Geldstrafe nicht über 300 Mk.

Standgerichte können jedoch niemals erkennen:

im Frieden: auf Degradation oder Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes,
im Feld: auf Degradation.

Müßten diese Grenzen voraussichtlich überschritten werden, so hat das Standgericht seine Unzuständigkeit auszusprechen und die Sache an die zuständige Stelle zu verweisen.

5. Die höhere Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle unter der Militärstrafgerichtsbarkeit stehenden Personen und umfaßt alle strafbaren Handlungen, sohin auch die der niederen Gerichtsbarkeit.

Im Feld kann eine Reihe von Vergehen, die der § 63 der M.-St.-G.-O. speziell anführt, der niedern Gerichtsbarkeit überwiesen werden, wenn der Gerichtsherr der höhern Gerichtsbarkeit annehmen kann, daß auf keine andere und keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von 3 Monaten oder Geldstrafe von 600 Mk. zu erkennen sein wird.

§ 4.

Zusammensetzung der Gerichte.

1. Die Standgerichte bestehen aus 3 Richtern:

1 Stabsoffizier als Vorsitzenden,
1 Hauptmann (Rittmeister) als ersten Beisitzer,
1 Oberleutnant als zweiten Beisitzer;

(werden vom Gerichtsherrn auf die Dauer eines Jahres bestimmt und vereidigt. Im Feld erfolgt die Berufung der Richter jeweils für den einzelnen Fall).

2. Die Kriegsgerichte bestehen aus 5 Richtern:

1 Kriegsgerichtsrat und } als Regel.
4 Offizieren }

Glaubt jedoch der Gerichtsherr annehmen zu müssen, daß auf Todesstrafe oder Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten zu erkennen sei:

2 Kriegsgerichtsräten und

3 Offizieren.

Der Dienstgrad der als Richter zu berufenden Offiziere hängt vom Dienstgrad des Angeklagten ab:

4 Offiziere als Richter								Dienstgrad des Angeklagten	3 Offiziere als Richter							
Gen. d. Inf.	Generalleutn.	Generalmaj.	Oberst	Oberstleutn.	Major	Hauptmann	Oberleutn.		Gen. d. Inf.	Generalleutn.	Generalmaj.	Oberst	Oberstleutn.	Major	Hauptmann	Oberleutn.
					1	1	2	Gemeiner oder Unteroffizier						1	1	1
				1	1	1	1	Subalternoffizier oder Hauptmann					1	1	1	
			1	2 od.	2	1		Major				1	2 od.	2		
		1	1	1	1			Oberstleutnant			1	1	1			
		1	2	1				Oberst			1	2				
	1	2	1					Generalmajor		1	2					
1	2	1						Generalleutnant	1	2						
2	2							General der Infanterie oder höher	2	1						

3. Die Oberkriegsgerichte bestehen aus 7 Richtern:

2 Oberkriegsgerichtsräten und

5 Offizieren.

Dienstgrad des Angeklagten	5 Offiziere als Richter							
	Gen. d. Inf.	Generalleutn.	Generalmaj.	Oberst	Oberstleutn.	Major	Hauptmann	Oberleutn.
Gemeiner oder Unteroffizier					1	2	1	1
Subalternoffizier oder Hauptmann				1	1	1	2	
Major				1	2	2		
Oberstleutnant			1	2	2			
Oberst			1	3	1			
Generalmajor		1	3	1				
Generalleutnant	1	3	1					
General der Infanterie oder höher	3	2						

4. Das Reichsmilitärgericht: An der Spitze steht als Präsident ein General der Infanterie 2c. Die Senate bestehen aus je einem Senatspräsidenten und der erforderlichen Zahl von Räten und Offizieren. Die militärischen Mitglieder sind Stabsoffiziere; sie werden auf die Dauer von mindestens zwei Jahren bestimmt. Die Senatspräsidenten und Räte sind Militärjustizbeamte. Die Senate bestehen aus 7 Mitgliedern. Für Fälle aus dem bayrischen Heer ist ein besonderer bayrischer Senat beim Reichsmilitärgericht vorgesehen.

5. Beim Reichsmilitärgericht und beim Stabe der Gerichtsherren der höhern Gerichtsbarkeit werden Militärgerichtsschreiber angestellt. Sie sind obere Militärbeamte. Für die niedere Gerichtsbarkeit werden deren Geschäfte geeigneten Unteroffizieren übertragen.

§ 5.

Zuständigkeit der Gerichte.

1. Standgerichte (s. § 3, Ziffer 4 und Ziffer 5, Absatz 2.)

2. Kriegsgerichte sind zuständig:

a) in erster Instanz in den nicht zur Zuständigkeit der Standgerichte gehörenden Strafsachen,

b) als Berufungsinstanz gegen die Urteile der Standgerichte.

3. Oberkriegsgerichte sind Berufungsinstanz gegen die von Kriegsgerichten in erster Instanz verfügten Urteile.

4. Reichsmilitärgericht ist ausschließlich Revisionsgericht und zuständig zur Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision, sowie über Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Gerichtsherren, sowie gegen Beschlüsse der Gerichte in bestimmten Fällen. Ferner entscheidet es über Anträge zur Wiederaufnahme des Verfahrens (s. § 10, 4). Es hat damit die Aufgabe eine einheitliche Rechtsprechung durch gleichmäßige Auslegung und Anwendung der Gesetze sicher zu stellen.

§ 6.

Ermittlungsverfahren.

1. Das Ermittlungsverfahren ist erforderlich, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob Anklage zu erheben oder die strafgerichtliche Verfolgung einzustellen sei, sowie um die Hauptverhandlang in ausreichender Weise vorzubereiten.

2. Die Anordnung des Ermittlungsverfahrens steht dem Gerichtsherrn zu. In Fällen der niedern Gerichtsbarkeit beauftragt er mit der Durchführung einen Gerichtsoffizier, im kriegsgerichtlichen Verfahren einen Kriegsgerichtsrat. Bei einfach liegenden Sachen genügt die Feststellung des Thatbestandes durch den Disziplinarvorgesetzten.

3. Über strafbare Handlungen von Untergebenen, welche durch Anzeige oder sonstwie zur Kenntnis eines militärischen Vorgesetzten gelangt und voraussichtlich gerichtlich zu verfolgen sind, wird ein genauer, die Verdachtsgründe und Beweismittel umfassender Thatbericht aufgestellt und dieser auf dem Dienstweg an den Gerichtsherrn eingesendet.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag aktenkundig gemacht werden. Wegen gewisser Antragsdelikte im Felde s. M.St.G.B. § 127.

4. Der Untersuchungsführer (Gerichtsoffizier, Kriegsgerichtsrat) hat bei Erforschung des Sachverhalts nicht bloß die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und die Erhebung aller Beweise herbeizuführen, deren Aufnahme zur Vorbereitung der Verteidigung des Beschuldigten erforderlich erscheint. Er kann eidliche Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen vornehmen und von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen. Über jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

5. Der Gerichtsherr ist stets berechtigt von dem Stand des Verfahrens durch Einsicht der Akten Kenntnis zu nehmen und die ihm zur Aufklärung der Sache geeignet scheinenden Verfügungen zu treffen. Er ist jedoch nicht befugt an den Untersuchungshandlungen teilzunehmen (vergl. § 1, 5).

6. Die Entscheidung, ob ein Beschuldigter in Untersuchungshaft zu nehmen sei, trifft der Gerichtsherr. Fälle siehe § 176 M. St. G. O. Alle militärischen Vorgesetzten, die militärischen Wachen und der Untersuchungsführer haben im übrigen die Befugnis zur vorläufigen Festnahme wenn die Voraussetzungen der Untersuchungshaft vorliegen.

7. Zeugnisverweigerung ohne gesetzlichen Grund seitens aktiver Personen des Soldatenstandes gilt als Zuwiderhandlung gegen die militärische Zucht und Ordnung und wird disziplinarisch mit Arrest bestraft. (§ 202 M. St. G. O.)

8. Im Feld kann behufs größerer Beschleunigung von einem schriftlichen Ermittlungsverfahren Abstand genommen werden.

§ 7.

Abschluß des Ermittlungsverfahrens und Erhebung der Anklage.

1. Den Abschluß des Ermittlungsverfahrens bildet die Vernehmung der Beschuldigten über das Ergebnis der Ermittlungen. Der Untersuchungsführer hat sodann unter Vorlegung der Akten dem Gerichtsherrn über das Ergebnis des Verfahrens mündlich oder schriftlich Vortrag zu erstatten. Der von ihm gestellte Antrag ist zu den Akten zu bringen.

2. Der Gerichtsherr befindet nun darüber, ob der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder ob gegen ihn einzuschreiten sei. Wird das Verfahren eingestellt, so ist derjenige, welcher die Strafverfolgung beantragt hat, unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

3. Liegt gegen den Beschuldigten hinreichender Verdacht einer strafbaren, militärgerichtlich verfolgbaren Handlung vor, so hat der Gerichtsherr die Anklage zu verfügen. Über den Inhalt dieser Verfügung siehe § 254 M. St. G. O.

4. Die Anklageverfügung ist dem Beschuldigten gleichzeitig mit einer die Angabe der Beweismittel und die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittlungen enthaltenden Anklageschrift bekannt zu machen. Im Feld bedarf es einer besonderen Anklageschrift nicht.

5. Nach Erhebung der Anklage (s. Ziffer 4) muß die Sache zur Aburteilung gebracht werden.

Der Aburteilung hat eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht (Hauptverhandlung) voranzugehen.

§ 8.

Hauptverhandlung.

1. Der Zusammentritt des erkennenden Gerichts erfolgt auf Befehl des Gerichtsherrn unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der Hauptverhandlung.

2. Die Hauptverhandlung geht vor sich in ununterbrochener Gegenwart der Richter, sowie des mit der Vertretung der Anklage beauftragten Gerichtsoffiziers oder Kriegsgerichtsrats und eines Gerichtsschreibers, jedoch in Abwesenheit des Gerichtsherrn. Der Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Die Hauptverhandlung ist öffentlich. (Wegen Ausschluß der Öffentlichkeit s. § 283 M. St. G. O.).

3. In jeder Hauptverhandlung hat der rangälteste Offizier den Vorsitz. Die Verhandlungen führt beim Standgericht entweder der vorsitzende Stabsoffizier selbst oder ein Beisitzer, vor dem Kriegsgericht der dienstälteste Kriegsgerichtsrat. Dem Vorsitzenden obliegt in allen Fällen die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

4. Gang der Hauptverhandlung:

a) Aufruf des Angeklagten, des Verteidigers, der Zeugen und Sachverständigen durch den die Verhandlung Führenden.

b) Verlesung der Namen der Richter durch den Vorsitzenden.

c) Beeidigung der nicht ständigen Richter (beim Standgericht durch den Vorsitzenden, beim Kriegsgericht durch den Kriegsgerichtsrat.) Eid siehe § 296 M.St.G.O.

d) Der Vorsitzende läßt die Zeugen abtreten.

e) Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse, Verlesung der Anklageverfügung durch den Vertreter der Anklage, Vernehmung des Angeklagten in der Sache selbst.

f) Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen und Vorführung sonstiger Beweismittel. (Verlesen von Urkunden, Schriftstücken, Zeugnissen ꝛc.) Nach Vernehmung eines jeden Zeugen sowie nach Verlesung eines jeden Schriftstückes ist der Angeklagte zu fragen, ob er etwas zu erklären habe.

g) Der Vertreter der Anklage, sodann der Angeklagte oder dessen Verteidiger erhalten das Wort. Dem Vertreter der Anklage steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort; er ist jedenfalls zu befragen, ob er noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

h) Erlassung des Urteils. Dieses kann nur auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens lauten. Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Der Jüngste im Rang stimmt zuerst (bei Kriegsgerichten als erster der die Verhandlungen führende Kriegsgerichtsrat.) Beratung und Abstimmung sind geheim.

i) die Verkündigung des Urteils erfolgt öffentlich, bei den Standgerichten durch den Vorsitzenden, bei den Kriegsgerichten durch den Kriegsgerichtsrat in der Regel am Schluß der Verhandlung. Der Angeklagte ist über die Zulässigkeit der Berufung, die dabei einzuhaltende Frist und den einzuschlagenden Weg zu belehren.

k) Über den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung ist vom Gerichtsschreiber ein Protokoll zu führen.

§ 9.

Verteidigung.

Als Verteidiger in allen vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörenden Untersuchungen werden zugelassen:

1. aktive Offiziere 2c.,
2. Kriegsgerichtsräte,
3. nicht richterliche obere Militärbeamte,
4. Offiziere des Beurlaubtenstandes,
5. Rechtsanwälte, welche von der Militärjustizverwaltung zugelassen sind.

Im Feld ist von dem Erfordernis des Offizierrangs abzusehen, um die Verteidigung jedenfalls sicher zu stellen.

§ 10.

Rechtsmittel.

1. Die Rechtsbeschwerde: Sie findet nur gegen Beschlüsse und Verfügungen in den im Gesetz vorgesehenen Fällen statt. (M. St. G. O. § 373).

2. Die Berufung: Sie findet statt gegen Urteile der Stand- und Kriegsgerichte, indem das Urteil dieser ersten Instanzen sowohl in thatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung angefochten werden kann.

Das Verfahren in der Berufungsinstanz ist öffentlich in demselben Umfang wie in erster Instanz.

3. Die Revision: Sie findet statt gegen die Urteile der Oberkriegsgerichte, jedoch nur wegen Gesetzesverletzung, sohin nicht wegen Festsetzung oder Ausmessung der Strafe.

Auch die Verhandlungen vor dem Reichsmilitärgericht sind öffentlich.

4. Die Wiederaufnahme des Verfahrens: Ergeben sich nach abgeschlossenem Verfahren neue Thatsachen oder Beweismittel, die das gefällte Urteil als nicht zutreffend erscheinen lassen, so findet die Wiederaufnahme des Verfahrens, sei es zu Gunsten oder zu Ungunsten des Verurteilten statt.

Über die Zulassung eines auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellten Antrags entscheidet das Reichsmilitärgericht.

Der Gerichtsherr, der als militärischer Vorgesetzter für das Wohl seiner Untergebenen einzutreten hat, kann alle Rechtsmittel auch zu Gunsten des Angeklagten geltend machen.

Gegen Urteile im Feld sind Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung (Berufung und Revision) nicht zulässig. Die Verhältnisse fordern hier rascheste Justiz.

§ 11.

Bestätigungsorder.

Urteile, die durch ein Rechtsmittel nicht mehr anfechtbar sind, werden mit einer Bestätigungsorder versehen.

Diese Bestätigung läßt die militärgerichtliche Entscheidung gänzlich unberührt.

Die Bestätigungsorder enthält einerseits die von der zuständigen Stelle erteilte Bescheinigung, daß die Rechtskraft des Urteils eingetreten ist, anderseits gibt sie Weisung zur Vollstreckung des Urteils.

Die Strafvollstreckung wird durch den Gerichtsherrn angeordnet, der die Erhebung der Anklage verfügt hat.

Buchdruckerei von Th. Lampart in Augsburg.

Leitfaden für den Unterricht über Heerwesen an der Königlich Bayrischen Kriegsschule Auf Veranlassung der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten ausgearbeitet

München 1899